

Energie-Glossar

Das vorliegende Glossar enthält Fachausdrücke aus europäischen und österreichischen Rechtstexten – sowohl solche, die dort explizit per Definition abgegrenzt werden, als auch solche, die in diesen Texten verwendet werden. Die folgenden Rechtsgrundlagen wurden berücksichtigt:

- > die Strom-Richtlinie (RL 2009/72/EG)
- > die Gas-Richtlinie (RL 2009/73/EG)
- > die Strom-Verordnung (VO 714/2009)
- > die Gas-Verordnung (VO 715/2009)
- > die REMIT-VO (VO 1227/2011)
- > die Infrastruktur-VO (EIP-VO, VO 347/2013)
- > der Gas-Netzkodex für die Bilanzierung in Fernleitungsnetzen (gas BAL NC, VO 312/2014)
- > die Strom-Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM GL, VO 2015/1222)
- > der Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (RfG NC, VO 2016/631)
- > der Strom-Netzkodex für den Lastanschluss (DCC NC, VO 2016/1388)
- > der Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung (HVDC NC, VO 2016/1447)
- > die Strom-Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (FCA NC, VO 2016/1719)
- > der Gas-Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (gas CAM NC, VO 2017/459)
- > der Gas-Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (TAR NC, VO 2017/460)
- > die Strom-Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SO NC, VO 2017/1485)
- > die Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (elec. BAL NC, VO 2017/2195)
- > der Strom-Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (E&R NC, VO 2017/2196)
- > das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)
- > das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)
- > das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012)
- > die diversen Versionen der Gas-Marktmodell-Verordnung (GMMO-VO)
- > die diversen Kapitel und Versionen der Sonstigen Marktregeln Strom (SoMa Strom)

Das Glossar listet jeden Ausdruck nur einmal; wir empfehlen daher, das Dokument per Suchlauf zu durchsuchen anstatt an einer bestimmten Stelle im Alphabet. Bitte beachten Sie auch, dass die Termini möglicherweise nur für einen Sektor oder in einem bestimmten Kontext gültig sind. Alle Einträge sind daher mit einer Quellenangabe versehen (wobei sie durchaus auch in anderen gelisteten Texten vorkommen können), und viele werden von einem Verwendungsbeispiel ergänzt.

Das Glossar erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Auch Fehler können nicht ausgeschlossen werden. Wir hoffen aber, dass es trotzdem eine nützliche Ressource für Sie darstellt.

Abfall mit hohem biogenem Anteil

Referenz: ÖSG 2012

Definition: die in der Anlage 1 angeführten Abfälle, definiert durch die zugeordnete 5-stellige Schlüsselnummer gemäß Anlage 5 des Abfallverzeichnisses der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 89/2005; der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen gemäß Anlage 1 ist hinsichtlich der Tarifeinstufung gesondert zu behandeln; der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen, die nicht in der Anlage 1 angeführt sind, ist nicht Biomasse im Sinne dieses Bundesgesetzes (ÖSG 2012)

abgeglichene Aufträge

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: alle Kauf- und Verkaufsaufträge, die durch den Preiskopplungsalgorithmus oder den Abgleichungsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel abgeglichen wurden (VO 2015/1222)

abgestimmte Beschlüsse

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Projektvorschlags bei der letzten der maßgeblichen Regulierungsbehörden veröffentlichen diese nationalen Regulierungsbehörden in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats und soweit möglich in englischer Sprache abgestimmte Beschlüsse zum Projektvorschlag gemäß Absatz 1. (Art. 28(2) VO 2017/459)

abgestimmte Genehmigung

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Im Anschluss an die Konsultation und den Abschluss der Planungsphase für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität gemäß Artikel 27 legen die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber den maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörden einen Projektvorschlag für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität zwecks abgestimmter Genehmigung vor. (Art. 28(1) VO 2017/459)

Abgleichung

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: der Handelsmodus, bei dem Verkaufsaufträge passenden Kaufaufträgen zugeordnet werden, um die ökonomische Wohlfahrt der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung zu maximieren (VO 2015/1222)

auch: **Matching**

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Abgleichungsalgorithmus

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Abgleichungsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: der Algorithmus, der bei der einheitlichen Intraday-Marktkopplung für die fortlaufende Abgleichung von Aufträgen und Vergabe zonenübergreifender Kapazitäten verwendet wird (VO 2015/1222)

Abhilfemaßnahmen

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Ablauge

Referenz: ÖSG 2012

Definition: bei chemischem Aufschluss von Holz im Zuge der Zellstoffproduktion anfallende Reststoffe (ÖSG 2012)

Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen

Region: Deutschland

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: bezeichnet einen finanziellen Abrechnungsmechanismus, mit dessen Hilfe Bilanzkreisabweichungen den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung gestellt bzw. entsprechende Zahlungen an sie vorgenommen werden (VO 2017/2195)

AC-Nettoposition des Gebiets

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die saldierte Aufsummierung aller externen Drehstrom-Fahrpläne eines Gebiets (VO 2017/1485)

Agentur

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 312/2014 (Gas BAL NC) | VO 2015/1222 (CACM GL)

aggregierter saldierter externer Fahrplan

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein Fahrplan, der die saldierte Aufsummierung aller externen ÜNB-Fahrpläne sowie der Fahrpläne für den regelzonenüberschreitenden Handel zwischen zwei Fahrplangebieten oder zwischen einem Fahrplangebiet und einer Gruppe anderer Fahrplangebiete wiedergibt (VO 2017/1485)

Aktivierungsmodus

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: die Art der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten, die manuell oder automatisch erfolgen kann, je nachdem, ob die Regelarbeit manuell von einem Betreiber oder automatisch über einen geschlossenen Regelkreis aktiviert wird (VO 2017/2195)

Aktivierungs-Optimierungsfunktion

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: die Funktion zur Anwendung des Algorithmus für die optimierte Aktivierung der Regelarbeitsgebote (VO 2017/2195)

alternativer Zuweisungsmechanismus

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: einen Zuweisungsmechanismus für ein Angebotslevel oder für neu zu schaffende Kapazität, der von den Fernleitungsnetzbetreibern auf einer Einzelfallbasis konzipiert und von den nationalen Regulierungsbehörden genehmigt wird, um an Bedingungen geknüpften Nachfragen Rechnung zu tragen (VO 2017/459)

Amtsblatt der Europäischen Union

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau

Referenz: VO 2017/2196 (E&R NC)

Definition: eine Rechtsperson, die gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist, eine Dienstleistung zu erbringen, die zu einer oder mehreren Maßnahmen des Netzwiederaufbauplans beiträgt (VO 2017/2196)

Anbieter von Systemdienstleistungen zur Vermeidung der Störungsausweitung

Referenz: VO 2017/2196 (E&R NC)

Definition: eine Rechtsperson, die gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist, eine Dienstleistung zu erbringen, die zu einer oder mehreren Maßnahmen des Systemschutzplans beiträgt (VO 2017/2196)

Anbieterwechsel

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Beiträge zur Verwirklichung hoher Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich der Stromversorgung, zum Schutz benachteiligter Kunden und im Interesse der Kompatibilität der beim Anbieterwechsel von Kunden erforderlichen Datenaustauschverfahren (Art. 36(h) RL 2009/72/EG)

anfängliche FCR-Verpflichtung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die einem ÜNB auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels zugewiesene FCR-Menge (VO 2017/1485)

anfordernder ÜNB

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: den ÜNB, der die Lieferung von Regelarbeit anfordert (VO 2017/2195)

Angebotslevel

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: die Summe der verfügbaren Kapazität und der jeweiligen Höhe der neu zu schaffenden Kapazität, die für jedes der Jahres-Standardkapazitätsprodukte an einem Kopplungspunkt angeboten wird (VO 2017/459)

Beispiel: Dabei gilt: | A ist die technische Kapazität des Fernleitungsnetzbetreibers für jedes der Standardkapazitätsprodukte; | B ist bei jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, bei denen Kapazität für die nächsten fünf Jahre angeboten wird, die Menge an technischer Kapazität (A), die gemäß Artikel 8 Absatz 7 zurückgehalten wird; ist bei jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, bei denen Kapazität für die Zeit nach den ersten fünf Jahren angeboten wird, die Menge an technischer Kapazität (A), die gemäß Artikel 8 Absatz 7 zurückgehalten wird; | C ist die zuvor verkaufte technische Kapazität, bereinigt um die Kapazität, die gemäß den geltenden Verfahren für das Engpassmanagement erneut angeboten wird; | D ist die für das jeweilige Jahr gegebenenfalls vorhandene zusätzliche Kapazität. | E ist die für das jeweilige Jahr gegebenenfalls neu zu schaffende Kapazität, die in einem Angebotslevel enthalten ist; | F ist die gegebenenfalls vorhandene Menge an neu zu schaffender Kapazität (E), die gemäß Artikel 8 Absätze 8 und 9 zurückgehalten wird. (Art. 11(6) VO 2017/459)

angemeldete Fahrpläne

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: die Betriebsbedingungen, z. B. die Auswirkungen der Saldierung verbindlich angemeldeter Fahrpläne (Punkt 2.6(b), Anhang I, VO 714/2009)

angrenzende Bilanzierungszone

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Bei der Konzipierung der kurzfristigen standardisierten Produkte arbeiten die Fernleitungsnetzbetreiber aus angrenzenden Bilanzierungszonen zusammen, um die jeweiligen Produkte zu bestimmen. (Art. 7(7) VO 312/2014)

Anpassung der Bilanzkreisabweichung

Region: Deutschland

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: ein Energievolumen, das der Regelarbeit eines Regelreserveanbieters entspricht und vom Anschluss-ÜNB innerhalb eines Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls auf die betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen angewandt und zur Berechnung ihrer Bilanzkreisabweichung genutzt wird (VO 2017/2195)

Anreizmechanismus

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: die Kapazitätsberechnungsmethode, die auf dem Grundsatz beruht, dass ein maximaler Austausch von Energie zwischen angrenzenden Gebotszonen ex-ante geprüft und festgelegt wird (VO 2015/1222)

Anschluss-ÜNB

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: der ÜNB, der das Fahrplangebiet betreibt, in dem Regelreserveanbieter und Bilanzkreisverantwortliche die Modalitäten für die Regelreserve einhalten müssen (VO 2017/2195)

Anweisung

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: jede von einem Netzbetreiber im Rahmen seiner Befugnisse an den Eigentümer einer Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung, einer Verbrauchsanlage oder eines HGÜ-Systems oder einen Verteilernetzbetreiber gerichtete Aufforderung zu einer Handlung (VO 2016/631)

Area Control Error

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Summe des Leistungsregelfehlers („ ΔP “), d. h. der Differenz zwischen dem in Echtzeit gemessenen Ist-Wert des Leistungsaustauschs („ P “) und dem Regelprogramm („ P_0 “) einer bestimmten LFR-Zone oder eines bestimmten LFR-Blocks, und des Frequenzregelfehlers („ $K \cdot \Delta f$ “), d. h. des Produkts aus K-Faktor und der Frequenzabweichung dieser LFR-Zone oder dieses LFR-Blocks, und errechnet sich somit als $\Delta P + K \cdot \Delta f$ (VO 2017/1485)

auch: **Gebietsregelfehler**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

auch: **ACE**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Aufsichtsorgan

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Die Namen und die Regelungen in Bezug auf Funktion, Vertragslaufzeit und -beendigung für Personen, die vom Aufsichtsorgan als Personen der obersten Unternehmensleitung und/oder Mitglieder der Verwaltungsorgane des

Übertragungsnetzbetreibers ernannt oder wiederernannt werden, und die Gründe für vorgeschlagene Entscheidungen zur Vertragsbeendigung sind der Regulierungsbehörde mitzuteilen. (Art. 19(2) RL 2009/72/EG)

Auftrag

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: die von einem Marktteilnehmer geäußerte Absicht, Energie oder Kapazität vorbehaltlich bestimmter Ausführungsbedingungen zu kaufen oder zu verkaufen (VO 2015/1222)

Ausgleichsperiode

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: der Zeitraum, innerhalb dessen jeder Netznutzer die Entnahme einer in Energieeinheiten ausgedrückten Erdgasmenge durch die Einspeisung der gleichen Erdgasmenge in das Fernleitungsnetz gemäß dem Transportvertrag oder dem Netzcode ausgleichen muss (VO 715/2009)

Auktion

Referenz: VO 2016/1719 (FCA NC)

Definition: das Verfahren, durch das langfristige zonenübergreifende Kapazität Marktteilnehmern, die Gebote einreichen, angeboten und zugewiesen wird (VO 2016/1719)

Auktionsaufschlag

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Insbesondere sind Zahlungen für den Teil der kontrahierten gebündelten Kapazität, den die Netznutzer bereits als nicht korrespondierende ungebündelte Kapazität halten, auf einen möglichen Auktionsaufschlag zu beschränken. (Art. 21(3) VO 2017/459)

Auktionskalender

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: eine Tabelle mit Informationen über spezifische Auktionen, die vom ENTSOG bis zum Januar eines jeden Kalenderjahres für Auktionen veröffentlicht wird, die zwischen März und Februar des folgenden Kalenderjahres stattfinden, und die alle auktionenrelevanten Zeitpunkte enthält, einschließlich der Anfangstermine und der Standardkapazitätsprodukte, für die sie gelten (VO 2017/459)

Ausfall

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL) | VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: die ermittelte und mögliche oder die bereits eingetretene Störung eines Elements und schließt nicht nur die Elemente des Übertragungsnetzes ein, sondern auch wichtige Netznutzer und Elemente des Verteilernetzes, sofern diese für die Betriebssicherheit des Übertragungsnetzes relevant sind (VO 2015/1222)

Beispiel: „sprunghafte Lastzuschaltung“ bezeichnet die maximale sprunghafte Erhöhung der Wirkleistungsaufnahme bei der Wiedereinschaltung einer Last während des Wiederaufbaus des Netzes nach einem Ausfall (Art. 2(15) VO 2016/1388)

auch: **Blackout**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Ausfallsvarianten-Liste

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Liste der Ausfälle, die bei der Prüfung der Einhaltung der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte zu simulieren sind (VO 2017/1485)

Ausfallvarianten-Einflussschwelle

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: einen numerischen Grenzwert, anhand dessen die Einflussfaktoren überprüft werden, wobei angenommen wird, dass eine Ausfallvariante außerhalb der Regelzone des ÜNB, deren Einflussfaktor die Ausfallvarianten-Einflussschwelle übersteigt, signifikante Auswirkungen auf die Regelzone des ÜNB und die dazugehörigen Verbindungsleitungen hat (VO 2017/1485)

Ausfallvarianten-Rechnung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die computergestützte Simulation von Ausfällen auf der Ausfallvarianten-Liste (VO 2017/1485)

ausgeführte Mengen

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Jeder NEMO stellt sicher, dass Informationen über aggregierte ausgeführte Mengen und aggregierte Preise der Öffentlichkeit für mindestens fünf Jahre in einem leicht zugänglichen Format zur Verfügung stehen. (Art. 62(2) VO 2015/1222)

Ausgleich

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: Bei Kürzungen vergebener Kapazität aufgrund höherer Gewalt oder eines Notfalls leistet der ÜNB, der höhere Gewalt oder einen Notfall geltend macht, für die Dauer der höheren Gewalt oder des Notfalls gemäß den folgenden Vorgaben eine Rückerstattung oder einen sonstigen Ausgleich: [...] (Art. 72(3) VO 2015/1222)

Ausgleichsenergie

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: die Auswirkungen auf die Anwendung und die Effizienz der Ausgleichsmechanismen und der Prozesse für die Abrechnung von Ausgleichsenergie (Art. 33(1)(b)(vii) VO 2015/1222)

auch: Bilanzkreisabweichung

Region: Deutschland

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: ein für einen Bilanzkreisverantwortlichen berechnetes Energievolumen, das der Differenz zwischen dem diesem Bilanzkreisverantwortlichen zugewiesenen Volumen und der Endposition dieses Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb eines bestimmten Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls entspricht, einschließlich einer etwaigen, auf diesen Bilanzkreisverantwortlichen angewandten Anpassung der Bilanzkreisabweichung (VO 2017/2195)

Ausgleichsenergieentgelte

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Mit Ausnahme des Preises gemäß Absatz 1 werden für zonenübergreifende Day-Ahead-Kapazität keine Gebühren wie Ausgleichsenergieentgelte oder zusätzliche Entgelte verlangt. (Art. 42(2) VO 2015/1222)

Ausgleichsenergiemenge

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Netznutzer zahlen oder erhalten für ihre tägliche Ausgleichsenergiemenge für jeden Gastag tägliche Ausgleichsenergieentgelte. (Art. 19(1) VO 312/2014)

Ausgleichsenergiepreis

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: der positive, negative oder null betragende Preis in einem Bilanzkreisabrechnungszeitintervall für eine Bilanzkreisabweichung in jeder Richtung (VO 2017/2195)

Ausgleichsmechanismus

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Jeder Übertragungsnetzbetreiber ist dafür verantwortlich, [...] unter der Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörden Engpasserlöse und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 einzunehmen, Dritten Zugang zu gewähren und deren Zugang zu regeln sowie bei Verweigerung des Zugangs begründete Erklärungen abzugeben; bei der Ausübung ihrer im Rahmen dieses Artikels festgelegten Aufgaben haben die Übertragungsnetzbetreiber in erster Linie die Marktintegration zu erleichtern. (Art. 12(h) RL 2009/72/EG)

Ausgleichszahlungen

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die Ausgleichszahlungen werden regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit geleistet. (Art. 13(3) VO 714/2009)

Auslösezeit des gefährdeten Zustands

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Zeit bis zum aktiven gefährdeten Zustand (VO 2017/1485)

Ausnahme-Ausfallvariante

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: das gleichzeitige Auftreten mehrerer Ausfälle ohne gemeinsame Ursache oder den Verlust von Stromerzeugungsanlagen mit einem Gesamtverlust an Erzeugungskapazität, der den Referenzstörfall übersteigt (VO 2017/1485)

außerbörsliche Märkte

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Erzeugungsunternehmen, die Eigentümer oder Betreiber von Erzeugungsanlagen sind, von denen zumindest eine über eine installierte Kapazität von mindestens 250 MW verfügt, halten für die nationale Regulierungsbehörde, die nationale Wettbewerbsbehörde und die Kommission fünf Jahre lang für jede Anlage alle Stundendaten zur Verfügung, die zur Überprüfung aller betrieblichen Einsatzentscheidungen und des Bieterverhaltens an Strombörsen, bei Auktionen für die Verbindungskapazität, auf den Reserveleistungsmärkten und auf den außerbörslichen Märkten erforderlich sind. (Art. 15(6) VO 714/2009)

außergewöhnliche Ausfallvariante

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: das gleichzeitige Auftreten mehrerer Ausfälle mit gleicher Ursache (VO 2017/1485)

Ausspeicherleistung

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: die Rate, mit der der Speichernutzer zur Ausspeisung von Gas aus der Speicheranlage berechtigt ist (VO 715/2009)

Ausspeisepunkt

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC) | GWG 2011

Definition: ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers entnommen werden kann, ausgenommen durch den Endverbraucher (GWG 2011)

Beispiel: Die Berechnungsmethode und die Regeln für die Kapazitätsbereitstellung, die von den Fernleitungsnetzbetreibern verabschiedet werden, gehen auf spezifische Situationen ein, in denen konkurrierende Kapazitäten über Systeme hinweg Kopplungspunkte und Ausspeisepunkte zu Speicheranlagen betreffen. (Art. 6(1)(a)(2) VO 2017/459)

Austausch von Regelarbeit

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: die Aktivierung von Regelarbeitsgeboten zur Bereitstellung von Regelarbeit für einen ÜNB in einem anderen Fahrplangebiet als dem, mit dem der Regelreserveanbieter verbunden ist, dessen Gebote aktiviert wurden (VO 2017/2195)

Austausch von Regelleistung

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: die Bereitstellung von Regelleistung für einen ÜNB in einem anderen Fahrplangebiet als dem, mit dem der Regelreserveanbieter verbunden ist, dessen Leistung beschafft wurde (VO 2017/2195)

Ausweichverfahren

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Die Kapazitätsberechnungsmethode umfasst ein Ausweichverfahren für den Fall, dass die ursprüngliche Kapazitätsberechnung zu keinen Ergebnissen führt. (Art. 21(3) VO 2015/1222)

automatische FRR

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: FRR, die mithilfe eines automatischen Reglers aktiviert werden können (VO 2017/1485)

automatischer Spannungsregler

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: das kontinuierlich arbeitende automatische Betriebsmittel zur Regelung der Klemmenspannung einer synchronen Stromerzeugungsanlage, die die tatsächliche Klemmenspannung mit einem Bezugswert vergleicht und den Ausgang eines Erregersystems entsprechend regelt (VO 2016/631)

auch: **AVR**

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Back-up-Methode

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Back-Up-Verfahren

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Basisfall

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: das Modell für die Informationsbereitstellung, bei dem die Informationen über die nicht täglich gemessenen Ausspeisungen aus einer Prognose für den Folgetag und aus untertägigen Prognosen besteht (VO 312/2014)

begrenzte Zahlungen

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Der Anreizmechanismus (a) beruht auf den Leistungen des Fernleitungsnetzbetreibers und sieht begrenzte Zahlungen an den Fernleitungsnetzbetreiber für eine höhere Leistung vor sowie begrenzte Zahlungen des Fernleitungsnetzbetreibers bei einer geringeren Leistung, die anhand von vorab festgelegten Leistungszielen gemessen wird, zu denen u. a. Vorgaben zu Kostenzielen gehören können; (Article 11(4)(a) VO 312/2014)

Belastbarkeit

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan beinhaltet die Modellierung des integrierten Netzes, die Entwicklung von Szenarien, eine europäische Prognose zur Angemessenheit der Stromerzeugung und eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems. (Art. 8(10) VO 714/2009)

benachbarte ÜNB

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ÜNB, deren Netze über mindestens eine Drehstrom- oder Gleichstromverbindungsleitung miteinander verbunden sind (VO 2017/1485)

Berechner des fahrplanbezogenen Austauschs

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: die Funktionseinheit oder Funktionseinheiten, die die Aufgabe hat/haben, fahrplanbezogene Austausche zu berechnen (VO 2015/1222)

beschränkte Betriebserlaubnis

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: eine Erlaubnis, die der relevante Netzbetreiber dem Eigentümer einer Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung, dem Eigentümer einer Verbrauchsanlage, einem Verteilernetzbetreiber oder dem Eigentümer eines HGÜ-Systems ausstellt, der den EBE-Status bereits erreicht hatte, aber bei dem vorübergehend eine wesentliche Änderung oder ein Kapazitätsverlust aufgetreten ist, sodass die relevanten Spezifikationen und Anforderungen nicht erfüllt sind (VO 2016/631)

auch: BBE

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

beschränkt frequenzabhängiger Modus - Überfrequenz

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: der Betriebsmodus einer Stromerzeugungsanlage oder eines HGÜ-Systems, bei dem sich die abgegebene Wirkleistung verringert, wenn die Netzfrequenz einen bestimmten Wert überschreitet (VO 2016/631)

auch: **LFSM-O**

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

beschränkt frequenzabhängiger Modus - Unterfrequenz

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: den Betriebsmodus einer Stromerzeugungsanlage oder eines HGÜ-Systems, bei dem sich die abgegebene Wirkleistung erhöht, wenn die Netzfrequenz einen bestimmten Wert unterschreitet (VO 2016/631)

auch: **LFSM-U**

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

bestätigte Menge

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: die von einem Fernleitungsnetzbetreiber bestätigte Gasmenge, deren Transport für den Gastag D geplant oder neu geplant ist (VO 312/2014)

Bestätigungsfrist

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Bestimmungen für die Betriebssicherheit

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Betreiber einer LNG-Anlage

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verflüssigung von Erdgas oder der Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas wahrnimmt und für den Betrieb einer LNG-Anlage verantwortlich ist (RL 2009/73/EG)

Betreiber einer Speicheranlage

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist (RL 2009/73/EG)

Betreiber geschlossener Verteilernetze

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

auch: **GVNB**

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Beispiel: „Verbrauchseinheit“ bezeichnet eine untrennbare Reihe von Anlagen mit Betriebsmitteln, die vom Eigentümer einer Verbrauchsanlage oder einem GVNB aktiv – entweder einzeln oder kollektiv im Rahmen der Lastbündelung durch einen Dritten – geregelt werden können; (Art. 2(4) VO 2016/1388)

betriebliche Einsatzentscheidungen

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Erzeugungsunternehmen, die Eigentümer oder Betreiber von Erzeugungsanlagen sind, von denen zumindest eine über eine installierte Kapazität von mindestens 250 MW verfügt, halten für die nationale Regulierungsbehörde, die nationale Wettbewerbsbehörde und die Kommission fünf Jahre lang für jede Anlage alle Stundendaten zur Verfügung, die zur Überprüfung aller betrieblichen Einsatzentscheidungen und des Bieterverhaltens an Strombörsen, bei Auktionen für die

Verbindungskapazität, auf den Reserveleistungsmärkten und auf den außerbörslichen Märkten erforderlich sind. (Art. 15(6) VO 714/2009)

Betriebsmittelbescheinigung

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: ein von einer ermächtigten Zertifizierungsstelle ausgestelltes Dokument für Betriebsmittel, die in einer Stromerzeugungsanlage, einer Verbrauchseinheit, einem Verteilernetz, einer Verbrauchsanlage oder einem HGÜ-System genutzt wird. In der Betriebsmittelbescheinigung wird der Gültigkeitsumfang auf nationaler oder anderer Ebene angegeben, wobei ein bestimmter Wert aus dem Bereich ausgewählt wird, der auf europäischer Ebene zulässig ist. Die Betriebsmittelbescheinigung kann Modelle umfassen, die anhand tatsächlicher Testergebnisse überprüft wurden, sodass bestimmte Teile des Konformitätsverfahrens ersetzt werden können (VO 2016/631)

Betriebssicherheit

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Fähigkeit des Übertragungsnetzes, einen durch betriebliche Sicherheitsgrenzwerte bestimmten Normalzustand aufrechtzuerhalten oder so bald wie möglich wiederherzustellen (VO 2017/1485)

Betriebssicherheitsanalyse

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL) | VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: alle computergestützten, manuellen und automatischen Tätigkeiten zur Bewertung der Betriebssicherheit des Übertragungsnetzes sowie zur Abschätzung der für die Erhaltung der Betriebssicherheit erforderlichen Entlastungsmaßnahmen (VO 2017/1485)

Beispiel: Die Einzelnetzmodelle umfassen alle Netzelemente des Übertragungsnetzes, die in der regionalen Betriebssicherheitsanalyse für den betreffenden Zeitbereich verwendet werden. (Art. 19(3) VO 2015/1222)

Betriebssicherheitsgrenzwerte

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: die für den sicheren Netzbetrieb zulässigen Betriebsgrenzwerte wie thermische Grenzwerte, Spannungsgrenzwerte, Kurzschlussstromgrenzwerte, Frequenzgrenzwerte und Grenzwerte für die dynamische Stabilität (VO 2015/1222)

auch: **betriebliche Sicherheitsgrenzwerte**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: „Betriebssicherheit“ bezeichnet die Fähigkeit des Übertragungsnetzes, einen durch betriebliche Sicherheitsgrenzwerte bestimmten Normalzustand aufrechtzuerhalten oder so bald wie möglich wiederherzustellen; (Art. 3(2)(1) VO 2017/1485)

Betriebssicherheitsgrenzwerte

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: die für den sicheren Netzbetrieb zulässigen Betriebsgrenzwerte wie thermische Grenzwerte, Spannungsgrenzwerte, Kurzschlussstromgrenzwerte, Frequenzgrenzwerte und Grenzwerte für die dynamische Stabilität (VO 2015/1222)

auch: **betriebliche Sicherheitsgrenzwerte**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: „Betriebssicherheit“ bezeichnet die Fähigkeit des Übertragungsnetzes, einen durch betriebliche Sicherheitsgrenzwerte bestimmten Normalzustand aufrechtzuerhalten oder so bald wie möglich wiederherzustellen; (Art. 3(2)(1) VO 2017/1485)

Betriebssicherheitsindikatoren

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die von den ÜNB bei der Überwachung der Betriebssicherheit angewandten Indikatoren für die Netzzustände sowie für Fehler und Störungen, die Einfluss auf die Betriebssicherheit haben (VO 2017/1485)

Betriebssicherheitsranking

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: das von den ÜNB bei der Überwachung der Betriebssicherheit auf der Grundlage der Betriebssicherheitsindikatoren angewandte Ranking (VO 2017/1485)

Betriebssicherheitsskala

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: In den Jahresberichten sind die Gründe von Störfällen zu erläutern, die im Einklang mit dem System für die Einstufung von Störfällen von ENTSO (Strom) in die Stufen 2 und 3 der Betriebssicherheitsskala eingeordnet werden. (Art. 15(5) VO 2017/1485)

Betriebstests

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die von einem ÜNB oder VNB zur Instandhaltung, zur Entwicklung von Netzbetriebsverfahren und -weiterbildungen und zur Gewinnung von Informationen über das Übertragungsnetzverhalten bei anormalen Netzbedingungen durchgeführten Tests sowie die von signifikanten Netznutzern hinsichtlich ihrer Anlagen zu ähnlichen Zwecken durchgeführten Tests (VO 2017/1485)

Betriebsvereinbarung für den LFR-Block

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine multilaterale Vereinbarung zwischen allen ÜNB eines LFR-Blocks, falls der LFR-Block von mehr als einen ÜNB betrieben wird, bzw. eine vom relevanten ÜNB unilateral einzuführende betriebliche Methode für den Block, wenn der LFR-Block von nur einem ÜNB betrieben wird (VO 2017/1485)

betreffener ÜNB

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: einen ÜNB, der Informationen über den Austausch von Reserven und/oder das Teilen von Reserven und/oder das IN-Verfahren und/oder das grenzübergreifende Aktivierungsverfahren für die Analyse und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit benötigt (VO 2017/1485)

betreffener ÜNB

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: einen ÜNB, der Informationen über den Austausch von Reserven und/oder das Teilen von Reserven und/oder das IN-Verfahren und/oder das grenzübergreifende Aktivierungsverfahren für die Analyse und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit benötigt (VO 2017/1485)

Bewertung der dynamischen Stabilität

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Bewertung der Betriebssicherheit hinsichtlich der dynamischen Stabilität (VO 2017/1485)

Bewertung der regionalen Kooperation

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: ENTSO (Strom) veröffentlicht bis zum 30. September einen Jahresbericht zur Bewertung der regionalen Koordination auf der Grundlage der von den regionalen Sicherheitskoordinatoren gemäß Absatz 2 bereitgestellten Jahresberichte zur Bewertung der regionalen Koordination, prüft etwaige Interoperabilitätsprobleme und schlägt Änderungen vor, um die Wirksamkeit und Effizienz der Koordination des Netzbetriebs zu verbessern. (Art. 17(1) VO 2017/1485)

Bieterverhalten

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Erzeugungsunternehmen, die Eigentümer oder Betreiber von Erzeugungsanlagen sind, von denen zumindest eine über eine installierte Kapazität von mindestens 250 MW verfügt, halten für die nationale Regulierungsbehörde, die nationale Wettbewerbsbehörde und die Kommission fünf Jahre lang für jede Anlage alle Stundendaten zur Verfügung, die zur Überprüfung aller betrieblichen Einsatzentscheidungen und des Bieterverhaltens an Strombörsen, bei Auktionen für die Verbindungskapazität, auf den Reserveleistungsmärkten und auf den außerbörslichen Märkten erforderlich sind. (Art. 15(6) VO 714/2009)

Bilanz

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Diese interne Rechnungslegung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein. (Art. 31(3) RL 2009/72/EG)

Bilanzierungsregeln

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Bilanzierungssystem

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Bilanzierungsverpflichtungen

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die Hauptkosten, die den Netzkunden hinsichtlich ihrer Bilanzierungsverpflichtungen entstehen, müssen sich auf ihren Bilanzierungsstatus am Ende des Gastages beziehen. (Art. 26(2)(c) VO 312/2014)

Bilanzierungszone

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: ein Entry-Exit-System, für das ein spezifisches Bilanzierungssystem gilt und das Verteilernetze oder Teile davon umfassen kann (VO 312/2014)

Bilanzkreisabrechnungsgebiet

Region: Deutschland

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: das Gebiet, für das eine Bilanzkreisabweichung berechnet wird (VO 2017/2195)

Blackout-Zustand

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: den Netzzustand, in dem der Betrieb des Übertragungsnetzes ganz oder teilweise eingestellt ist (VO 2017/1485)

auch: **Schwarzfall-Zustand**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Blindleistung

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die gewöhnlich in Kilovar („kVAr“) oder Megavar („MVar“) angegebene, imaginäre Komponente der Scheinleistung bei Grundfrequenz (VO 2016/631)

Blindleistungsflussanalyse

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Each TSO shall provide all necessary data in the individual grid model to allow active and reactive power flow and voltage analyses in steady state. (Art. 19(5) VO 2015/1222)

Blindleistungsreserve

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die für die Aufrechterhaltung der Spannung verfügbare Blindleistung (VO 2017/1485)

Blockieren des Laststufenschalters

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: eine Handlung, mit der der Laststufenschalter bei einer Unterspannung blockiert wird, um zu verhindern, dass die Transformatoren in einem Gebiet die Spannungen weiter regeln und gering halten (VO 2016/1388)

Bottom-up-Strategie zur Wiederherstellung der Energieversorgung

Referenz: VO 2017/2196 (E&R NC)

Definition: eine Strategie, bei der die Energieversorgung eines Teils des Netzes eines ÜNB ohne Unterstützung anderer ÜNB wiederhergestellt werden kann (VO 2017/2196)

Clearingpreis

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: der Preis, der am Strommarkt durch die Abgleichung des höchsten angenommenen Verkaufsauftrags mit dem niedrigsten angenommenen Kaufauftrag ermittelt wird (VO 2015/1222)

Clearing- und Abrechnungssystem

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Die zentralen Gegenparteien und die Transportagenten bemühen sich um ein effizientes Clearings- und Abrechnungssystem, das unnötige Kosten vermeidet und das eingegangene Risiko widerspiegelt. (Art. 77(2) VO 2015/1222)

Countertrading

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Transaktionen dürfen nur in Notfällen eingeschränkt werden, in denen der Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln muss und ein Redispatching oder Countertrading nicht möglich ist. (Art. 16(2) VO 714/2009)

das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: die Ausnahme darf sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes auswirken, an das die Verbindungsleitung angeschlossen ist (Art. 17(1)(f) VO 714/2009)

Datenerhebungs- und -bereitstellungsverfahren

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: das Verfahren zur Erhebung der erforderlichen Daten für die Anwendung der Frequenzqualitäts-Bewertungskriterien (VO 2017/1485)

Day-Ahead-Kapazität

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Nach dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt sind alle Beschränkungen der zonenübergreifenden Kapazität und alle Vergabebeschränkungen für die Vergabe der Day-Ahead-Kapazität verbindlich, außer wenn die Bedingungen des Artikels 46 Absatz 2 erfüllt sind; in diesem Fall sind die Beschränkungen der zonenübergreifenden Kapazität und die Vergabebeschränkungen verbindlich, sobald sie den betreffenden NEMOs übermittelt wurden. (Art. 70(2) VO 2015/1222)

Day-Ahead-Markt

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: „einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung“ bezeichnet das Auktionsverfahren, bei dem Aufträge, die gesammelt werden, miteinander abgeglichen werden und gleichzeitig zonenübergreifende Kapazität für verschiedene Gebotszonen auf dem Day-Ahead-Markt vergeben wird (Art. 2(26) VO 2015/1222)

Day-Ahead-Marktschlusszeitpunkt

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: der Zeitpunkt, bis zu dem Aufträge am Day-Ahead-Markt angenommen werden (VO 2015/1222)

Day-Ahead-Marktzeitbereich

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: der Zeitbereich des Strommarkts bis zum Day-Ahead-Marktschlusszeitpunkt, innerhalb dessen für jede Marktzeiteinheit Produkte am Tag vor der Lieferung gehandelt werden (VO 2015/1222)

Day-Ahead- und Intraday-Handelsdienstleistungen

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Ein in einem Mitgliedstaat benannter NEMO ist berechtigt, Day-Ahead- und Intraday-Handelsdienstleistungen mit Lieferung in einem anderen Mitgliedstaat anzubieten. (Art. 4(5) VO 2015/1222)

Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: der Zeitpunkt, nach dem zonenübergreifende Kapazität verbindlich wird (VO 2015/1222)

Deaktivierungszeit

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: der Rampenzeitraum von der vollständigen Lieferung bis zu einem Sollwert oder von der vollständigen Entnahme bis zu einem Sollwert (VO 2017/2195)

Deckung der Kosten

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Deckung der Kosten für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (Kapitel 3 VO 2015/1222)

auch: Kostendeckung

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Allgemeine Bestimmungen für die Kostendeckung (Art. 75 VO 2015/1222)

defizitäre Gebotszone

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Jede zentrale Gegenpartei stellt für jede Marktzeiteinheit sicher, dass [...] über alle Gebotszonen hinweg keine Differenzen zwischen der Summe der aus allen Überschussgebotszonen transferierten Energie und der Summe der in alle defizitären Gebotszonen transferierten Energie bestehen, wobei gegebenenfalls Vergabebeschränkungen zu berücksichtigen sind [...] (Art. 68(5) VO 2015/1222)

deklarierte Ausfuhr

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Definition: die Einspeisung von Strom in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung, wonach dessen gleichzeitige entsprechende Entnahme („deklarierte Einfuhr“) in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland erfolgt (VO 714/2009)

deklarierte Einfuhr

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Definition: die Entnahme von Strom in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland bei gleichzeitiger Einspeisung von Strom („deklarierte Ausfuhr“) in einem anderen Mitgliedstaat (VO 714/2009)

deklariertes Transit

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Definition: der Fall, dass eine „deklarierte Ausfuhr“ von Strom stattfindet und der angegebene Transaktionspfad ein Land einbezieht, in dem weder die Einspeisung noch die gleichzeitige entsprechende Entnahme des Stroms erfolgt (VO 714/2009)

der vollständigen FCR-Aktivierung zugrunde liegende Frequenzabweichung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: den normierten Wert der Frequenzabweichung, bei der die FCR in einem Synchrongebiet vollständig aktiviert werden (VO 2017/1485)

dezentrale Erzeugungsanlagen

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: eine an das Verteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlage (RL 2009/72/EC)

dezentrales Dispatch-Modell

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: ein Fahrplanerstellungs- und Dispatch-Modell, bei dem die Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne sowie die Einsatzplanung für Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung und Verbrauchsanlagen von den Scheduling Agents dieser Einrichtungen bzw. Anlagen selbst festgelegt werden (VO 2017/2195)

dimensionierungsrelevanter Referenzfall

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: das höchste zu erwartende momentane Wirkleistungsungleichgewicht innerhalb eines LFR-Blocks sowohl in positiver als auch in negativer Richtung (VO 2017/1485)

Direktleitung

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet (RL 2009/72/EG)

Definition: eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung (RL 2009/73/EG)

Drittländer

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Beantragt ein Übertragungsnetzeigentümer oder -betreiber, der von einer oder mehreren Personen aus einem oder mehreren Drittländern kontrolliert wird, eine Zertifizierung, so teilt die Regulierungsbehörde dies der Kommission mit. (Art. 11(1) RL 72/2009/EG)

Durchführungsbefugnisse

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (11). (Art. 23(3) VO 714/2009)

durchschnittliche FRCE-Daten

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine aus den Durchschnittswerten des aufgezeichneten momentanen FRCE einer LFR-Zone oder eines LFR-Blocks innerhalb eines bestimmten Messzeitraums bestehende Datenreihe (VO 2017/1485)

dynamische Blindstromstützung

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: ein von einer nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage oder einem HGÜ-System während und nach einer durch einen elektrischen Fehler verursachten Spannungsabweichung eingespeister Strom, der dazu dient, einen Fehler von Netzschutzsystemen im Anfangsstadium zu erkennen und die Aufrechterhaltung der Netzspannung in einem späteren Fehlerstadium sowie die Wiederherstellung der Netzspannung nach Fehlerbehebung zu unterstützen (VO 2016/631)

dynamische Stabilität

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine gebräuchliche allgemeine Bezeichnung für die Polradwinkelstabilität, die Frequenzstabilität und die Spannungsstabilität (VO 2017/1485)

dynamische Stabilitätsanalysen

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Gegebenenfalls tauschen die einzelnen ÜNB einer Kapazitätsberechnungsregion nach einer entsprechenden Vereinbarung aller ÜNB dieser Kapazitätsberechnungsregion untereinander Daten aus, um Spannungs- und dynamische Stabilitätsanalysen zu ermöglichen. (Art. 19(6) VO 2015/1222)

echtzeitnah

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: bedeutet, dass der Zeitraum zwischen der letzten Intraday-Auktionsschließung und der Echtzeit nicht mehr als 15 Minuten beträgt (VO 2017/1485)

Eigenbedarfsbetrieb

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: einen Betrieb, der sicherstellt, dass Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung ihren Eigenbedarf weiterhin decken können, wenn ein Netzfehler dazu führt, dass Stromerzeugungsanlagen vom Netz getrennt werden und auf ihre Hilfsversorgungssysteme angewiesen sind (VO 2016/631)

Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, in deren Eigentum eine Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung steht (VO 2016/631)

Eigentümer des Übertragungsnetzes

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: In den Fällen in denen das Übertragungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, können die Mitgliedstaaten entscheiden, Artikel 9 Absatz 1 nicht anzuwenden, und auf Vorschlag des Eigentümers des Übertragungsnetzes einen unabhängigen Netzbetreiber benennen. (Art. 13(1) RL 2009/72/EG)

auch: Übertragungsnetzeigentümer

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Der Übertragungsnetzeigentümer stellt ein Gleichbehandlungsprogramm auf, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden, und gewährleistet die ausreichende Beobachtung der Einhaltung dieses Programms. (Art. 14(2)(c) RL 2009/72/EG)

Eigentümer einer nichtsynchronen Stromerzeugungsanlage mit Gleichstromanbindung

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, in deren Eigentum eine nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage mit Gleichstromanbindung steht (VO 2016/1447)

Einflussfaktor

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der numerische Wert zur Quantifizierung der höchsten Auswirkung der Nichtverfügbarkeit eines Übertragungsnetzbetriebsmittels, das sich außerhalb der Regelzone des ÜNB und der dazugehörigen Verbindungsleitungen befindet, auf Übertragungsnetzbetriebsmittel aufgrund der durch diese Nichtverfügbarkeit verursachten Änderungen der Leistungsflüsse oder der Spannung. Sein Wert steigt mit der Höhe der Auswirkungen (VO 2017/1485)

einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: das Auktionsverfahren, bei dem Aufträge, die gesammelt werden, miteinander abgeglichen werden und gleichzeitig zonenübergreifende Kapazität für verschiedene Gebotszonen auf dem Day-Ahead-Markt vergeben wird (VO 2015/1222)

einheitliche Intraday-Marktkopplung

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: das kontinuierliche Verfahren, bei dem Aufträge, die gesammelt werden, miteinander abgeglichen werden und gleichzeitig zonenübergreifende Kapazität für verschiedene Gebotszonen auf dem Intraday-Markt vergeben wird (VO 2015/1222)

Einschränkung

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine Situation, in der es erforderlich ist, Entlastungsmaßnahmen vorzubereiten und zu aktivieren, um betriebliche Sicherheitsgrenzwerte einzuhalten (VO 2017/1485)

Beispiel: Abgesehen von Fällen höherer Gewalt werden Marktteilnehmer, denen Kapazitäten zugewiesen wurden, für jede Einschränkung entschädigt. (Art. 16(2) VO 714/2009)

Einspeicherleistung

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: die Rate, mit der der Speichernutzer zur Einspeisung von Gas in die Speicheranlage berechtigt ist (VO 715/2009)

Einspeise-Ausspeisesystem

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Verbinden zwei oder mehr Kopplungspunkte derselben zwei benachbarten Einspeise-Ausspeisesysteme, bieten die betroffenen benachbarten Fernleitungsnetzbetreiber die an den Kopplungspunkten verfügbaren Kapazitäten an einem virtuellen Kopplungspunkt an. Sind mehr als zwei Fernleitungsnetzbetreiber beteiligt, weil die Kapazität in einem oder in beiden Einspeise-Ausspeisesystemen von mehr als einem Fernleitungsnetzbetreiber vermarktet wird, umfasst der virtuelle Kopplungspunkt soweit wie möglich alle diese Fernleitungsnetzbetreiber. (Art. 19(9) VO 2017/459)

Einspeisepunkt

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Der Fernleitungsnetzbetreiber kann für verschiedene Kategorien von Ein- oder Ausspeisepunkten andere untertägige Verpflichtungen vorschlagen, um für verschiedene Kategorien von Netznutzern bessere Anreize zu setzen, damit eine Quersubventionierung verhindert wird. (Art. 26(3) VO 312/2014)

Einspeisung

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Der Fernleitungsnetzbetreiber darf eine Nominierung oder Renominierung eines Netznutzers nicht allein deshalb ablehnen, weil die geplanten Einspeisungen dieses Netznutzers nicht seinen geplanten Ausspeisungen entsprechen. (Art. 17(2) VO 312/2014)

einstufige Einheitspreisauktion

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: eine Auktion, in der der Netznutzer in einer einzigen Gebotsrunde sowohl Gebote für Preis als auch Menge abgibt und bei der alle Netznutzer, die erfolgreich Kapazität erlangt haben, den Preis des niedrigsten erfolgreichen Gebots zahlen (VO 2017/459)

Einzelnetzmodell

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: einen von den zuständigen ÜNB erstellten Datensatz, der die Merkmale des elektrischen Energiesystems (Erzeugung, Last und Netztopologie) und die dazugehörigen Regeln für die Änderung dieser Merkmale während der Kapazitätsberechnung beschreibt und der zur Bildung des gemeinsamen Netzmodells mit den übrigen Einzelnetzmodellkomponenten zusammengeführt werden muss (VO 2015/1222)

Einzelnominierung

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die Artikel 13 bis 16, die Nominierungen und Renominierungen für ungebündelte Kapazitätsprodukte betreffen, gelten entsprechend für Einzelnominierungen und Einzelrenominierungen für gebündelte Kapazitätsprodukte. (Art. 12(3) VO 312/2014)

Elektrizitätsbinnenmarkt

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die Einspeisung aus den Erzeugungsanlagen und die Nutzung der Verbindungsleitungen erfolgen auf der Grundlage von Kriterien, die die nationalen Regulierungsbehörden, sofern sie dazu befugt sind, genehmigen, die objektiv und veröffentlicht sein sowie auf nichtdiskriminierende Weise angewandt werden müssen, damit ein einwandfreies Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts gewährleistet wird. (Art. 15(2) RL 2009/72/EG)

Elektrizitätsderivat

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: ein in Abschnitt C Nummern 5, 6 oder 7 des Anhangs I der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (15) genanntes Finanzinstrument, sofern dieses Instrument Elektrizität betrifft (RL 2009/72/EG)

Elektrizitätsunternehmen

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, die mindestens eine der Funktionen Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Lieferung oder Kauf von Elektrizität wahrnimmt und die kommerzielle, technische und/oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt, mit Ausnahme der Endkunden (RL 2009/72/EG)

Elektrizitätsversorungsvertrag

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: ein Vertrag über die Lieferung von Elektrizität, mit Ausnahme von Elektrizitätsderivaten (RL 2009/72/EG)

endgültige Betriebserlaubnis

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: eine vom relevanten Netzbetreiber für den Eigentümer einer Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung, den Eigentümer einer Verbrauchsanlage, einen Verteilernetzbetreiber oder den Eigentümer eines HGÜ-Systems ausgestellte Erlaubnis, die es diesem gestattet, eine Stromerzeugungsanlage, eine Verbrauchsanlage, ein Verteilernetz bzw. ein HGÜ-System unter Verwendung des Netzanschlusses zu betreiben, da die relevanten Spezifikationen und Anforderungen erfüllt sind (VO 2016/631)

auch: **EBE**

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

endgültige Mengenzuweisung

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt jedem Netznutzer die endgültige Mengenzuweisung für seine Ein- und Ausspeisungen sowie die endgültige Ausgleichsenergiemenge innerhalb eines Zeitraums mit, der in den geltenden nationalen Vorschriften festgelegt ist. (Art. 37(3) VO 312/2014)

Energiearmut

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: In diesem Zusammenhang definiert jeder Mitgliedstaat das Konzept des „schutzbedürftigen Kunden“, das sich auf Energiearmut sowie unter anderem auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschließen. (Art. 3(7) RL 2009/72/EG)

Energieeffizienz

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen und Klimaschutz, beziehen können. (Art. 3(2) RL 2009/72/EG)

Energieeffizienz/Nachfragesteuerung

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen (RL 2009/72/EG)

Energieflussverteilungsfaktoren

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Er verwendet die Energieflussverteilungsfaktoren zur Berechnung der Lastflüsse, die aus der in der Kapazitätsberechnungsregion zuvor vergebenen zonenübergreifenden Kapazität resultieren. (Art. 29(7)(c) VO 2015/1222)

Energiemanagementdienstleistungen

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Um die Energieeffizienz zu fördern, empfehlen die Mitgliedstaaten oder, wenn dies von einem Mitgliedstaat vorgesehen ist, die Regulierungsbehörden nachdrücklich, dass die Elektrizitätsunternehmen den Stromverbrauch optimieren, indem sie beispielsweise Energiemanagementdienstleistungen anbieten, neuartige Preismodelle entwickeln oder gegebenenfalls intelligente Messsysteme oder intelligente Netze einführen. (Art. 3(11) RL 2009/72/EG)

Energieverluste

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Soweit er diese Funktion hat, beschafft sich jeder Verteilernetzbetreiber die Energie, die er zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven in seinem Netz verwendet, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren. (Art. 25(5) RL 2009/72/EG)

Engpass

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Definition: eine Situation, in der eine Verbindung zwischen nationalen Übertragungsnetzen wegen unzureichender Kapazität der Verbindungsleitungen und/oder der betreffenden nationalen Übertragungsnetze nicht alle Stromflüsse im Rahmen des von den Marktteilnehmern gewünschten internationalen Handels bewältigen kann (VO 714/2009)

Engpasserlöse

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: die aus der Kapazitätsvergabe resultierenden Einnahmen (VO 2015/1222)

Beispiel: Jeder Übertragungsnetzbetreiber ist dafür verantwortlich, [...] unter der Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörden Engpasserlöse und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 einzunehmen, Dritten Zugang zu gewähren und deren Zugang zu regeln sowie bei Verweigerung des Zugangs begründete Erklärungen abzugeben; bei der Ausübung ihrer im Rahmen dieses Artikels festgelegten Aufgaben haben die Übertragungsnetzbetreiber in erster Linie die Marktintegration zu erleichtern. (Art. 12(h) RL 2009/72/EG)

Engpassmanagement

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: das Management des Kapazitätsportfolios des Fernleitungsnetzbetreibers zur optimalen und maximalen Nutzung der technischen Kapazität und zur rechtzeitigen Feststellung künftiger Engpass- und Sättigungsstellen (VO 715/2009)

Engpassmanagementmethoden

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die Engpassmanagementmethoden gewährleisten, dass die mit der zugewiesenen Übertragungskapazität verbundenen physikalischen Stromflüsse mit den Netzsicherheitsstandards übereinstimmen. (Anhang I Punkt 1.4 VO 714/2009)

Engpassmanagementregeln

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

auch: **Regeln für das Engpassmanagement**

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Engpassmanagementverfahren

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die nationalen Regulierungsbehörden und die ÜNB gewährleisten, dass es nicht zu einer einseitigen Anwendung eines Engpassmanagementverfahrens kommt, das erhebliche Auswirkungen auf die physikalischen Stromflüsse in anderen Netzen hat. (Anhang I Punkt 3.1 VO 714/2009)

Entflechtung

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 3. März 2013 als Teil der allgemeinen Überprüfung einen ausführlichen konkreten Bericht vor, in dem sie darlegt, inwieweit es mit den Entflechtungsvorschriften gemäß Kapitel V gelungen ist, die volle, effektive Unabhängigkeit der Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen; dabei wird die effektive und effiziente Entflechtung als Maßstab zugrunde gelegt. (Art. 46(3) RL 2009/72/EG)

Entgelte

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die Entgelte, die die Netzbetreiber für den Zugang zu den Netzen berechnen, müssen transparent sein, der Notwendigkeit der Netzsicherheit Rechnung tragen und die tatsächlichen Kosten insofern widerspiegeln, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, und ohne Diskriminierung angewandt werden. (Art. 14(1) VO 714/2009)

Entlastungsmaßnahme

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: jede Maßnahme, die von einem oder mehreren ÜNB manuell oder automatisch zur Wahrung der Betriebssicherheit angewendet wird (VO 2015/1222)

Entscheidung

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Im Fall einer Entscheidung zur Ablehnung von Day-Ahead- und/oder Intraday-Handelsdienstleistungen mit Lieferung in einem anderen Mitgliedstaat teilt der zu beliefernde Mitgliedstaat dem NEMO und der benennenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem der NEMO benannt wurde, der Agentur und der Kommission seine Entscheidung mit. (Art. 4(7) VO 2015/1222)

ENTSO for Electricity Operational Planning Data Environment

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: Anwendungsprogramme und Instrumente, die es ermöglichen, die bei den Betriebsplanungsverfahren mehrerer ÜNB genutzten Daten zu speichern, auszutauschen und zu verwalten (VO 2017/1485)

auch: **OPDE von ENTSO (Strom)**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

auch: **Betriebsplanungs-Datenumgebung von ENTSO (Strom)**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

ENTSO (Strom)

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL) | VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Falls die NEMOs keinen Plan gemäß Artikel 7 Absatz 3 für die Einrichtung der in Absatz 2 genannten MKB-Funktionen für den Intraday- oder den Day-Ahead-Marktzeitbereich vorlegen, kann die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 eine

Änderung dieser Verordnung vorschlagen und dabei insbesondere in Erwägung ziehen, den ENTSO (Strom) oder eine andere Funktionseinheit anstelle der NEMOs mit der Ausführung der MKB-Funktionen für die einheitliche Day-ahead-Marktkopplung oder für die einheitliche Intraday-Marktkopplung zu betrauen. (Art. 7(6) VO 2015/1222)

entstehender Markt

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: ein Mitgliedsstaat, in dem die erste kommerzielle Lieferung aufgrund seines ersten langfristigen Erdgaslieferungsvertrages nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt (RL 2009/73/EG)

Erdgasunternehmen

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, die mindestens eine der Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, wahrnimmt und die kommerzielle, technische und/oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt, mit Ausnahme der Endkunden (RL 2009/73/EG)

Ereignis

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Anzahl der Fälle, in denen ein Ereignis aus der Ausfallvarianten-Liste zu einer Verschlechterung des Netzbetriebszustands geführt hat (Art. 15(4)(a) VO 2017/1485)

Erlaubnis zur Zuschaltung

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: eine vom relevanten Netzbetreiber für den Eigentümer einer Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung, den Eigentümer einer Verbrauchsanlage, den Betreiber eines Verteilernetzes oder den Eigentümer eines HGÜ-Systems ausgestellte Erlaubnis zur Zuschaltung seines internen Netzes (VO 2016/631)

auch: **EZZ**

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

ermächtigte Zertifizierungsstelle

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: eine Stelle, die Betriebsmittelbescheinigungen und das Nachweisdokument für Stromerzeugungsanlagen ausstellt und vom nationalen Mitglied der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (6) eingerichteten Europäischen Kooperation für die Akkreditierung („EA“) akkreditiert ist (VO 2016/631)

erneuerbare Energiequellen

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: erneuerbare, nichtfossile Energiequellen (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas) (RL 2009/72/EG)

Erregersystem

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: ein Regelungssystem mit Rückkopplung, das die Synchronmaschine und ihr Erregungssystem umfasst (VO 2016/631)

Ersatzregel

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Gibt der Netznutzer vor dem Ablauf der Nominierungsfrist keine gültige Nominierung ab, wendet der Fernleitungsnetzbetreiber die zwischen diesen Fernleitungsnetzbetreibern vereinbarte Ersatzregel an. (Art. 14(5) VO 312/2014)

Ersatzreserven-Prozess

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein Verfahren zur Wiederherstellung aktivierter FRR und, im Falle der Synchrongebiete GB und IE/NL, auch zur Wiederherstellung der aktivierten FCR (VO 2017/1485)

auch: **ERP**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

erstmalige Unternachfrage

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: eine Situation, in der die aggregierte Nachfrage aller Netznutzer niedriger ist als die am Ende der zweiten Gebotsrunde oder einer späteren Gebotsrunde angebotene Kapazität (VO 2017/459)

auch: „**Undersell**“

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Erzeuger

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität erzeugt (RL 2009/72/EG)

Erzeugung

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: die Produktion von Elektrizität (RL 2009/72/EG)

Erzeugungsanlagen

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Erzeugungsunternehmen, die Eigentümer oder Betreiber von Erzeugungsanlagen sind, von denen zumindest eine über eine installierte Kapazität von mindestens 250 MW verfügt, halten für die nationale Regulierungsbehörde, die nationale Wettbewerbsbehörde und die Kommission fünf Jahre lang für jede Anlage alle Stundendaten zur Verfügung, die zur Überprüfung aller betrieblichen Einsatzentscheidungen und des Bieterverhaltens an Strombörsen, bei Auktionen für die Verbindungskapazität, auf den Reserveleistungsmärkten und auf den außerbörslichen Märkten erforderlich sind. (Art. 15(6) VO 714/2009)

Erzeugungseinheit

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Jeder ÜNB kann alle verfügbaren Erzeugungseinheiten und Lasteinheiten im Einklang mit den für seine Regelzone, einschließlich Verbindungsleitungen, geltenden geeigneten Mechanismen und Regelungen zum Redispatching heranziehen. (Art. 35(3) VO 2015/1222)

Erzeugungsfahrplan

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: einen Fahrplan für die Stromerzeugung einer Stromerzeugungsanlage oder einer Gruppe von Stromerzeugungsanlagen (VO 2017/1485)

Erzeugungsprognose

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Anzahl der unter Buchstabe a genannten Fälle, in denen unerwartete Abweichungen von Last- oder Erzeugungsprognosen zu einer Verschlechterung der Netzbetriebsbedingungen geführt haben (Art. 15(4)(b) VO 2017/1485)

auch: Stromerzeugungsprognose

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Jeder ÜNB überwacht Last- und Stromerzeugungsprognosen. Deuten diese Prognosen auf eine wesentliche Abweichung der Last oder Stromerzeugung hin, aktualisiert der ÜNB seine Betriebssicherheitsanalyse entsprechend. (Art. 74(2) VO 2017/1485)

Erzeugungs- und Lastdaten

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Spätestens sechs Monate nach der Entscheidung über die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 16 und über das gemeinsame Netzmodell gemäß Artikel 17 organisieren alle ÜNB den Prozess der Zusammenführung der Einzelnetzmodelle. (Art. 27(1) VO 2015/1222)

Erzeugungsverlagerungsschlüssel

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: eine Methode, mit der die Änderung einer Nettoposition einer bestimmten Gebotszone in Schätzwerte für eine Zunahme oder Senkung der Einspeisung im gemeinsamen Netzmodell umgerechnet wird (VO 2015/1222)

explizite Auktion

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: identische Verpflichtungen der Kapazitätsinhaber zur Bereitstellung von Informationen über ihre beabsichtigte Kapazitätsnutzung, z. B. die Nominierung von Kapazität (für explizite Auktionen) (Anhang I Punkt 3.5.c VO 714/2009)

explizite Vergabe

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Soweit dies von den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten jeder betroffenen Gebotszonengrenze gemeinsam verlangt wird, nehmen die betroffenen ÜNB zusätzlich zur impliziten Vergabe auch eine explizite Vergabe vor, das heißt, sie vergeben getrennt vom Stromhandel über das Kapazitätsmanagementmodul Kapazität an Gebotszonengrenzen. (Art. 64(1) VO 2015/1222)

externe Ausfallvariante

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine Ausfallvariante außerhalb der Regelzone des ÜNB und der dazugehörigen Verbindungsleitungen, deren Einflussfaktor die Ausfallvarianten-Einflussschwelle überschreitet (VO 2017/1485)

externer ÜNB-Fahrplan

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein Fahrplan für den Stromaustausch zwischen ÜNB verschiedener Fahrplangebiete (VO 2017/1485)

Fahrplan

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL) | VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: bestimmte Referenzwerte für Stromerzeugung, -verbrauch oder -austausch in einem bestimmten Zeitraum (VO 2017/1485)

Beispiel: Informationen, die den Fahrplan der Erzeugungseinheiten betreffen (Art. 16(3)(c) VO 2015/1222)

fahrplanbezogener Austausch

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: die für jede Marktzeiteinheit und für eine bestimmte Richtung fahrplanmäßig geplante Stromübertragung zwischen geografischen Gebieten (VO 2015/1222)

Fahrplan für den regelzoneninternen Handel

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein Fahrplan für den gewerblichen Stromhandel zwischen Marktteilnehmern innerhalb eines Fahrplangebietes (VO 2017/1485)

Fahrplan für den regelzonenüberschreitenden Handel

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein Fahrplan für den gewerblichen Stromhandel zwischen Marktteilnehmern in verschiedenen Fahrplangebietes (VO 2017/1485)

Fahrplangebiet

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: ein Gebiet, in dem die Verpflichtungen der ÜNB hinsichtlich der Fahrplannerstellung aufgrund betrieblicher oder organisatorischer Erfordernisse gelten (VO 2017/1485)

Beispiel: die Aktivierung von Regelarbeitsgeboten zur Bereitstellung von Regelarbeit für einen ÜNB in einem anderen Fahrplangebiet als dem, mit dem der Regelreserveanbieter verbunden ist, dessen Gebote aktiviert wurden (Art. 2(24) VO 2017/2195)

FCR-Verpflichtung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die der Verantwortung eines ÜNB unterliegenden FCR bzw. den der Verantwortung eines ÜNB unterliegenden Teil der FCR (VO 2017/1485)

Fehler

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: alle Arten von (ein-, zwei- und dreiphasigen) Kurzschlüssen (mit und ohne Erdkontakt), einen unterbrochenen Leiter, einen unterbrochenen Stromkreis oder einen instabilen Anschluss, der/die zu einer dauerhaften Nichtverfügbarkeit des betreffenden Übertragungsnetzbetriebsmittels führt (VO 2017/1485)

Fernleitungsnetzbetreiber

Sektor: Gas

Notiz: Im Deutschen wird zwischen "Fernleitungsnetzbetreiber" (Gas) und "Übertragungsnetzbetreiber" (Strom) unterschieden.

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL) | VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der

langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas zu befriedigen (RL 2009/73/EG)

auch: **Übertragungsnetzbetreiber**

Sektor: Strom

Notiz: Im Deutschen wird zwischen "Fernleitungsnetzbetreiber" (Gas) und "Übertragungsnetzbetreiber" (Strom) unterschieden.

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu decken (RL 2009/72/EG)

auch: **ÜNB**

Sektor: Strom

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2015/1222 (CACM GL) | VO 2017/1485 (SO NC) | VO 2017/2195 (Strom BAL NC) | VO 2017/2196 (E&R NC)

Beispiel: Alle ÜNB eines Synchrongebiets legen in der Betriebsvereinbarung für das Synchrongebiet gemeinsame Regeln für den Betrieb der Leistungs-Frequenz-Regelung im Normalzustand und im gefährdeten Zustand fest. (Art. 152(6) VO 2017/1485)

Festpreisansatz

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: die Elemente IND und RP gemäß der Beschreibung in Artikel 24 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/460, falls ein Festpreisansatz für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität verfolgt wird (Art. 27(3)(f) VO 2017/459)

f-Faktor

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: den Anteil des Barwerts der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers in Verbindung mit der im jeweiligen Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b, der durch den gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Barwert der verbindlichen Zusagen von Netznutzern für die Kontrahierung von Kapazität zu decken ist (VO 2017/459)

finanzielle Übertragungsrechte

Referenz: VO 2016/1719 (FCA NC)

auch: **FTR**

Referenz: VO 2016/1719 (FCA NC)

Beispiel: Für Inhaber von FTR mit Obligation besteht ein Anspruch auf Erhalt der bzw. die Verpflichtung zur Zahlung der finanziellen Vergütung gemäß Artikel 35. (Art. 34(1) VO 2016/1719)

Flexibilitätsdienstleistung

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: eine Dienstleistung, die für einen Fernleitungsnetzbetreiber über einen Vertrag für Gas erbracht wird, das zum Ausgleich kurzfristiger Schwankungen der Gasnachfrage oder des Gasangebots benötigt wird, und bei der es sich nicht um ein kurzfristiges standardisiertes Produkt handelt (VO 312/2014)

flexible Drehstromübertragungssysteme

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: Betriebsmittel zur Drehstromübertragung elektrischer Leistung, die dazu dienen, eine bessere Regelbarkeit sowie eine größere Wirkleistungs-Übertragungskapazität zu erreichen (VO 2017/1485)

auch: **FACTS**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

flexibles Gas

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die Vertragsparteien ziehen zusätzliche Regelungen in Betracht, um überschüssiges Gas, das nicht für Bilanzierungszwecke benötigt wird, an den Markt freizugeben, um anderen Netzkunden Zugang zu größeren Mengen von flexiblem Gas zu geben. (Art. 51(3)(b)(ii) VO 312/2014)

Folgeverluste

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die kostenorientierte Entgelte für die Nichtnutzung von Kapazität müssen gerechtfertigt und angemessen sein. Ebenso muss ein ÜNB, der seiner Verpflichtung nicht nachkommt, den Marktteilnehmer für den Verlust von Kapazitätsrechten entschädigen. Folgeverluste werden dabei nicht berücksichtigt. (Anhang I Punkt 2.13 VO 714/2009)

Forschungspläne

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Der ENTSO (Strom) verabschiedet Folgendes: (a) gemeinsame Instrumente zum Netzbetrieb zur Koordinierung des Netzbetriebs im Normalbetrieb und in Notfällen – einschließlich eines gemeinsamen Systems zur Einstufung von Störfällen – sowie Forschungspläne (Art. 8(3) VO 714/2009)

FRCE-Bereich der Stufe 1

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der erste, zur Bewertung der Netzfrequenzqualität auf der Ebene des LFR-Blocks genutzte Bereich, innerhalb dessen der FRCE während eines bestimmten prozentualen Zeitanteils gehalten werden sollte (VO 2017/1485)

FRCE-Bereich der Stufe 2

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der zweite, zur Bewertung der Netzfrequenzqualität auf der Ebene des LFR-Blocks genutzte Bereich, innerhalb dessen der FRCE während eines bestimmten prozentualen Zeitanteils gehalten werden sollte (VO 2017/1485)

FRCE-Zielparameter

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die wichtigsten Zielvariablen des LFR-Blocks, auf deren Grundlage die Dimensionierungskriterien für FRR und RR des LFR-Blocks bestimmt und bewertet werden und mit denen das Verhalten des LFR-Blocks im Normalbetrieb wiedergegeben wird (VO 2017/1485)

Frequency Containment Reserves

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts zur Verfügung stehenden Wirkleistungsreserven (VO 2017/1485)

auch: **Frequenzhaltungsreserven**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

auch: **FCR**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Frequency Restoration Reserves

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine LFR-Zone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln (VO 2017/1485)

auch: **Frequenzwiederherstellungsreserven**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

auch: **FRR**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Frequenz

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die in Hertz angegebene elektrische Netzfrequenz, wobei angenommen wird, dass ihre Messung in allen Teilen des Synchrongebiets innerhalb von Sekunden einen einheitlichen Wert ergibt, der sich an unterschiedlichen Messstellen nur unwesentlich unterscheidet. Ihr Nennwert ist 50 Hz (VO 2016/631)

frequenzabhängiger Modus

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: den Betriebsmodus einer Stromerzeugungsanlage oder eines HGÜ-Systems, bei dem sich die abgegebene Wirkleistung aufgrund einer Änderung der Netzfrequenz ändert, um zur Wiederherstellung der Zielfrequenz beizutragen (VO 2016/631)

auch: **FSM**

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Frequenzabweichung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die negative oder positive Differenz zwischen der tatsächlichen Frequenz und der Nennfrequenz des Synchrongebietes (VO 2017/1485)

Frequenzabweichung in stationärem Zustand

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der Absolutwert der Frequenzabweichung nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts, sobald die Netzfrequenz stabilisiert ist (VO 2017/1485)

Frequenzerholungsbereich

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: in den Synchrongebieten GB und IE/NI der Netzfrequenzbereich, in den die Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts, das höchstens dem Referenzstörfall entspricht, innerhalb der Frequenzerholungszeit zurückkehren sollte (VO 2017/1485)

Frequenzerholungszeit

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: in den Synchrongebieten GB und IE/NI die maximal zu erwartende Zeit, in der die Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts, das höchstens dem Referenzstörfall entspricht, zur maximalen Frequenzabweichung in stationärem Zustand zurückkehrt (VO 2017/1485)

Frequenzhaltungsprozess

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein Verfahren zur Stabilisierung der Netzfrequenz durch den Ausgleich von Ungleichgewichten mithilfe angemessener Reserven (VO 2017/1485)

auch: **FHP**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Frequenzkoordinator

Referenz: VO 2017/2196 (E&R NC)

Definition: der ÜNB, der benannt und damit beauftragt wurde, die Netzfrequenz innerhalb einer synchronisierten Region oder eines Synchrongebietes wieder auf ihren Nennwert zu bringen (VO 2017/2196)

Frequenzkopplungsverfahren

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein zwischen allen ÜNB zweier Synchrongebiete vereinbartes Verfahren, das es ermöglicht, die Aktivierung von FCR durch Anpassung der HGÜ-Stromflüsse zwischen den Synchrongebieten zu koppeln (VO 2017/1485)

Frequenzqualitäts-Bewertungsdaten

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine Reihe von Daten, die es ermöglichen, die Frequenzqualitäts-Bewertungskriterien zu berechnen (VO 2017/1485)

Frequenzqualitäts-Bewertungskriterien

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine Reihe von Berechnungsvorschriften auf der Basis von Netzfrequenzmessungen, die es ermöglichen, die Qualität der Netzfrequenz anhand der Frequenzqualitäts-Zielparameter zu bewerten (VO 2017/1485)

Frequenzqualitäts-Zielparameter

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: das wichtigste Ziel für die Netzfrequenz, anhand dessen das Verhalten der FCR-, FRR- und RR-Aktivierungsverfahren im Normalzustand bewertet wird (VO 2017/1485)

Frequenzregelung

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage oder eines HGÜ-Systems, die abgegebene Wirkleistung in Abhängigkeit von einer gemessenen Abweichung der Netzfrequenz von einem Sollwert anzupassen, um eine stabile Netzfrequenz aufrechtzuerhalten (VO 2016/631)

Frequenzsollwert

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der im FWP verwendete Frequenzzielwert, der als Summe der Netznennfrequenz und eines Ausgleichswerts zur Verringerung einer Netzzeitabweichung definiert ist (VO 2017/1485)

Frequenzstabilität

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Fähigkeit des Übertragungsnetzes, in der N-Situation und nach einer Störung eine stabile Frequenz aufrechtzuerhalten (VO 2017/1485)

Frequenzwiederherstellungsbereich

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: in den Synchrongebieten GB, IE/NL und Nordeuropa der Netzfrequenzbereich, in den die Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts, das höchstens dem Referenzstörfall entspricht, innerhalb der Frequenzwiederherstellungszeit zurückkehren sollte (VO 2017/1485)

Frequenzwiederherstellungsprozess

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein Verfahren zur Wiederherstellung der Nennfrequenz und bei Synchrongebieten, die mehr als eine LFR-Zone umfassen, ein Verfahren zur Wiederherstellung des geplanten Wertes des Leistungsausgleichs (VO 2017/1485)

auch: **FWP**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Frequenzwiederherstellungs-Regelfehler

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: den Regelfehler beim FWP, der dem ACE einer LFR-Zone bzw., wenn die LFR-Zone geografisch dem Synchrongebiet entspricht, der Frequenzabweichung entspricht (VO 2017/1485)

auch: **FRCE**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Frequenzwiederherstellungszeit

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: im Falle von Synchrongebieten mit nur einer LFR-Zone die maximal zu erwartende Zeit, in der die Netzfrequenz nach dem Auftreten eines höchstens dem Referenzstörfall entsprechenden momentanen Leistungsungleichgewichts in den Frequenzwiederherstellungsbereich zurückkehrt, und im Falle von Synchrongebieten mit mehr als einer LFR-Zone die maximal zu erwartende Zeit, in der das Ungleichgewicht nach dem Auftreten eines momentanen Leistungsungleichgewichts einer LFR-Zone ausgeglichen wird (VO 2017/1485)

FRR-Dimensionierungsregeln

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Spezifikationen des FRR-Dimensionierungsverfahrens eines LFR-Blocks (VO 2017/1485)

FRR-Leistungsaustausch

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die zwischen LFR-Zonen im Rahmen des grenzübergreifenden FRR-Aktivierungsverfahrens ausgetauschte Leistung (VO 2017/1485)

FRR-Verfügbarkeitsanforderungen

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die von den ÜNB eines LFR-Blocks festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit der FRR (VO 2017/1485)

FRT-Fähigkeit

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

auch: **Fähigkeit zum Durchfahren eines Fehlers**

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die Fähigkeit elektrischer Geräte, auch bei zeitweisen niedrigen Spannungen am Netzanschlusspunkt aufgrund konzeptgemäß zu beherrschender Fehler die Verbindung mit dem Netz und den Betrieb aufrechtzuerhalten (VO 2016/631)

auch: **„Fault-Ride-Through“-Fähigkeit**

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Funktion zur optimierten Regelleistungsbeschaffung

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: die Funktion zur Anwendung des Algorithmus für die optimierte Beschaffung von Regelleistung, die zwischen ÜNB ausgetauscht wird (VO 2017/2195)

Gasderivat

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: ein in Abschnitt C Nummern 5, 6 oder 7 des Anhangs I der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente [14] genanntes Finanzinstrument, sofern dieses Instrument Erdgas betrifft (RL 2009/73/EG)

Gasflussänderung

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die Annahme der stündlichen Renominierung würde voraussichtlich zu einer Gasflussänderung vor dem Ende des Renominierungszyklus führen. (Art. 17(1)(b)(ii) VO 312/2014)

Gasflüsse

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Jede Aktualisierung wird innerhalb von zwei Stunden nach dem Ende der letzten Gasfluss-Stunde zur Verfügung gestellt. (Art. 35(2) VO 312/2014)

Gasgroßhandelsmarkt

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Der Rückgriff auf eine Interimsmaßnahme berührt nicht die Durchführung sonstiger Interimsmaßnahmen, die alternativ oder zusätzlich erfolgen, sofern solche Maßnahmen die Förderung des Wettbewerbs und der Liquidität des kurzfristigen Gasgroßhandelsmarkts zum Ziel haben und mit den allgemeinen Grundsätzen dieser Verordnung in Einklang stehen. (Art. 45(2) VO 312/2014)

Gastag

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC) | VO 2017/459 (gas CAM NC) | GMMO-VO

Definition: den Zeitraum von 5:00 bis 5:00 UTC des Folgetages für die Winterzeit und von 04:00 bis 04:00 UTC des Folgetages, wenn die Sommerzeit gilt (VO 2017/459)

Definition: der Zeitraum, der um 6.00 Uhr eines Kalendertages beginnt und um 6.00 Uhr des darauf folgenden Kalendertages endet (GMMO-VO 2012)

Beispiel: Die für eine Netzpufferflexibilitätsdienstleistung geltenden Geschäftsbedingungen müssen mit der Verantwortung eines Netznutzers in Einklang stehen, nach der der Netznutzer seine Ein- und Ausspeisungen während des Gastages ausgeglichen halten muss. (Art. 43(2) VO 312/2014)

Gasversorgungsvertrag

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: ein Vertrag über die Lieferung von Erdgas, mit Ausnahme von Gasderivaten (RL 2009/73/EG)

Gebotsrunde

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: den Zeitraum, während dessen die Netznutzer Gebote einreichen, ändern und zurücknehmen können (VO 2017/459)

Gebotszone

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Wird keine Vereinbarung erzielt, so werden die Regelungen für den Transportagenten von den Regulierungsbehörden festgelegt, die für die Gebotszonen zuständig sind, zwischen denen das Clearing und die Abrechnung für den Energieaustausch stattfinden sollen. (Art. 68(6) VO 2015/1222)

Gebotszonengrenze

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL) | VO 2016/1719 (FCA NC)

Beispiel: In dem Vorschlag gemäß Absatz 1 werden die Gebotszonengrenzen festgelegt, die den ÜNB zugeordnet sind, die Mitglieder jeder Kapazitätsberechnungsregion sind. (Art. 15(2) VO 2015/1222)

Gebotszonenkonfiguration

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: In einem ersten Schritt entwickeln die an der Überprüfung einer Gebotszonenkonfiguration beteiligten ÜNB die Methode und die Annahmen, die bei der Überprüfung verwendet werden, und sie schlagen für die Überprüfung alternative Gebotszonenkonfigurationen vor. (Art. 32(4)(a) VO 2015/1222)

gebündelte Kapazität

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC) | GMMO-VO

Definition: eine Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazität, die von einem Netzbenutzer zusammengefasst gebucht werden kann (GMMO-VO 2012)

Definition: ein auf verbindlicher Basis angebotenes Standardkapazitätsprodukt, das aus einer korrespondierenden Ein- und Ausspeisekapazität auf beiden Seiten jedes Kopplungspunktes besteht (VO 2017/459)

gebündelte Kapazitätsprodukte

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die Fernleitungsnetzbetreiber arbeiten für die Zwecke der Umsetzung der Nominierungs- und Renominierungsvorschriften für gebündelte Kapazitätsprodukte an den Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten zusammen. (Art. 12(3) VO 312/2014)

gefährdeter Zustand

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: den Netzzustand, in dem die betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte des Netzes eingehalten werden, aber ein Ausfall auf der Ausfallvarianten-Liste festgestellt wurde, bei dessen Eintreten die verfügbaren Entlastungsmaßnahmen nicht ausreichen, um den Normalzustand aufrechtzuerhalten (VO 2017/1485)

Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: das Gebiet für die Berechnung eines Ausgleichsenergiepreises (VO 2017/2195)

gemeinsame Instrumente zum Netzbetrieb

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Der ENTSO (Strom) verabschiedet folgendes: gemeinsame Instrumente zum Netzbetrieb zur Koordinierung des Netzbetriebs im Normalbetrieb und in Notfällen – einschließlich eines gemeinsamen Systems zur Einstufung von Störfällen – sowie Forschungspläne (Art. 8(3) VO 714/2009)

gemeinsame Merit-Order-Liste

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: eine nach Gebotspreisen geordnete Liste von Regelarbeitsgebieten, die zur Aktivierung dieser Gebote verwendet wird (VO 2017/2195)

gemeinsame physikalische Bilanzierungsplattform

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Kann der Fernleitungsnetzbetreiber nicht sicherstellen, dass diese Kriterien bei mindestens einer Handelsplattform erfüllt werden, ergreift er die zur Einrichtung einer physikalischen Bilanzierungsplattform oder einer gemeinsamen physikalischen Bilanzierungsplattform gemäß Artikel 47 erforderlichen Maßnahmen. (Art. 10(2) VO 312/2014)

gemeinsames Auftragsbuch

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: ein Modul im System der kontinuierlichen Intraday-Marktkopplung, das alle abzugleichenden Aufträge der an der einheitlichen Intraday-Marktkopplung teilnehmenden NEMOs erfasst und diese Aufträge fortlaufend abgleicht (VO 2015/1222)

gemeinsames Netzmodell

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: ein von verschiedenen ÜNB vereinbarten unionsweiten Datensatz, der die Hauptmerkmale des elektrischen Energiesystems (Erzeugung, Last und Netztopologie) und die Regeln für die Änderung dieser Merkmale während des Kapazitätsberechnungsprozesses beschreibt (VO 2015/1222)

gemeinsames Übertragungsnetzmodell

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: die Verwendung eines gemeinsamen Übertragungsnetzmodells, das auf effiziente Weise mit voneinander abhängigen physikalischen Ringflüssen umgeht und Abweichungen zwischen den physikalischen und den kommerziellen Lastflüssen berücksichtigt (Anhang I Punkt 3.5.a VO 714/2009)

Genehmigungsverfahren

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Für den Bau neuer Erzeugungsanlagen beschließen die Mitgliedstaaten ein Genehmigungsverfahren, das nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien anzuwenden ist. (Art. 7(1) RL 2009/72/EG)

Generator

Definition: eine Maschine, die mechanische Energie mithilfe eines magnetischen Drehfelds in elektrische Energie umwandelt (VO 2016/631)

Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: eine Einrichtung, die Primärenergie in elektrische Energie umwandelt und eine oder mehrere, an einem oder mehreren Netzanschlusspunkten mit einem Netz verbundene Stromerzeugungsanlagen umfasst (VO 2016/631)

Gesamtenergieträgermix

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, und zwar verständlich und in einer auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbaren Weise (Art. 3(9)(a) RL 72/2009/EG)

Gesamtübertragungskapazität

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards werden öffentlich bekannt gemacht. Zu den veröffentlichten Informationen gehört ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzmerkmalen beruht. (Art. 15(2) VO 714/2009)

Geschäftsbedingungen und Methoden

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Die ÜNB und NEMOs entwickeln die aufgrund dieser Verordnung erforderlichen Geschäftsbedingungen oder Methoden und legen sie den zuständigen Regulierungsbehörden innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Fristen vor. (Art. 9(1) VO 2015/1222)

geschlossenes Verteilernetz

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: ein gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2009/72/EG von den nationalen Regulierungsbehörden oder, falls die Mitgliedstaaten dies vorsehen, von anderen zuständigen Behörden als geschlossenes Verteilernetz eingestuftes Verteilernetz, mit dem in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder einem geografisch begrenzten Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, Strom verteilt wird, wobei keine Haushaltskunden versorgt werden, unbeschadet der gelegentlichen Nutzung des Verteilernetzes durch eine geringe Anzahl von Haushalten, deren Personen ein Beschäftigungsverhältnis oder vergleichbare Beziehungen zum Eigentümer des Verteilernetzes unterhalten und die sich in dem durch ein geschlossenes Verteilernetz versorgten Gebiet befinden (VO 2016/1388)

gesetzliches nationales Monopol

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes bestimmt haben, sind die Regulierungsbehörden die benennende Behörde, die für die NEMO-Benennung, die Überwachung der Einhaltung der Benennungskriterien und im Fall von gesetzlichen nationalen Monopolen für die Genehmigung der NEMO-Gebühren oder der Methode für die Berechnung der NEMO-Gebühren verantwortlich sind. (Art. 4(3) VO 2015/1222)

Gewinn- und Verlustrechnung

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Diese interne Rechnungslegung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein. (Art. 31(3) RL 2009/72/EG)

gewöhnliche Ausfallvariante

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der Ausfall einer einzelnen Abzweigung oder Einspeisung (VO 2017/1485)

Gleichbehandlungsbeauftragter

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Die Einhaltung des Programms wird unbeschadet der Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde von einem Gleichbehandlungsbeauftragten unabhängig kontrolliert. (Art. 21(1) RL 2009/72/EG)

Gleichbehandlungsprogramm

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Der Übertragungsnetzeigentümer stellt ein Gleichbehandlungsprogramm auf, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden, und gewährleistet die ausreichende Beobachtung der Einhaltung dieses Programms. (Art. 14(2)(c) RL 2009/72/EG)

Gleichstromleitung

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Für jedes Szenario legen alle ÜNB zusammen gemeinsame Regeln fest, um die Nettoposition in jeder Gebotszone und den Lastfluss für jede Gleichstromleitung zu bestimmen. (Art. 18(3) VO 2015/1222)

Gradient

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: das Verhältnis der Änderung der Spannung (auf der Grundlage des Referenzwerts 1 pu) zur Änderung der Blindleistungseinspeisung von null bis zur maximalen Blindleistung (auf der Grundlage der maximalen Blindleistung) (VO 2016/631)

Grenzankaufspeis

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: Der Grenzankaufspreis ist der höhere der beiden folgenden Preise: | i) | Höchster Preis aller Ankäufe von Produkten mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt, an denen der Fernleitungsnetzbetreiber für den jeweiligen Gastag beteiligt ist, oder | ii) | mengengewichteter Gasdurchschnittspreis für den jeweiligen Gastag zuzüglich einer kleinen Anpassung. (Art. 22(2)(b) VO 312/2014)

grenzübergreifendes FRR-Aktivierungsverfahren

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein zwischen den beteiligten ÜNB vereinbartes Verfahren, das es ermöglicht, in einer anderen LFR-Zone angeschlossene FRR durch eine entsprechende Anpassung der Eingangsdaten der beteiligten FWP zu aktivieren (VO 2017/1485)

grenzübergreifendes RR-Aktivierungsverfahren

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein zwischen den beteiligten ÜNB vereinbartes Verfahren, das es ermöglicht, in einer anderen LFR-Zone angeschlossene RR durch eine entsprechende Anpassung der Eingangsdaten der beteiligten ERP zu aktivieren (VO 2017/1485)

grenzüberschreitende Kapazitäten

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die Übertragungsnetzbetreiber fördern netztechnische Vereinbarungen, um eine optimale Netzführung zu gewährleisten, und fördern die Entwicklung von Energiebörsen, die koordinierte Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten durch nichtdiskriminierende marktorientierte Lösungen, wobei sie die spezifischen Vorteile von impliziten Auktionen für die kurzfristige Vergabe gebührend berücksichtigen, und die Einbeziehung von Mechanismen für den Austausch von Ausgleichsenergie und für die Reserveleistung. (Art. 12(2) VO 714/2009)

grenzüberschreitender Handel

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die Engpassmanagementmethoden sind marktorientiert, um einen effizienten grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern. (Punkt 2.1, Anhang I, VO 714/2009)

grenzüberschreitender Stromfluss

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Definition: das physikalische Durchströmen einer elektrischen Energiemenge durch ein Übertragungsnetz eines Mitgliedstaats aufgrund der Auswirkungen der Tätigkeit von Erzeugern und/oder Verbrauchern außerhalb dieses Mitgliedstaats auf dessen Übertragungsnetz (VO 714/2009)

grenzüberschreitende Verbindungsleitung

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen gibt die Agentur eine ordnungsgemäß mit Gründen versehene Stellungnahme ab und richtet Empfehlungen an das ENTSO (Strom) und an die Kommission, falls ihres Erachtens der Entwurf des Jahresarbeitsprogramms oder der Entwurf des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans, die vom ENTSO (Strom) vorgelegt wurden, nicht zur Nichtdiskriminierung, zum wirksamen Wettbewerb, zum effizienten Funktionieren des Marktes oder zu einem ausreichenden Maß an grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen, zu denen Dritte Zugang haben, beiträgt. (Art. 9(2) VO 714/2009)

Grenz- und Marktgebietsübergangspunkt

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die Inanspruchnahme dieser physikalischen Bilanzierungsmaßnahme darf den Zugang der Netznutzer zu Kapazität an dem betroffenen Grenz- und Marktgebietsübergangspunkt und die Verwendung der Kapazität nicht einschränken. (Art. 9(3) VO 312/2014)

auch: Kopplungspunkt

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: einen physischen oder virtuellen Punkt, der benachbarte Einspeise-Ausspeisesysteme miteinander oder ein Einspeise-Ausspeisesystem mit einer

Verbindungsleitung verbindet, sofern für diese Punkte Buchungsverfahren für Netznutzer gelten (VO 2017/459)

Grenzverkaufspreis

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: Der Grenzverkaufspreis ist der niedrigere der beiden folgenden Preise: | i) | Niedrigster Preis aller Verkäufe von Produkten mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt, an denen der Fernleitungsnetzbetreiber für den jeweiligen Gastag beteiligt ist, oder | ii) | mengengewichteter Gasdurchschnittspreis für den jeweiligen Gastag abzüglich einer kleinen Anpassung. (Art. 22(2)(a) VO 312/2014)

großer Preisschritt

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: einen pro Kopplungspunkt und pro Standardkapazitätsprodukt festgelegten festen oder variablen Betrag (VO 2017/459)

Großhändler

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig ist, kauft (RL 2009/72/EG)

Definition: eine natürliche und juristische Person mit Ausnahme von Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern, die Erdgas zum Zweck des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig ist, kauft (RL 2009/73/EG)

Grundversorgung

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Beiträge zur Verwirklichung hoher Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich der Stromversorgung, zum Schutz benachteiligter Kunden und im Interesse der Kompatibilität der beim Anbieterwechsel von Kunden erforderlichen Datenaustauschverfahren (Art. 36(h) RL 2009/72/EG)

Handelsdienstleistungen

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Als Ausnahme von Absatz 5 kann ein Mitgliedstaat Handelsdienstleistungen eines in einem anderen Mitgliedstaat benannten NEMO ablehnen, wenn [...] (Art. 4(6) VO 2015/1222)

Handelsmitteilung

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Der Fernleitungsnetzbetreiber unterrichtet den Handelsplattformbetreiber unverzüglich über das Erlöschen des Rechts eines Netznutzers, Handelsmitteilungen gemäß der geltenden vertraglichen Vereinbarung abzugeben, das die Aussetzung des Rechts eines Netznutzers, Handelsgeschäfte auf der Handelsplattform zu tätigen, auslöst, wobei sonstige Rechtsbehelfe, die dem Handelsplattformbetreiber nach den für die Handelsplattform geltenden Vorschriften in einem solchen Fall zur Verfügung stehen könnten, unberührt bleiben. (Article 10(7) VO 312/2014)

Handelsplattform

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: eine von einem Handelsplattformbetreiber bereitgestellte und betriebene elektronische Plattform, über die Handelsteilnehmer Gebote und Angebote für Gas, das

zum Ausgleich kurzfristiger Schwankungen der Gasnachfrage oder des Gasangebots benötigt wird, gemäß den für die Handelsplattform geltenden Geschäftsbedingungen bekanntgeben und annehmen können, was das Recht zur Änderung und Rücknahme einschließt, und über die der Fernleitungsnetzbetreiber Energie für physikalische Bilanzierungsmaßnahmen beschafft und bereitstellt (VO 312/2014)

Handelsplattformbetreiber

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die kurzfristigen standardisierten Produkte werden gemäß den zwischen dem Handelsplattformbetreiber und dem Fernleitungsnetzbetreiber festgelegten geltenden Regeln für die Handelsplattform an sieben Tagen pro Woche zwecks untertägiger Lieferung oder Lieferung für den Folgetag gehandelt. (Art. 7(1) VO 312/2014)

Handelsregeln

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Es gelten die Handelsregeln in letzterem Mitgliedstaat, ohne dass ein NEMO in diesem Mitgliedstaat benannt werden muss. (Art. 4(5) VO 2015/1222)

Handelsteilnehmer

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: einen Netznutzer oder einen Fernleitungsnetzbetreiber, der einen Vertrag mit dem Handelsplattformbetreiber geschlossen hat und die für Transaktionen auf der Handelsplattform erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (VO 312/2014)

Handelstransaktion

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: ein oder mehrere abgeglichene Aufträge (VO 2015/1222)

auch: **Handelsgeschäft**

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Sie stellt sicher, dass dem Fernleitungsnetzbetreiber alle Handelsgeschäfte ordnungsgemäß mitgeteilt werden. (Art. 10(1)(f) VO 312/2014)

harmonisierte Kapazitätsberechnungsmethode

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Spätestens bis zum 31. Dezember 2020 verwenden alle Regionen eine harmonisierte Kapazitätsberechnungsmethode, die insbesondere eine harmonisierte Kapazitätsberechnungsmethode für den lastflussgestützten Ansatz und für den Ansatz der koordinierten Nettokapazität vorsieht. (Art. 21(4) VO 2015/1222)

Hauptbetriebsmittel einer Verbrauchsanlage

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: mindestens eines der folgenden Betriebsmittel: Motoren, Transformatoren und Hochspannungsbetriebsmittel am Netzanschlusspunkt sowie in der Verfahrens-/Produktionsanlage (VO 2016/1388)

Hauptkomponente einer Erzeugungsanlage

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: einen oder mehrere Hauptbestandteile der Betriebsmittel, die für die Umwandlung der Primärenergie in elektrische Energie erforderlich sind (VO 2016/631)

Haushalts-Kunde

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: ein Kunde, der Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein (RL 2009/72/EG)

auch: **Haushaltskunde**

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: ein Kunde, der Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft (RL 2009/73/EG)

HGÜ-Netzverknüpfungspunkt

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

Definition: einen Punkt, an dem HGÜ-Betriebsmittel mit einem Drehstromnetz verbunden sind und für den technische Spezifikationen festgelegt werden können, die die Leistung der Betriebsmittel beeinflussen (VO 2016/1447)

HGÜ-Stromrichtereinheit

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

Definition: eine Einheit, die eine oder mehrere Stromrichterbrücken sowie eine(n) oder mehrere Stromrichtertransformator(en), Drossel(n), Stromrichter-Regelungsgeräte, wesentliche Schutz- und Schaltgeräte und ggf. Eigenbedarfseinrichtungen für die Umwandlung des Stroms umfasst (VO 2016/1447)

HGÜ-Stromrichterstation

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

Definition: ein Teil eines HGÜ-Systems, der eine oder mehrere HGÜ-Stromrichtereinheiten umfasst, die zusammen mit Gebäuden, Drosseln, Filtern, Blindleistungsgeräten sowie Regelungs-, Überwachungs-, Schutz-, Mess- und Eigenbedarfseinrichtungen an einem gemeinsamen Ort installiert wurden (VO 2016/1447)

Hilfsdienst

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: ein zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlicher Dienst (RL 2009/72/EG)

Definition: sämtliche für den Zugang zu und den Betrieb von Fernleitungsnetzen, Verteilernetzen, LNG-Anlagen und/oder Speichereinrichtungen erforderlichen Dienste und Einrichtungen, einschließlich Lastausgleichs-, Mischungs- und Inertgaseinblasanlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich Fernleitungsnetzbetreibern für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind (RL 2009/73/EG)

Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssystem

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

Definition: ein Stromübertragungssystem, das Energie in Form von Gleichstrom mit hoher Spannung zwischen zwei oder mehr Schaltanlagen (AC-Schienen) überträgt und mindestens zwei HGÜ-Stromrichterstationen umfasst, zwischen denen sich Leitungen oder Kabel für die Gleichstromübertragung befinden (VO 2016/1447)

auch: **HGÜ-System**

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

Höchstpreis

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Hat ein Mitgliedstaat bestimmt, dass eine andere Behörde als die nationale Regulierungsbehörde befugt ist, die Höchst- und Mindestclearingpreise auf nationaler Ebene zu genehmigen, wird der Vorschlag von der Regulierungsbehörde zusammen mit der relevanten Behörde im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die nationalen Märkte besprochen. (Art. 41(2) VO 2015/1222)

höhere Gewalt

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: alle unvorhersehbaren oder ungewöhnlichen Ereignisse oder Situationen, die sich der zumutbaren Kontrolle eines ÜNB entziehen und nicht auf ein Verschulden des ÜNB zurückgehen, die nicht durch angemessene Vorsorge- oder Sorgfaltsmaßnahmen vermieden oder überwunden werden können, die nicht durch dem ÜNB technisch, finanziell oder wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen behoben werden können, die tatsächlich eingetreten und objektiv verifizierbar sind und die es dem ÜNB vorübergehend oder dauerhaft unmöglich machen, seinen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachzukommen (VO 2015/1222)

horizontal integriertes Unternehmen

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt (RL 2009/72/EC)

Definition: ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung oder Speicherung von Erdgas wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Gasbereichs ausübt (RL 2009/73/EC)

implizite Zuweisungsmethode

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: eine Kapazitätszuweisungsmethode, bei der möglicherweise mittels einer Auktion sowohl Fernleitungskapazität als auch eine korrespondierende Gasmenge gleichzeitig zugewiesen werden (VO 2017/459)

auch: implizite Kapazitätszuweisungsmethode

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Werden implizite Kapazitätszuweisungsmethoden verwendet, können die nationalen Regulierungsbehörden beschließen, die Artikel 8 bis 37 nicht anzuwenden. (Art. 2(5) VO 2017/459)

IN

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Beispiel: die Funktion zur Anwendung des Algorithmus für die Durchführung des IN-Verfahrens (Art. 2(40) VO 2017/2195)

Inanspruchnahme

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Unbeschadet der Elektrizitätslieferung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen einschließlich der Verpflichtungen aus den Ausschreibungsbedingungen ist der Betreiber des Übertragungsnetzes verantwortlich für die Inanspruchnahme der Erzeugungsanlagen in seinem Gebiet und für die Nutzung der Verbindungsleitungen mit den anderen Netzen, soweit er diese Funktion hat. (Art. 15(1) RL 2009/72/EG)

Inlandsmarkt

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung kann die nationale Regulierungsbehörde alternative Lösungen zur Verbesserung des Funktionierens des Inlandsmarktes in Erwägung ziehen. (Art. 9(3) VO 312/2014)

IN-Leistungsaustausch

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die zwischen LFR-Zonen im Rahmen des IN-Verfahrens ausgetauschte Leistung (VO 2017/1485)

Inselbetrieb

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: der unabhängige Betrieb eines ganzen Netzes oder eines Teils eines Netzes, das nach der Trennung vom Verbundnetz isoliert ist, wobei mindestens eine Stromerzeugungsanlage oder ein HGÜ-System Strom an dieses Netz liefert und seine Frequenz und Spannung regelt (VO 2016/631)

Installationsdokument

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: ein einfach strukturiertes Dokument mit Informationen über eine Stromerzeugungsanlage des Typs A oder eine Verbrauchseinheit mit Laststeuerung mit einer Anschlussspannung unter 1 000 V, das die Einhaltung der relevanten Anforderungen bestätigt (VO 2016/631)

integriertes Elektrizitätsunternehmen

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen (RL 2009/72/EG)

integriertes Erdgasunternehmen

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen (RL 2009/73/EG)

integriertes Fahrplanerstellungsverfahren

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: ein iteratives Verfahren, bei dem zumindest Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren berücksichtigt werden, die gewerbliche Daten und komplexe technische Daten einzelner Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung oder Verbrauchsanlagen enthalten, wobei die Anfahrereigenschaften, die neueste Leistungsbilanzanalyse für die Regelzone sowie die betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte explizit als Eingabewerte verwendet werden (VO 2017/2195)

integriertes HGÜ-System

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

Definition: ein innerhalb einer Regelzone angeschlossenes HGÜ-System, das zum Zeitpunkt seiner Installation weder für den Anschluss einer nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage mit Gleichstromanbindung noch für den Anschluss einer Verbrauchsanlage bestimmt ist (VO 2016/1447)

Interimsmaßnahme

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Fehlt ausreichende Liquidität auf dem kurzfristigen Gasgroßhandelsmarkt, müssen die Fernleitungsnetzbetreiber geeignete Interimsmaßnahmen gemäß Artikel 47 bis 50 umsetzen. (Art. 45(1) VO 312/2014)

interne Ausfallvariante

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine Ausfallvariante innerhalb der Regelzone des ÜNB, einschließlich der Verbindungsleitungen (VO 2017/1485)

interne Buchführung

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

auch: **interne Rechnungslegung**

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für ihre Übertragungs- und Verteilungstätigkeiten in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Unternehmen ausgeführt würden. (Art. 31(3) RL 2009/72/EG)

interne relevante Anlage

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine relevante Anlage innerhalb der Regelzone eines ÜNB oder eine relevante Anlage, die sich in einem Verteilernetz oder geschlossenen Verteilernetz befindet, das direkt oder indirekt mit der Regelzone dieses ÜNB verbunden ist (VO 2017/1485)

Intraday-Handel

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Vor der Entscheidung über die Abschaffung der expliziten Vergabe führen die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten jeder betroffenen Gebotszonengrenze gemeinsam eine Konsultation durch, um zu prüfen, ob die vorgeschlagenen nicht standardmäßigen Intraday-Produkte den Bedürfnissen der Marktteilnehmer in Bezug auf den Intraday-Handel genügen. (Art. 65(2) VO 2015/1222)

Intraday-Kapazität

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Die zonenübergreifende Intraday-Kapazität wird mit der Vergabe verbindlich. (Art. 71 VO 2015/1222)

Intraday-Markt

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Lehnt ein Mitgliedstaat die Benennung von mehr als einem NEMO pro Gebotszone ab, werden die NEMO-Gebühren für den Handel auf den Day-Ahead- und Intraday-Märkten rechtzeitig vor deren Inkrafttreten von der zuständigen nationalen Behörde festgelegt oder genehmigt oder es werden die für ihre Berechnung verwendeten Methoden von ihr vorgegeben. (Art. 5(1) VO 2015/1222)

Intraday-Marktzeitbereich

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: der Zeitbereich des Strommarktes nach dem Zeitpunkt der Öffnung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes und vor dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes, innerhalb dessen für jede Marktzeiteinheit Produkte gehandelt werden, bevor die gehandelten Produkte geliefert werden (VO 2015/1222)

IN-Verfahren

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC) | VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Beispiel: die Funktion zur Anwendung des Algorithmus für die Durchführung des IN-Verfahrens (Art. 2(40) VO 2017/2195)

auch: Ungleichgewichtssaldierungsverfahren

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein zwischen den ÜNB vereinbartes Verfahren, das es ermöglicht, die gleichzeitige Aktivierung von FRR in entgegengesetzter Richtung zu vermeiden, wobei die jeweiligen FRCE sowie die aktivierten FRR berücksichtigt und die Beiträge der beteiligten FWP entsprechend korrigiert werden (VO 2017/1485)

auch: Imbalance-Netting-Verfahren

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

IN-Verfahrensfunktion

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: die Funktion zur Anwendung des Algorithmus für die Durchführung des IN-Verfahrens (VO 2017/2195)

Investitionskosten

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Falls die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu einem positiven Ergebnis führt, müssen die mit der neu zu schaffenden Kapazität zusammenhängenden Investitionskosten durch eine Erhöhung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse im Einklang mit den geltenden nationalen Vorschriften berücksichtigt werden. (Art. 23(2) VO 2017/459)

isoliertes Kleinstnetz

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 500 GWh im Jahr 1996, das nicht mit anderen Netzen verbunden ist (RL 2009/72/EG)

Istwertaufschaltung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: einen zusätzlichen Eingangswert der Regler der beteiligten LFR-Zonen, der die gleiche Wirkung hat wie ein Messwert einer physischen Verbindungsleitung und es ermöglicht, elektrische Energie zwischen den jeweiligen Gebieten auszutauschen (VO 2017/1485)

Kapazität

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: der maximale Lastfluss, der in Norm-Kubikmetern pro Zeiteinheit oder in Energieeinheiten pro Zeiteinheit ausgedrückt wird, auf den der Netznutzer gemäß den Bestimmungen des Transportvertrags Anspruch hat (VO 715/2009)

Kapazität einer LNG-Anlage

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: die Kapazität einer LNG-Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung, vorübergehenden Speicherung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas und entsprechende Hilfsdienste (VO 715/2009)

Kapazitätsberechnung

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Mit Blick auf die Förderung eines fairen und effizienten Wettbewerbs und des grenzüberschreitenden Handels umfasst die Koordinierung zwischen den ÜNB innerhalb der unter Nummer 3.2 genannten Regionen alle Stufen von der Kapazitätsberechnung und der Vergabeoptimierung bis zum sicheren Netzbetrieb, wobei die Verantwortlichkeiten klar zugeordnet sind. (Anhang I Punkt 3.5 VO 714/2009)

Kapazitätsberechnungsansatz

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Jeder koordinierte Kapazitätsberechner folgt der gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i erstellten mathematischen Beschreibung des angewandten Kapazitätsberechnungsansatzes. (Art. 29(6) VO 2015/1222)

Kapazitätsberechnungsmethoden

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Spätestens vier Monate nach den Entscheidungen über die Kapazitätsberechnungsmethoden gemäß den Artikeln 20 und 21 richten alle ÜNB in den einzelnen Kapazitätsberechnungsregionen gemeinsam die koordinierten Kapazitätsberechner ein und legen die Vorschriften für ihre Arbeitsweise fest. (Art. 27(2) VO 2015/1222)

Kapazitätsberechnungsregion

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: das geografische Gebiet, in dem die koordinierte Kapazitätsberechnung vorgenommen wird (VO 2015/1222)

Kapazitätsberechnungszeitbereich

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Für jeden Kapazitätsberechnungszeitbereich gemäß Artikel 14 Absatz 1 übermittelt jede Erzeugungseinheit und jede Lasteinheit, die Artikel 16 unterliegt, dem für die jeweilige Regelzone verantwortlichen ÜNB innerhalb der festgelegten Fristen die in der Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten genannten Daten. (Art. 28(1) VO 2015/1222)

Kapazitätsinhaber

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Bei jedem Kapazitätsvergabeverfahren werden ein festgeschriebener Anteil der verfügbaren Verbindungskapazität, etwaige verbleibende, nicht zuvor zugewiesene Kapazitäten und Kapazitäten, die Kapazitätsinhaber aus früheren Vergaben freigegeben haben, zugewiesen. (Anhang I Punkt 2.3 VO 714/2009)

Kapazitätsmanagementmodul

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: ein System, das aktuelle Informationen über die verfügbare zonenübergreifende Kapazität für die Vergabe zonenübergreifender Intraday-Kapazität enthält (VO 2015/1222)

Kapazitätsreserven

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Soweit er diese Funktion hat, beschafft sich jeder Verteilernetzbetreiber die Energie, die er zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven in seinem Netz verwendet, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren. (Art. 25(5) RL 2009/72/EG)

auch: **Reservekapazität**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Menge der FCR, FRR oder RR, die einem ÜNB zur Verfügung stehen muss (VO 2017/1485)

Kapazitätsumwandlungsdienst

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Ab dem 1. Januar 2018 bieten die Fernleitungsnetzbetreiber Netznutzern, die nicht korrespondierende ungebündelte Kapazität an einer Seite eines Kopplungspunktes halten, einen unentgeltlichen Kapazitätsumwandlungsdienst an. (Art. 21(3) VO 2017/459)

Kapazitätsvergabe

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: übermitteln alle ÜNB zusammen allen NEMOs einen Vorschlag für gemeinsame Anforderungen an die effiziente Kapazitätsvergabe, um die Entwicklung des Preiskopplungsalgorithmus und des Abgleichungsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel zu ermöglichen (Art. 37(1)(a) VO 2015/1222)

Kapazitätsvergabemechanismus

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: gegebenenfalls für jede Kapazitätsberechnungsregion eine Analyse des Anteils jener Lastflüsse, die nicht auf den Kapazitätsvergabemechanismus zurückgehen (Art. 34(2)(c) VO 2015/1222)

Kapazitätsvergabemethoden

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Sie kann die in Absatz 4 genannten Leitlinien nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 ändern, insbesondere um detaillierte Leitlinien für alle in der Praxis angewandten Kapazitätsvergabemethoden einzubeziehen und um sicherzustellen, dass sich die Weiterentwicklung der Engpassmanagement-Mechanismen im Einklang mit den Zielen des Binnenmarkts vollzieht. (Art. 18(5) VO 714/2009)

Kapazitätsvergabeverfahren

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Bei der Bewertung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und f genannten Kriterien werden die Ergebnisse des Kapazitätsvergabeverfahrens berücksichtigt. (Art. 17(4) VO 714/2009)

auch: **Zuweisungsverfahren**

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Die Fernleitungsnetzbetreiber bieten Kapazität für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt auf einer Buchungsplattform gemäß Artikel 37 und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Zuweisungsverfahren gemäß Kapitel III an. (Art. 19(2) VO 2017/459)

Kapazitätswunsch

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Das Kapazitätsmanagementmodul legt anhand der Preisstaffelung und der Eingangsschronologie fest, welche Aufträge für die Abgleichung auszuwählen sind und welchen expliziten Kapazitätswünschen stattzugeben ist. (Art. 64(3) VO 2015/1222)

Kaufmitteilung

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die Gasübertragung zwischen zwei Bilanzierungsportfolios innerhalb einer Bilanzierungszone erfolgt durch Verkaufs- und Kaufmitteilungen, die dem Fernleitungsnetzbetreiber für den jeweiligen Gastag übermittelt werden. (Art. 5(1) VO 312/2014)

K-Faktor einer LFR-Zone oder eines LFR-Blocks

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein in Megawatt pro Hertz („MW/Hz“) angegebener Wert, der so nahe wie praktisch möglich bei Folgendem liegt oder dieses übersteigt: Summe aus der Selbstregelung der Stromerzeugung, der Eigenregelung der Last und des Beitrags der Frequenzhaltungsreserven, bezogen auf die maximale Frequenzabweichung in stationärem Zustand (VO 2017/1485)

auch: **K-Faktor**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

kleine dezentrale und/oder an das Verteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlagen

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für kleine dezentrale und/oder an das Verteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlagen besondere Genehmigungsverfahren gelten, die der begrenzten Größe und der möglichen Auswirkung dieser Anlagen Rechnung tragen. (Art. 7(3) RL 2009/72/EG)

kleiner Preisschritt

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: einen pro Kopplungspunkt und pro Standardkapazitätsprodukt festgelegten festen oder variablen Betrag, der kleiner als der große Preisschritt ist (VO 2017/459)

kleines, isoliertes Netz

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 3 000 GWh im Jahr 1996, das bis zu einem Wert von weniger als 5 % seines Jahresverbrauchs mit anderen Netzen in Verbund geschaltet werden kann (RL 2009/72/EG)

Konformitätserklärung

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: ein vom Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung, dem Eigentümer der Verbrauchsanlage, dem Verteilernetzbetreiber oder dem Eigentümer des HGÜ-Systems dem Netzbetreiber vorgelegtes Dokument, in dem der aktuelle Stand der Einhaltung der relevanten Spezifikationen und Anforderungen angegeben ist (VO 2016/631)

konkurrierende Kapazitäten

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: Kapazitäten, bei denen die an einem Punkt des Netzes verfügbare Kapazität nicht vergeben werden kann, ohne die an einem anderen Punkt des Netzes verfügbare Kapazität ganz oder teilweise zu verringern (VO 2017/459)

Konsumentenrente

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: „ökonomische Wohlfahrt der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung“ bezeichnet die Summe i) der Produzentenrente der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung für den relevanten Zeitraum, ii) der Konsumentenrente der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung, iii) der Engpasserlöse und iv) sonstiger damit verbundener Kosten und Nutzeffekte, sofern diese die wirtschaftliche Effizienz im relevanten Zeitraum erhöhen, wobei die Produzentenrente und die Konsumentenrente die Differenz sind zwischen den angenommenen Aufträgen und dem Clearingpreis pro Energieeinheit, multipliziert mit dem Energievolumen der Aufträge. (Art. 2(46) VO 2015/1222)

kontinuierlicher Handel

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Für die Durchführung von regionalen Intraday-Auktionen darf der kontinuierliche Handel in und zwischen den betreffenden Gebotszonen vor dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes für einen befristeten Zeitraum eingestellt werden, der nicht die mindestens für die Auktion erforderliche Zeit und keinesfalls 10 Minuten übersteigen darf. (Art. 63(2) VO 2015/1222)

auch: **fortlaufendes Handelssystem**

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Für den „intra-day“-Handel kann ein fortlaufendes Handelssystem verwendet werden. (Anhang I Punkt 2.1 VO 714/2009)

kontrahierte Kapazität

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: die Kapazität, die der Fernleitungsnetzbetreiber einem Netznutzer durch einen Transportvertrag zugewiesen hat (VO 715/2009)

Beispiel: Die Regeln für das Engpassmanagement müssen die Verpflichtung einschließen, ungenutzte Kapazitäten auf dem Markt anzubieten, und die Nutzer der Infrastruktur müssen das Recht erhalten, ihre kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln. (Art. 17(4) VO 714/2009)

Kontrolle

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch | a) | Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens; | b) | Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren (RL 2009/72/EG)(RL 2009/73/EG)

konzeptgemäß zu beherrschender Fehler

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: ein Fehler, der gemäß den Planungsgrundsätzen des Netzbetreibers erfolgreich zu beherrschen ist (VO 2016/631)

Koordination des Netzbetriebs

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: ENTSO (Strom) veröffentlicht bis zum 30. September einen Jahresbericht zur Bewertung der regionalen Koordination auf der Grundlage der von den regionalen Sicherheitskoordinatoren gemäß Absatz 2 bereitgestellten Jahresberichte zur

Bewertung der regionalen Koordination, prüft etwaige Interoperabilitätsprobleme und schlägt Änderungen vor, um die Wirksamkeit und Effizienz der Koordination des Netzbetriebs zu verbessern. (Art. 17(1) VO 2017/1485)

koordinierter Kapazitätsberechner

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: die Funktionseinheit oder Funktionseinheiten, die die Aufgabe hat/haben, die Übertragungskapazität auf regionaler Ebene oder darüber zu berechnen (VO 2015/1222)

Kosten-Nutzen-Analyse

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Diese Kosten-Nutzen-Analyse enthält eine Aufschlüsselung der Kosten und Vorteile für die beteiligten Parteien. (Art. 38(1) VO 312/2014)

Kostenteilungsmethode

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Die Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading umfasst Kostenteilungsverfahren für Maßnahmen von grenzübergreifender Bedeutung. (Art. 74 VO 2015/1222)

Kosten- und Erlösneutralität

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Der in Kapitel VII festgelegte Mechanismus für die Kosten- und Erlösneutralität gilt nicht für die Netzpufferflexibilitätsdienstleistung, es sei denn, die nationale Regulierungsbehörde hat eine andere Regelung beschlossen. (Art. 43(5) VO 312/2014)

Kostenziele

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Der Anreizmechanismus (a) beruht auf den Leistungen des Fernleitungsnetzbetreibers und sieht begrenzte Zahlungen an den Fernleitungsnetzbetreiber für eine höhere Leistung vor sowie begrenzte Zahlungen des Fernleitungsnetzbetreibers bei einer geringeren Leistung, die anhand von vorab festgelegten Leistungszielen gemessen wird, zu denen u. a. Vorgaben zu Kostenzielen gehören können; (Article 11(4)(a) VO 312/2014)

Kraftwerk

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Entscheidungsbefugnisse bezüglich des Anschlusses neuer Kraftwerke an das Übertragungsnetz (Art. 23 RL 2009/72/EG)

Kriterienanwendungsverfahren

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: das Verfahren zur Berechnung der Zielparameter für das Synchrongebiet, den LFR-Block und die LFR-Zone auf der Grundlage der im Datenerhebungs- und -bereitstellungsverfahren gewonnenen Daten (VO 2017/1485)

kritische Fehlerklärungszeit

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die maximale Dauer eines Fehlers, bei der das Übertragungsnetz einen stabilen Betrieb aufrechterhält (VO 2017/1485)

kritisches Netzelement

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Für jeden Kapazitätsberechnungszeitbereich bestimmen die betroffenen ÜNB bei Anwendung des lastflussgestützten Ansatzes die Zuverlässigkeitsmarge für kritische Netzelemente und bei Anwendung des Ansatzes der koordinierten Nettoübertragungskapazität die Zuverlässigkeitsmarge für die zonenübergreifende Kapazität. (Art. 22(5) VO 2015/1222)

Kunde

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: ein Großhändler oder Endkunde, die Elektrizität kaufen (RL 2009/72/EG)

Definition: ein Erdgasgroßhändler, -endkunde oder -unternehmen, der Erdgas kauft (RL 2009/73/EG)

kurzfristige Dienstleistungen

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber für eine Dauer von weniger als einem Jahr anbietet (VO 715/2009)

kurzfristige Schwankungen

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: zu Gas, das für den Ausgleich kurzfristiger Gasangebots- und Gasnachfrageschwankungen benötigt wird (Art. 50(1)(b) VO 312/2014)

kurzfristiges standardisiertes Produkt

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Bei der Ermittlung der Menge an überschüssigem flexiblem Gas, das im Rahmen eines bestehenden langfristigen Vertrags für Ein- oder Ausspeisungen zur Verfügung steht, berücksichtigt der Fernleitungsnetzbetreiber die Verwendung kurzfristiger standardisierter Produkte. (Art. 51(2) VO 312/2014)

langfristige Dienstleistungen

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber für eine Dauer von einem Jahr oder mehr anbietet (VO 715/2009)

langfristige durchschnittliche Inkrementalkosten

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse entstandenen Kosten werden auf der Grundlage der zu erwartenden langfristigen durchschnittlichen Inkrementalkosten ermittelt, wobei Verluste, Investitionen in neue Infrastrukturen und ein angemessener Teil der Kosten der vorhandenen Infrastruktur zu berücksichtigen sind, soweit diese Infrastruktur zur Übertragung grenzüberschreitender Stromflüsse genutzt wird, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass die Versorgungssicherheit zu gewährleisten ist. (Art. 13(6) VO 714/2009)

langfristige Planung

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: die langfristige Planung des Bedarfs an Investitionen in Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungskapazität zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage des Netzes und zur Sicherung der Versorgung der Kunden (RL 2009/72/EG)

Definition: die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazität von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden (RL 2009/73/EG)

langfristiges Übertragungsrecht

Referenz: VO 2016/1719 (FCA NC)

Definition: ein physikalisches Übertragungsrecht oder ein FTR (Option) oder ein FTR (Obligation), das bei der Vergabe langfristiger Kapazität erlangt wurde (VO 2016/1719)

Lastbündelung

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: die Zusammenfassung einer Reihe von Verbrauchsanlagen oder geschlossenen Verteilernetzen, die wie eine einzelne Anlage oder ein einzelnes geschlossenes Verteilernetz betrieben werden können, um einen oder mehrere Laststeuerungsdienste zu erbringen (VO 2016/1388)

Lasteinheit

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: In dem Vorschlag für die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und der Lastdaten wird angegeben, welche Erzeugungseinheiten und welche Lasteinheiten ihren jeweiligen ÜNB Informationen für die Kapazitätsberechnung zur Verfügung stellen müssen. (Art. 16(2) VO 2015/1222)

Lastfluss

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL) | VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Diese gemeinsamen Regeln beruhen für jedes Szenario auf der besten verfügbaren Prognose der Nettoposition für jede Gebotszone und auf der besten Prognose der Lastflüsse auf jeder Gleichstromleitung und sehen vor, dass die Bilanz zwischen Erzeugung und Last im Übertragungsnetz der Union insgesamt ausgeglichen ist. (Art. 18(3) VO 2015/1222)

Beispiel: Benachbarte Fernleitungsnetzbetreiber richten ein gemeinsames Nominierungsverfahren für gebündelte Kapazitäten ein, das es den Netznutzern ermöglicht, die Lastflüsse ihrer gebündelten Kapazität mit einer einzigen Nominierung zu nominieren. (Art. 19(7) VO 2017/459)

auch: Leistungsfluss

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Spannung und Leistungsflüsse liegen innerhalb der gemäß Artikel 25 festgelegten betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte (Art. 18(1)(a) VO 2017/1485)

lastflussbasierter Ansatz

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: eine Methode der Kapazitätsberechnung, bei der die Energieaustausche zwischen Gebotszonen durch die Energieflussverteilungsfaktoren und die auf den kritischen Netzelementen verfügbaren Margen begrenzt werden (VO 2015/1222)

lastflussgestützte Berechnung

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Entscheidungen über die Einführung und die Verschiebung der lastflussgestützten Berechnung gemäß Artikel 20 Absätze 2 bis 6 und über Ausnahmen gemäß Artikel 20 Absatz 7 (Art. 9(7)(b) VO 2015/1222)

lastflussgestützte Kapazitätsberechnungsmethode

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Die ÜNB von Mitgliedstaaten mit Grenzen zu anderen Regionen werden aufgefordert, sich an den Initiativen zur Umsetzung einer gemeinsamen lastflussgestützten Kapazitätsberechnungsmethode mit diesen Regionen zu beteiligen. (Art. 20(4) VO 2015/1222)

Lastflusskapazitäten

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: in Fällen, in denen die Lastflüsse auf kritischen Netzelementen durch zonenübergreifende Stromaustausche in verschiedenen Kapazitätsberechnungsregionen beeinflusst werden, die Regeln für die Aufteilung der Lastflusskapazitäten kritischer Netzelemente auf verschiedene Kapazitätsberechnungsregionen, um diese Lastflüsse berücksichtigen zu können; (Art. 21(1)(b)(vii) VO 2015/1222)

Lastprognose

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Jeder ÜNB überwacht Last- und Stromerzeugungsprognosen. Deuten diese Prognosen auf eine wesentliche Abweichung der Last oder Stromerzeugung hin, aktualisiert der ÜNB seine Betriebssicherheitsanalyse entsprechend. (Art. 74(2) VO 2017/1485)

lastseitige Steuerung zum Engpassmanagement

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: eine Last innerhalb einer Verbrauchsanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes, die vom relevanten Netzbetreiber oder dem relevanten ÜNB angepasst werden kann, um Übertragungsengpässe innerhalb des Netzes zu beheben (VO 2016/1388)

lastseitige Steuerung zur Blindleistungsregelung

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: Blindleistung oder Blindleistungskompensationsgeräte in einer Verbrauchsanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz, die vom relevanten Netzbetreiber oder dem relevanten ÜNB angepasst werden kann/können (VO 2016/1388)

lastseitige Steuerung zur Frequenzregelung

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: eine Last innerhalb einer Verbrauchsanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes, die von der Verbrauchsanlage oder dem geschlossenen Verteilernetz bei Frequenzschwankungen selbst verringert oder erhöht werden kann, um diese Schwankungen zu reduzieren (VO 2016/1388)

lastseitige Steuerung zur sehr schnellen Wirkleistungsregelung

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: eine Last innerhalb einer Verbrauchsanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes, die bei einer Frequenzabweichung sehr schnell angepasst werden kann, um die Wirkleistung sehr schnell zu ändern (VO 2016/1388)

lastseitige Steuerung zur Wirkleistungsregelung

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: eine Last innerhalb einer Verbrauchsanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes, die vom relevanten Netzbetreiber oder dem relevanten ÜNB zur Änderung der Wirkleistung angepasst werden kann (VO 2016/1388)

Laststufenschalter

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: ein Gerät zur Änderung des Anzapfpunkts einer Wicklung, mit dem die Umstellung des Transformators auch im Betrieb oder unter Last vorgenommen werden kann (VO 2016/1388)

Leistungsbilanz

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Fähigkeit, die Last in einem Gebiet durch die Einspeisung in diesem Gebiet zu decken (VO 2017/1485)

Leistungsfaktor

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: das Verhältnis des Betrags der Wirkleistung zur Scheinleistung (VO 2016/631)

Leistungs-Frequenz-Regelblock

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen (VO 2017/1485)

auch: **LFR-Block**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Leistungs-Frequenz-Regelung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Alle ÜNB eines Synchrongebiets legen in der Betriebsvereinbarung für das Synchrongebiet gemeinsame Regeln für den Betrieb der Leistungs-Frequenz-Regelung im Normalzustand und im gefährdeten Zustand fest. (Art. 152(6) VO 2017/1485)

Leistungs-Frequenz-Regelungsstruktur

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die grundlegende Struktur, die alle Aspekte der Leistungs-Frequenz-Regelung berücksichtigt, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten und Verpflichtungen sowie die Arten und Zwecke der Wirkleistungsreserven (VO 2017/1485)

Leistungs-Frequenz-Regelzone

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs-Frequenzregelung erfüllt/erfüllen (VO 2017/1485)

auch: **LFR-Zone**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Leistungsschalter

Referenz: VO 2017/2196 (E&R NC)

Beispiel: zusätzliche Totzeiten vermeiden, die über die Reaktionszeit der Relais und Leistungsschalter hinausgehen (Article 15(6)(a) VO 2017/2196)

Leitlinien

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Der ENTSO (Strom) beobachtet und analysiert die Umsetzung der Netzkodizes und der von der Kommission nach Artikel 6 Absatz 11 angenommenen Leitlinien und deren Wirkung auf die Harmonisierung der geltenden Regeln zur Förderung der Marktintegration. (Art. 8(8) VO 714/2009)

Leitwarte

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: das Betriebszentrum eines relevanten Netzbetreibers (VO 2016/1388)

Letztverbraucher

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

auch: **Endkunde**

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: ein Kunde, der Elektrizität für den eigenen Verbrauch kauft (RL 2009/72/EG)

Definition: ein Kunde, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft (RL 2009/73/EG)

LFR-Block-Beobachter

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: einen für die Erhebung der Daten für die Bewertungskriterien für die Frequenzqualität eines LFR-Blocks und für die Anwendung dieser Kriterien zuständigen ÜNB (VO 2017/1485)

LFR-Block-Ungleichgewichte

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Summe aus FRCE, FRR-Aktivierung und RR-Aktivierung innerhalb des LFR-Blocks, dem IN-Leistungsaustausch, dem FRR-Leistungsaustausch und dem RR-Leistungsaustausch dieses LFR-Blocks mit anderen LFR-Blöcken (VO 2017/1485)

LNG-Anlage

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas; darin eingeschlossen sind Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch nicht die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen (RL 2009/73/EG)

lokaler Zustand

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein gefährdeter Zustand, Notzustand oder Blackout-Zustand, dessen Folgen sich nicht über die Regelzone einschließlich der angeschlossenen Verbindungsleitungen hinaus auszuweiten drohen (VO 2017/1485)

Marchtnachfrageanalyse

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Spätestens acht Wochen nach dem Beginn der jährlichen Auktion für Jahreskapazität, zumindest in jedem ungeraden Jahr, erstellen die betreffenden Fernleitungsnetzbetreiber auf beiden Seiten einer Grenze eines Einspeise-Ausspeisesystems gemeinsame Berichte zur Marktnachfrageanalyse, die jeweils alle Kopplungspunkte an mindestens einer Grenze eines Einspeise-Ausspeisesystems abdecken. (Art. 26(2) VO 2017/459)

Marktaufsicht

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Er hat geeignete Marktaufsichtsregelungen eingeführt. (Art. 6(1)(g) VO 2015/1222)

marktbeherrschende Stellung

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Um zu vermeiden, dass Probleme im Zusammenhang mit der potenziellen Nutzung der marktbeherrschenden Stellung eines Marktteilnehmers entstehen oder verschärft werden, können die jeweiligen Regulierungs- und/oder Wettbewerbsbehörden gegebenenfalls allgemeine oder für ein einzelnes Unternehmen geltende Beschränkungen aufgrund der Machtmarkt verhängen. (Anhang I Punkt 2.10 VO 714/2009)

Marktbetreiber

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Zu diesem Zweck können inländische und ausländische Marktbetreiber aufgefordert werden, sich um die Benennung als NEMO zu bewerben. (Art. 4(1) VO 2015/1222)

Markteffizienz

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Die Agentur [...] erstellt einen Marktbericht, in dem die Auswirkungen der aktuellen Gebotszonenkonfiguration auf die Markteffizienz bewertet werden. (Art. 34(1)(b) VO 2015/1222)

Marktengpass

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: eine Situation, in der die ökonomische Wohlfahrt der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung durch Beschränkungen der zonenübergreifenden Kapazität oder durch Vergabebeschränkungen begrenzt wurde (VO 2015/1222)

Marktergebnis

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass das Marktergebnis realisierbar ist, ohne dass in großem Umfang von wirtschaftlich ineffizienten Entlastungsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden muss; (Art. 33(1)(b)(v) VO 2015/1222)

Marktinformationen

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Veröffentlichung von Marktinformationen (Art. 62 VO 2015/1222)

Marktkonzentration

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: die Effizienz des Marktes, die mindestens die Kosten für die Gewährleistung der Verbindlichkeit der Kapazität, die Marktliquidität, Marktkonzentration und Marktmacht, die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs, die Preissignale für den Bau von Infrastruktur, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Preissignale (Art. 33(1)(b)(ii) VO 2015/1222)

Marktkopplungsbetreiber

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: Der Marktkopplungsbetreiber (im Folgenden „MKB“) verwendet einen bestimmten Algorithmus für die optimale Zusammenführung von Geboten und Angeboten. (Erwägungsgrund (5) VO 2015/1222)

auch: **MKB**

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Marktkopplungsbetreiberfunktion

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: die Aufgabe, Aufträge von den Day-Ahead- und den Intraday-Märkten für verschiedene Gebotszonen abzugleichen und gleichzeitig zonenübergreifende Kapazitäten zu vergeben (VO 2015/1222)

auch: **MKB-Funktion**

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Marktliquidität

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: die Effizienz des Marktes, die mindestens die Kosten für die Gewährleistung der Verbindlichkeit der Kapazität, die Marktliquidität, Marktkonzentration und Marktmacht, die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs, die Preissignale für den Bau von Infrastruktur, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Preissignale; (Art. 33(1)(b)(ii) VO 2015/1222)

Marktmacht

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: die Effizienz des Marktes, die mindestens die Kosten für die Gewährleistung der Verbindlichkeit der Kapazität, die Marktliquidität, Marktkonzentration und Marktmacht, die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs, die Preissignale für den Bau von Infrastruktur, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Preissignale (Art. 33(1)(b)(ii) VO 2015/1222)

marktorientiert

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die Engpassmanagementmethoden sind marktorientiert, um einen effizienten grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern. (Punkt 2.1, Anhang I, VO 714/2009)

Marktpreisdifferenz

Referenz: VO 2016/1719 (FCA NC)

Definition: die Differenz zwischen den stündlichen Day-Ahead-Preisen der beiden betroffenen Gebotszonen für die jeweilige Marktzeiteinheit in einer bestimmten Richtung (VO 2016/1719)

Marktschlusszeitpunkt

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Spätestens 16 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erarbeiten alle ÜNB einen gemeinsamen Vorschlag für einen einheitlichen Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt, der mindestens eine halbe Stunde vor dem Day-Ahead-Marktschlusszeitpunkt liegt. (Art. 69 VO 2015/1222)

Marktteilnehmer

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Damit die Marktteilnehmer sich auf Änderungen der Kapazitätsberechnungsmethode einstellen können, testen die betroffenen ÜNB den neuen Ansatz parallel zu dem aktuell verwendeten Ansatz und beziehen sie die Marktteilnehmer über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Umsetzung eines Vorschlags zur Änderung ihres Kapazitätsberechnungsansatzes ein. (Art. 20(8) VO 2015/1222)

Marktzeit

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: mitteleuropäische Sommerzeit oder mitteleuropäische Zeit, je nachdem, welche gerade gilt (VO 2015/1222)

Marktzeiteinheit

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Für den Day-Ahead-Marktzeitbereich wird die zonenübergreifende Kapazität je Day-Ahead-Marktzeiteinheit einzeln berechnet. Für den Intraday-Marktzeitbereich wird die zonenübergreifende Kapazität je verbleibende Intraday-Marktzeiteinheit einzeln berechnet. (Art. 14(2) VO 2015/1222)

maximale Bezugskapazität

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: die maximale kontinuierliche Wirkleistung, die eine Verbrauchsanlage mit Übertragungsnetzanschluss oder eine Verteilernetzanlage mit Übertragungsnetzanschluss am Netzanschlusspunkt aus dem Netz entnehmen kann und die im Netzanschlussvertrag festgelegt oder zwischen dem relevanten Netzbetreiber und dem Eigentümer der Verbrauchsanlage mit Übertragungsnetzanschluss bzw. dem Betreiber des Verteilernetzes mit Übertragungsnetzanschluss vereinbart wurde (VO 2016/1388)

maximale Einspeisekapazität

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: die maximale kontinuierliche Wirkleistung, die eine Verbrauchsanlage mit Übertragungsnetzanschluss oder eine Verteilernetzanlage mit Übertragungsnetzanschluss am Netzanschlusspunkt in das Netz einspeisen kann und die im Netzanschlussvertrag festgelegt oder zwischen dem relevanten Netzbetreiber und dem Eigentümer der Verbrauchsanlage mit Übertragungsnetzanschluss bzw. dem Betreiber des Verteilernetzes mit Übertragungsnetzanschluss vereinbart wurde (VO 2016/1388)

maximale Frequenzabweichung in stationärem Zustand

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die zu erwartende maximale Frequenzabweichung nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts, das höchstens dem Referenzstörfall entspricht, bei der die Netzfrequenz auslegungsbedingt stabilisiert werden kann (VO 2017/1485)

maximale HGÜ-Wirkleistungskapazität

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

Definition: die im Netzanschlussvertrag festgelegte oder zwischen dem relevanten Netzbetreiber und dem Eigentümer des HGÜ-Systems vereinbarte maximale kontinuierliche Wirkleistung, die ein HGÜ-System an jedem Netzanschlusspunkt mit dem Netz austauschen kann (VO 2016/1447)

auch: **P_{max}**

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

maximale momentane Frequenzabweichung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der zu erwartende maximale Absolutwert einer momentanen Frequenzabweichung nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts, das höchstens dem Referenzstörfall entspricht, bei dessen Überschreiten Notfallmaßnahmen aktiviert werden (VO 2017/1485)

Maximalkapazität

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

Definition: die maximale kontinuierliche Wirkleistung, die eine Stromerzeugungsanlage erzeugen kann, abzüglich des ausschließlich auf den Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage zurückzuführenden, nicht in das Netz eingespeisten Anteils, und die im Netzanschlussvertrag festgelegt oder zwischen dem relevanten Netzbetreiber und dem Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung vereinbart ist (VO 2016/1447)

auch: **P_{max}**

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

Mehrheitsanteilseigner

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Die Personen der Unternehmensleitung und/oder Mitglieder der Verwaltungsorgane und die Beschäftigten des Übertragungsnetzbetreibers dürfen bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens oder bei deren Mehrheitsanteilseignern weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten. (Art. 19(4) RL 2009/72/EG)

mehrstufige aufsteigende Preisauktion

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: eine Auktion, in der ein Netznutzer für die von ihm nachgefragten Mengen Gebote zu vorgegebenen Preisschritten, die nacheinander aufgerufen werden, abgibt (VO 2017/459)

mengengewichteter Durchschnittspreis

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Zwecks Ermittlung des Grenzverkaufspreises, des Grenzankaufspreises und des mengengewichteten Durchschnittspreises werden die entsprechenden Handelsgeschäfte auf Handelsplattformen herangezogen, die vom Fernleitungsnetzbetreiber vorab benannt und von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden. Der mengengewichtete Durchschnittspreis ist der energiegewichtete Durchschnittspreis der Handelsgeschäfte mit Produkten mit dem Lieferort virtueller Handlungspunkt, die für den jeweiligen Gastag getätigt werden. (Art. 22(3) VO 312/2014)

Mengenzuweisung

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: die Gasmenge, die einem Netznutzer von einem Fernleitungsnetzbetreiber als Einspeisung oder als Ausspeisung, ausgedrückt in kWh, zur Ermittlung der täglichen Ausgleichsenergiemenge zugewiesen wird (VO 312/2014)

Merit Order

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Der Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt die Kosteneffizienz innerhalb der in den Buchstaben a bis c festgelegten Stufen der Merit Order. (Art. 9(1)(d) VO 312/2014)

Methode für die Bepreisung von Kapazität

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: die gemäß Artikel 55 Absatz 1 zu entwickelnde Methode für die Bepreisung von Intraday-Kapazität (Art. 9(6)(j) VO 2015/1222)

Methode für die Verteilung von Engpasserlösen

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Methodik und Annahmen

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Der Fernleitungsnetzbetreiber konsultiert die Interessenträger, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden, der betroffenen Verteilernetzbetreiber und der Fernleitungsnetzbetreiber in angrenzenden Bilanzierungszonen, zu jeder untertägigen Verpflichtung, deren Einführung er beabsichtigt, sowie zu der Methodik und den Annahmen, die der Schlussfolgerung zugrunde liegen, wonach die Verpflichtung die in Absatz 2 festgelegten Kriterien erfüllt. (Art. 26(4) VO 312/2014)

Mindestleistung für den regelfähigen Betrieb

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die im Netzanschlussvertrag festgelegte oder zwischen dem relevanten Netzbetreiber und dem Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung vereinbarte Mindestwirkleistung, bis zu der eine Stromerzeugungsanlage die Wirkleistungsabgabe regeln kann (VO 2016/631)

Mindestleistung für den stabilen Betrieb

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die im Netzanschlussvertrag festgelegte oder zwischen dem relevanten Netzbetreiber und dem Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung vereinbarte Mindestwirkleistung, bei der die Stromerzeugungsanlage zeitlich unbegrenzt stabil betrieben werden kann (VO 2016/631)

Mindestpreis

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Außer bei neuen Verbindungsleitungen, für die eine Ausnahme nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder nach Artikel 17 der vorliegenden Verordnung gilt, dürfen bei den Kapazitätsvergabemethoden keine Mindestpreise festgesetzt werden. (Punkt 2.9, Anhang I, VO 714/2009)

auch: Reservepreis

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: den in der Auktion zulässigen Mindestpreis (VO 2017/459)

Mindestpreis

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Hat ein Mitgliedstaat bestimmt, dass eine andere Behörde als die nationale Regulierungsbehörde befugt ist, die Höchst- und Mindestclearingpreise auf nationaler Ebene zu genehmigen, wird der Vorschlag von der Regulierungsbehörde zusammen mit der relevanten Behörde im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die nationalen Märkte besprochen. (Art. 41(2) VO 2015/1222)

minimale HGÜ-Wirkleistungskapazität

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

Definition: die im Netzanschlussvertrag festgelegte oder zwischen dem relevanten Netzbetreiber und dem Eigentümer des HGÜ-Systems vereinbarte minimale kontinuierliche Wirkleistung, die ein HGÜ-System an jedem Netzanschlusspunkt mit dem Netz austauschen kann (VO 2016/1447)

auch: **P_{min}**

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

Mittelosteuropa

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

auch: **MOE**

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

momentane FRCE-Daten

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine Reihe von Daten des FRCE eines LFR-Blocks mit einem Messzeitraum von höchstens 10 Sekunden, die zur Bewertung der Netzfrequenzqualität dienen (VO 2017/1485)

momentane Frequenzabweichung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine Reihe von Datenmessungen zu den Gesamtnetzfrequenzabweichungen für das Synchrongebiet, deren Messzeitraum höchstens eine Sekunde beträgt und die zur Bewertung der Netzfrequenzqualität dienen (VO 2017/1485)

momentane Frequenzdaten

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine Reihe von Datenmessungen zur Gesamtnetzfrequenz für das Synchrongebiet, deren Messzeitraum höchstens eine Sekunde beträgt und die zur Bewertung der Netzfrequenzqualität dienen (VO 2017/1485)

Monitoring-Gebiet

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen (VO 2017/1485)

(N-1)-Kriterium

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Regel, wonach die nach dem Auftreten eines Ausfalls weiter in Betrieb befindlichen Betriebsmittel innerhalb der Regelzone eines ÜNB in der Lage sind, sich an

die neue Betriebssituation anzupassen, ohne betriebliche Sicherheitsgrenzwerte zu überschreiten (VO 2017/1485)

Beispiel: Stellt der ÜNB fest, dass die mit einer Ausfallvariante verbundenen Risiken so erheblich sind, dass er Entlastungsmaßnahmen möglicherweise nicht so rechtzeitig vorbereiten und aktivieren kann, dass die Einhaltung des (N-1)-Kriteriums sichergestellt ist, oder dass ein Risiko der Ausweitung einer Störung auf angeschlossene Übertragungsnetze besteht, muss er Entlastungsmaßnahmen zur Einhaltung des (N-1)-Kriteriums so bald wie möglich vorbereiten und aktivieren. (Art. 35(2) VO 2017/1485)

(N-1)-Situation

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Situation im Übertragungsnetz, in der ein Ausfall auf der Ausfallvariantenliste aufgetreten ist (VO 2017/1485)

Nachfragelevel

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: ein abschließendes Fazit zu der Frage, ob für Projekte für neu zu schaffende Kapazität technische Studien durchgeführt werden, mit Angaben dazu, für welche Kopplungspunkte und für welches voraussichtliche Nachfragelevel dies der Fall wäre (Art. 26(13)(f) VO 2017/459)

Nachfragesteuerung

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Dabei sollten die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen, dass die Tarife für die Übertragung und Verteilung nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind und die langfristig durch dezentrale Elektrizitätserzeugung und Nachfragesteuerung vermiedenen Netzgrenzkosten berücksichtigen. (Erwägungsgrund 36 RL 2009/72/EG)

Nachweisdokument für Stromerzeugungsanlagen

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Nachweisdokument für Verbrauchseinheiten

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: ein vom Eigentümer der Verbrauchsanlage oder dem GVNB für den relevanten Netzbetreiber ausgestelltes Dokument zu Verbrauchseinheiten mit lastseitiger Steuerung und einer Anschlussspannung von mehr als 1 000 V, das die Konformität der Verbrauchseinheit mit den technischen Anforderungen dieser Verordnung bestätigt und die erforderlichen Daten und Erklärungen einschließlich einer Konformitätserklärung enthält (VO 2016/1388)

auch: **NDVE**

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

NEMO-Gebühren

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes bestimmt haben, sind die Regulierungsbehörden die benennende Behörde, die für die NEMO-Benennung, die Überwachung der Einhaltung der Benennungskriterien und im Fall von gesetzlichen nationalen Monopolen für die Genehmigung der NEMO-Gebühren oder der Methode für die Berechnung der NEMO-Gebühren verantwortlich sind. (Art. 4(3) VO 2015/1222)

Netto-Last

Referenz: VO 2017/2196 (E&R NC)

Definition: der meist in Kilowatt (kW) oder Megawatt (MW) angegebene Netto-Wert der Wirkleistung an einem bestimmten Punkt des Netzes (Last abzüglich Erzeugung), der für einen bestimmten Zeitpunkt oder als Durchschnittswert über einen bestimmten Zeitraum berechnet wird (VO 2017/2196)

Nettoposition

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: der Saldo der Stromexporte und -importe einer Gebotszone pro Marktzeiteinheit (VO 2015/1222)

Nettoübertragungskapazität

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Für die Berechnung der zonenübergreifenden Kapazität gibt es zwei zulässige Ansätze: den lastflussgestützten Ansatz und den Ansatz, der auf der koordinierten Nettoübertragungskapazität beruht. (Erwägungsgrund 7 VO 2015/1222)

Netz

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL) | VO 2016/631 (RfG NC) | GWG 2011

Definition: alle Fernleitungsnetze, Verteilernetze, LNG-Anlagen und/oder Speicheranlagen, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden, einschließlich Netzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind (RL 2009/73/EG)

Definition: miteinander verbundene Anlagen und Geräte zur Übertragung oder Verteilung von Strom (VO 2016/631)

Definition: alle Fernleitungs- oder Verteilernetze, die einem Erdgasunternehmen gehören oder/und von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden (zB Regel- und Messeinrichtungen), und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind (GWG 2011)

Netzanschlusspunkt

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die Schnittstelle, an der die Stromerzeugungsanlage, die Verbrauchsanlage, das Verteilernetz oder das HGÜ-System gemäß dem Netzanschlussvertrag mit einem Übertragungsnetz, einem Offshore-Netz, einem Verteilernetz, einschließlich geschlossener Verteilernetze, oder einem HGÜ-System verbunden ist (VO 2016/631)

auch: Anschlusspunkt

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Der Übertragungsnetzbetreiber hat nicht das Recht, die Einrichtung eines neuen Anschlusspunktes mit der Begründung abzulehnen, dass hierdurch zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der notwendigen Kapazitätserhöhung für die in unmittelbarer Nähe des Anschlusspunktes befindlichen Netzteile entstehen würden. (Art. 23(3) RL 2009/72/EC)

Netzanschlussvertrag

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: einen Vertrag zwischen dem relevanten Netzbetreiber und dem Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung, dem Eigentümer der Verbrauchsanlage, dem Verteilernetzbetreiber oder dem Eigentümer des HGÜ-Systems, der den relevanten Standort und die spezifischen technischen Anforderungen an den Anschluss der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung, der Verbrauchsanlage, des Verteilernetzes oder des HGÜ-Systems enthält (VO 2016/631)

Netzausbau

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Er stellt die Garantien, die zur Erleichterung der Finanzierung eines etwaigen Netzausbaus erforderlich sind, mit Ausnahme derjenigen Investitionen, bei denen er gemäß Absatz b einer Finanzierung durch eine interessierte Partei, einschließlich des unabhängigen Netzbetreibers, zugestimmt hat. (Art. 13(5)(d) RL 2009/72/EG)

Netzbenutzer

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL) | EIWOG 2010 | GWG 2011 | SoMa Strom

Definition: eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeisen oder daraus versorgt werden (RL 2009/72/EG)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird (RL 2009/73/EG)

Definition: jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder aus einem Netz entnimmt (EIWOG 2010) (SoMa Strom)

Definition: jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in ein Netz einspeist, aus einem Netz ausspeist oder daraus versorgt wird bzw. deren Anlage an ein Netz angeschlossen ist (GWG 2011)

auch: Netznutzer

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 715/2009 (Gas-VO) | VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: ein Kunde oder ein potenzieller Kunde eines Fernleitungsnetzbetreibers und Fernleitungsnetzbetreiber selbst, sofern diese ihre Funktionen im Zusammenhang mit der Fernleitung wahrnehmen müssen (VO 715/2009)

Netzbetriebsbedingungen

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Anzahl der unter Buchstabe a genannten Fälle, in denen unerwartete Abweichungen von Last- oder Erzeugungsprognosen zu einer Verschlechterung der Netzbetriebsbedingungen geführt haben (Art. 15(4)(b) VO 2017/1485)

Netzbetriebsinstrumente

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: enhancements of network operation tools in accordance with Article 55(1)(e) (Art. 8(2)(a) VO 2017/1485)

Netzelement

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Die Einzelnetzmodelle umfassen alle Netzelemente des Übertragungsnetzes, die in der regionalen Betriebssicherheitsanalyse für den betreffenden Zeitbereich verwendet werden. (Art. 19(3) VO 2015/1222)

Netzfrequenz

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die elektrische Netzfrequenz, wobei angenommen wird, dass ihre Messung in allen Teilen des Synchrongebietes innerhalb von Sekunden einen einheitlichen Wert ergibt, der sich an unterschiedlichen Messstellen nur unwesentlich unterscheidet (VO 2017/1485)

Netzgebiet

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Bei der Bestimmung der Netzgebiete, in denen und zwischen denen Engpassmanagement betrieben werden soll, lassen sich die ÜNB von den Grundsätzen der Rentabilität und der Minimierung negativer Auswirkungen auf den Elektrizitätsbinnenmarkt leiten. (Punkt 1.7, Anhang I, VO 714/2009)

Netzintegrität

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: jedwede auf ein Fernleitungsnetz, einschließlich der erforderlichen Fernleitungsanlagen, bezogene Situation, in der Erdgasdruck und Erdgasqualität innerhalb der von dem Fernleitungsnetzbetreiber festgelegten Mindest- und Höchstgrenzen bleiben, so dass der Erdgasferntransport technisch gewährleistet ist (VO 715/2009)

Netzkopplungsvertrag

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: eine Vereinbarung gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission, die zwischen benachbarten Fernleitungsnetzbetreibern, deren Netze an einem bestimmten Kopplungspunkt miteinander verbunden sind, geschlossen wird, in der die Geschäftsbedingungen, betriebsbezogenen Verfahren und Bestimmungen für die Lieferung und/oder die Entnahme von Gas am Kopplungspunkt festgelegt sind und die dazu dient, die effiziente Interoperabilität der zum Verbund zusammengeschlossenen Fernleitungsnetze zu erleichtern (VO 2017/459)

Netzpufferflexibilitätsdienstleistung

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Der in Kapitel VII festgelegte Mechanismus für die Kosten- und Erlösneutralität gilt nicht für die Netzpufferflexibilitätsdienstleistung, es sei denn, die nationale Regulierungsbehörde hat eine andere Regelung beschlossen. (Art. 43(6) VO 312/2014)

Netzpufferung

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: die Speicherung von Gas durch Verdichtung in Erdgasfernleitungs- und Erdgasverteilernetzen; ausgenommen sind Einrichtungen, die Fernleitungsnetzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind (RL 2009/73/EG)

Netzsicherheit

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Hinsichtlich der Netzsicherheit [...] (Art. 33(1)(a) VO 2015/1222)

netztechnische Anforderungen

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Der Fernleitungsnetzbetreiber überprüft jährlich die Inanspruchnahme seiner Flexibilitätsdienstleistungen, um einzuschätzen, ob die verfügbaren kurzfristigen standardisierten Produkte den netztechnischen Anforderungen des Fernleitungsnetzbetreibers besser gerecht würden und ob die Inanspruchnahme von Flexibilitätsdienstleistungen im nächsten Jahr verringert werden könnte. (Art. 8(6) VO 312/2014)

netztechnische Grenzen

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: das Fernleitungsnetz in seinen netztechnischen Grenzen zu halten; (Art. 6(1)(a) VO 312/2014)

netztechnischer Ausgleich durch den Fernleitungsnetzbetreiber

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Im Falle einer unzureichenden oder voraussichtlich unzureichenden Liquidität des kurzfristigen Gasgroßhandelsmarkts oder falls vom Fernleitungsnetzbetreiber benötigte zeitbezogene Produkte und ortsbezogene Produkte auf diesem Markt nicht in angemessener Weise beschafft werden können, wird für den netztechnischen Ausgleich durch den Fernleitungsnetzbetreiber eine physikalische Bilanzierungsplattform eingerichtet. (Art. 47(1) VO 312/2014)

Netztrennung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Menge der Energie, die aufgrund einer ungeplanten Netztrennung von Verbrauchsanlagen pro Jahr je ÜNB nicht geliefert werden konnte (Art. 15(3)(c) VO 2017/1485)

Netzwiederaufbauplan

Referenz: VO 2017/2196 (E&R NC)

Definition: alle technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Netz in den Normalzustand zurückzuführen (VO 2017/2196)

Netzwiederaufbau-Zustand

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der Netzzustand, in dem das Ziel sämtlicher Tätigkeiten im Übertragungsnetz darin besteht, die Betriebssicherheit nach einem Blackout- oder Notzustand wiederherzustellen (VO 2017/1485)

Netzzeitabweichung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der Zeitunterschied zwischen der Synchronzeit und der koordinierten Weltzeit („UTC“) (VO 2017/1485)

Netzzugang Dritter

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

auch: **Zugang Dritter**

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern (Art. 17(2)(c) RL 2009/72/EG)

Netzzustand

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der anhand der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte beurteilte Betriebszustand des Übertragungsnetzes, bei dem es sich um den Normalzustand, den gefährdeten Zustand, den Notzustand, den Blackout-Zustand oder den Netzwiederaufbau-Zustand handeln kann (VO 2017/1485)

neue Infrastruktur

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: eine Infrastruktur, die bis 4. August 2009 nicht fertig gestellt worden ist (RL 2009/73/EG)

neue Verbindungsleitung

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Definition: eine Verbindungsleitung, die nicht bis zum 4. August 2003 fertig gestellt war (VO 714/2009)

neu zu schaffende Kapazität

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: eine mögliche künftige Erhöhung der technischen Kapazität durch marktbasierende Verfahren oder eine etwaige neue Kapazität, die dort geschaffen wird, wo aktuell keine vorhanden ist, und die auf der Grundlage von Investitionen in physische Infrastruktur oder einer langfristigen Kapazitätsoptimierung angeboten und später vorbehaltlich des positiven Ergebnisses einer Wirtschaftlichkeitsprüfung in den folgenden Fällen zugewiesen werden kann: | a) | an bestehenden Kopplungspunkten, | b) | durch die Schaffung eines oder mehrerer neuen Kopplungspunkte, | c) | als bislang nicht angebotene physische Kapazitäten im Umkehrfluss an einem oder mehreren Kopplungspunkten (VO 2017/459)

nicht genutzte Kapazität

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: eine verbindliche Kapazität, die ein Netznutzer im Rahmen eines Transportvertrags zwar erworben, aber zum Zeitpunkt des vertraglich festgelegten Fristablaufs nicht nominiert hat (VO 715/2009)

auch: ungenutzte Kapazitäten

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die Regeln für das Engpassmanagement müssen die Verpflichtung einschließen, ungenutzte Kapazitäten auf dem Markt anzubieten, und die Nutzer der Infrastruktur müssen das Recht erhalten, ihre kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln. (Art. 17(4) VO 714/2009)

Nichthaushaltskunde

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kauft; hierzu zählen auch Erzeuger und Großhändler (RL 2009/72/EG)

Definition: ein Kunde, der Erdgas für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kauft (RL 2009/73/EG)

nicht korrespondierende Kapazität

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Ab dem 1. Januar 2018 bieten die Fernleitungsnetzbetreiber Netznutzern, die nicht korrespondierende ungebündelte Kapazität an einer Seite eines Kopplungspunktes halten, einen unentgeltlichen Kapazitätsumwandlungsdienst an. (Art. 21(3) VO 2017/459)

nicht korrespondierende ungebündelte Kapazität

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Ab dem 1. Januar 2018 bieten die Fernleitungsnetzbetreiber Netznutzern, die nicht korrespondierende ungebündelte Kapazität an einer Seite eines Kopplungspunktes halten, einen unentgeltlichen Kapazitätsumwandlungsdienst an. (Art. 21(3) VO 2017/459)

nicht standardmäßiges Intraday-Produkt

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: ein Produkt für die kontinuierliche Intraday-Marktkopplung für eine nicht konstante Lieferung von Energie oder für einen Zeitraum von mehr als einer Marktzeiteinheit, das besondere Merkmale aufweist und dafür konzipiert wurde, Netzbetriebspraktiken oder Markterfordernissen gerecht zu werden; Beispiele hierfür sind unter anderem Aufträge, die mehrere Marktzeiteinheiten abdecken, oder Produkte, die die Anlaufkosten von Erzeugungseinheiten widerspiegeln (VO 2015/1222)

nichtsynchroner Offshore-Stromerzeugungsanlage

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: eine vor der Küste befindliche nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage, deren Netzanschlusspunkt sich ebenfalls vor der Küste befindet (VO 2016/631)

nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

Definition: eine Einheit oder eine Reihe von Einheiten zur Erzeugung von Strom, die entweder nicht synchron oder mithilfe von Leistungselektronik an das Netz angeschlossen ist und zudem über einen einzelnen Netzanschlusspunkt mit einem Übertragungsnetz, einem Verteilernetz (einschließlich geschlossener Verteilernetze) oder einem HGÜ-System verfügt (VO 2016/1447)

nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage mit Gleichstromanbindung

Referenz: VO 2016/1477 (HVDC NC)

Definition: eine nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage, die an einem oder mehreren HGÜ-Netzverknüpfungspunkten mit einem oder mehreren HGÜ-Systemen verbunden ist (VO 2016/1447)

nicht täglich gemessen

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: die Tatsache, dass die Gasmenge seltener als einmal pro Gastag gemessen und erhoben wird (VO 312/2014)

Nichtverfügbarkeits-Koordinierungsregion

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine Kombination von Regelzonen, für die die ÜNB Verfahren zur Überwachung und erforderlichenfalls zur Koordination des Verfügbarkeitsstatus der relevanten Anlagen für alle Zeitbereiche festlegen (VO 2017/1485)

Nichtverfügbarkeits-Planungsstelle

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine mit der Planung des Verfügbarkeitsstatus einer relevanten Stromerzeugungsanlage, Verbrauchsanlage oder eines relevanten Netzbetriebsmittels beauftragte Stelle (VO 2017/1485)

nominierter Strommarktbetreiber

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: eine Funktionseinheit, die von der zuständigen Behörde für die Ausübung von Aufgaben im Zusammenhang mit der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung benannt wurde (VO 2015/1222)

auch: NEMO

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Nominierung

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 715/2009 (Gas-VO) | VO 312/2014 (Gas BAL NC) | VO 2015/1222 (CACM GL) | VO 2016/1719 (FCA NC) | GWG 2011

Definition: die vorherige Meldung des tatsächlichen Lastflusses, den der Netznutzer in das Netz ein- oder aus diesem ausspeisen will, an den Fernleitungsnetzbetreiber (VO 715/2009)

Definition: die Meldung der Nutzung langfristiger zonenübergreifender Kapazität durch einen Inhaber physikalischer Übertragungsrechte und seiner Gegenpartei oder durch einen autorisierten Dritten bei den jeweiligen ÜNB (VO 2016/1719)

Definition: jene Energiemenge pro festgelegtem Zeitintervall, die an einem Ein- bzw. Ausspeisepunkt des Fernleitungsnetzes oder am Virtuellen Handlungspunkt übergeben bzw. übernommen werden soll (GWG 2011)

Beispiel: Die Netznutzer teilen dem betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber die Inanspruchnahme der Flexibilitätsdienstleistung durch die Abgabe von Nominierungen und Renominierungen mit. (Art. 43(6) VO 312/2014)

Beispiel: Die Marktteilnehmer sorgen für die Abwicklung der Nominierung, des Clearing und der Abrechnung im Zusammenhang mit der expliziten Vergabe von zonenübergreifender Kapazität. (Art. 66(1) VO 2015/1222)

Nominierungsfrist

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Ein Netzkunde ist berechtigt, dem Fernleitungsnetzbetreiber eine Nominierung für den Gastag D spätestens vor dem Ablauf der Nominierungsfrist am Gastag D-1 zu übermitteln. (Art. 14(1) VO 312/2014)

Nominierungsgasflussrate

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die Annahme der täglichen Nominierung oder Renominierung würde zu einer negativen impliziten Nominierungsgasflussrate führen. (Art. 17(1)(a)(iii) VO 312/2014)

Nominierungs- und Renominierungsvorschriften

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die Fernleitungsnetzbetreiber arbeiten für die Zwecke der Umsetzung der Nominierungs- und Renominierungsvorschriften für gebündelte Kapazitätsprodukte an den Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten zusammen. (Art. 12(3) VO 312/2014)

Nominierungsvorschriften

Referenz: VO 2016/1719 (FCA NC)

Definition: die Vorschriften für die Meldung der Nutzung langfristiger zonenübergreifender Kapazität durch einen Inhaber physikalischer Übertragungsrechte und seiner Gegenpartei oder durch einen autorisierten Dritten bei den jeweiligen ÜNB (VO 2016/1719)

Nordwesteuropa

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

auch: **NWE**

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Normalzustand

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine Situation, in der in der N-Situation oder nach einem auf der Ausfallvarianten-Liste verzeichneten Ausfall alle betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte des

Netztes eingehalten werden, wobei die Auswirkungen der zur Verfügung stehenden Entlastungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind (VO 2017/1485)

notifizierte Menge

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: die Gasmenge, die zwischen einem Fernleitungsnetzbetreiber und einem Netznutzer oder Netznutzern oder Bilanzierungsportfolios tatsächlich übertragen wird (VO 312/2014)

notifizierte stündliche Menge

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: die notifizierte Menge, ausgedrückt in kWh/d in Bezug auf die notifizierte tägliche Menge, oder in kWh/h in Bezug auf die notifizierte stündliche Menge, gemäß den Vorgaben des Fernleitungsnetzbetreibers (Art. 5(4)(d) VO 312/2014)

notifizierte tägliche Menge

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: die notifizierte Menge, ausgedrückt in kWh/d in Bezug auf die notifizierte tägliche Menge, oder in kWh/h in Bezug auf die notifizierte stündliche Menge, gemäß den Vorgaben des Fernleitungsnetzbetreibers (Art. 5(4)(d) VO 312/2014)

Notsituation

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Unbeschadet der besonderen Geschäftsbedingungen, die für unterbrechbare Kapazität und für Engpassmanagementregeln unterliegende Kapazität gelten, darf der Fernleitungsnetzbetreiber die im Rahmen einer Nominierung oder Renominierung angefragte Gasmenge grundsätzlich nur bei außergewöhnlichen Ereignissen und in Notsituationen ändern, wenn eine offenkundige Gefahr für die Netzsicherheit und die Netzstabilität besteht. (Art. 17(4) VO 312/2014)

auch: Notfall

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: ÜNB, die höhere Gewalt oder einen Notfall geltend machen, veröffentlichen eine Mitteilung, in der sie die Art der höheren Gewalt oder des Notfalls sowie die voraussichtliche Dauer beschreiben. (Art. 72(2) VO 2015/1222)

Notzustand

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der Netzzustand, in dem einer oder mehrere betriebliche Sicherheitsgrenzwerte überschritten wird/werden (VO 2017/1485)

N-Situation

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Situation, in der alle Übertragungsnetzbetriebsmittel verfügbar sind, da kein Ausfall vorliegt (VO 2017/1485)

obligatorischer Mindestaufschlag

Referenz: VO 2017/460 (TAR NC)

Beispiel: Würden bei Zuweisung aller neu zu schaffenden Kapazitäten zum Referenzpreis keine ausreichenden Erlöse eingehen, um bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung ein positives Ergebnis zu erzielen, kann in der ersten Auktion oder im ersten alternativen Zuweisungsmechanismus, in der/dem die neu zu schaffende

Kapazität angeboten wird, ein obligatorischer Mindestaufschlag angewandt werden. (Art. 33(3) VO 2017/460)

Observability Area

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: das eigene Übertragungsnetz eines ÜNB sowie die relevanten Teile von Verteilernetzen und Übertragungsnetzen benachbarter ÜNB, die der ÜNB in Echtzeit überwacht und modelliert, um die Betriebssicherheit in seiner Regelzone einschließlich der Verbindungsleitungen aufrechtzuerhalten (VO 2017/1485)

auch: **Beobachtungsgebiet**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

offene Ausschreibung

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Vor jeder Zusage, eine Flexibilitätsdienstleistung zu kontrahieren, veröffentlicht der Fernleitungsnetzbetreiber eine offene Ausschreibung mit Angabe des Zwecks und des Umfangs der Ausschreibung sowie damit zusammenhängende Anleitungen für die Bieter, damit diese am Ausschreibungsverfahren teilnehmen können. (Art. 8(3)(a) VO 312/2014)

Offshore-Netzanschlussystem

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die gesamte Verbindung zwischen einem Offshore-Netzanschlusspunkt und dem Onshore-Netz am Onshore-Netzverknüpfungspunkt (VO 2016/631)

ökonomische Wohlfahrt der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: die Summe i) der Produzentenrente der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung für den relevanten Zeitraum, ii) der Konsumentenrente der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung, iii) der Engpasserlöse und iv) sonstiger damit verbundener Kosten und Nutzeffekte, sofern diese die wirtschaftliche Effizienz im relevanten Zeitraum erhöhen, wobei die Produzentenrente und die Konsumentenrente die Differenz sind zwischen den angenommenen Aufträgen und dem Clearingpreis pro Energieeinheit, multipliziert mit dem Energievolumen der Aufträge (VO 2015/1222)

Onshore-Netzverknüpfungspunkt

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: den Punkt, an dem das Offshore-Netzanschlussystem mit dem Onshore-Netz des relevanten Netzbetreibers verbunden ist (VO 2016/631)

ortsabhängiges Produkt

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Vorbehaltlich der Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde kann der Preis ortsabhängiger Produkte für die Ermittlung des Grenzverkaufspreises, des Grenzankaufspreises und des mengengewichteten Durchschnittspreises berücksichtigt werden, wenn dies vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgeschlagen wird, wobei der Umfang, in dem der Fernleitungsnetzbetreiber von ortsabhängigen Produkten Gebrauch macht, entsprechend berücksichtigt wird. (Art. 22(5) VO 312/2014)

Pendeldämpfungsgerät

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: eine zusätzliche Funktion des AVR einer synchronen Stromerzeugungsanlage, die dazu dient, Leistungspendelungen zu dämpfen (VO 2016/631)

auch: **PSS**

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Phasenschieberbetrieb

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: den Betrieb eines Generators ohne Einsatz der Antriebsmaschine, der dazu dient, die Spannung durch Erzeugung oder Aufnahme von Blindleistung dynamisch zu regeln (VO 2016/631)

physikalische Bilanzierungsmaßnahme

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: eine Maßnahme, die der Fernleitungsnetzbetreiber ergreift, um die in das Fernleitungsnetz eingespeisten oder aus ihm ausgespeisten Gasflüsse zu ändern, mit Ausnahme von Maßnahmen, die Gas, das nicht als aus dem Netz ausgespeist verbucht ist, und Gas, das vom Fernleitungsnetzbetreiber für den Netzbetrieb verwendet wird, betreffen (VO 312/2014)

physikalische Bilanzierungsplattform

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: eine Handelsplattform, bei der der Fernleitungsnetzbetreiber ein Handelsteilnehmer für alle Handelsgeschäfte ist (VO 312/2014)

physikalischer Engpass

Sektor: Strom

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: eine netztechnische Situation, in der vorhergesagte oder aufgetretene Lastflüsse nicht mit den thermischen Grenzwerten der Netzelemente und den Spannungsgrenzwerten oder den Winkelstabilitätsgrenzwerten des elektrischen Energiesystems übereinstimmen (VO 2015/1222)

auch: **physischer Engpass**

Sektor: Gas

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: eine Situation, in der das Ausmaß der Nachfrage nach tatsächlichen Lieferungen die technische Kapazität zu einem bestimmten Zeitpunkt übersteigt (VO 715/2009)

physikalischer Lastfluss

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: unbeabsichtigte Abweichungen der physikalischen Lastflüsse innerhalb einer Marktzeiteinheit, die durch die Anpassung der Lastflüsse innerhalb der Regelzonen und zwischen diesen zur Aufrechterhaltung einer konstanten Netzfrequenz entstehen; (Art. 22(2)(a) VO 2015/1222)

auch: **materieller Leistungsfluss**

Beispiel: Die Größe der durchgeleiteten grenzüberschreitenden Stromflüsse und die Größe der als aus nationalen Übertragungsnetzen stammend und/oder dort endend festgestellten grenzüberschreitenden Stromflüsse werden auf der Grundlage der in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich gemessenen materiellen Leistungsflüsse bestimmt. (Art. 13(5) VO 714/2009)

auch: **physikalischer Stromfluss**

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die Engpassmanagementmethoden gewährleisten, dass die mit der zugewiesenen Übertragungskapazität verbundenen physikalischen Stromflüsse mit den Netzsicherheitsstandards übereinstimmen. (Punkt 1.4, Anhang I, VO 714/2009)

Planungsphase

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Am Tag nach der Veröffentlichung des Berichts zur Marktnachfrageanalyse beginnt die Planungsphase, falls im Bericht zur Marktnachfrageanalyse festgestellt wird, dass eine Nachfrage nach Projekten für neu zu schaffende Kapazität besteht. (Art. 27(1) VO 2017/459)

Planungs- und Ausgleichsprozesse

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Der Zeitpunkt für die Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes wird so festgesetzt, dass [...] die ÜNB und die Marktteilnehmer über hinreichend Zeit für ihre Planungs- und Ausgleichsprozesse im Zusammenhang mit der Netz- und Betriebssicherheit verfügen. (Art. 59(2)(b) VO 2015/1222)

Polradwinkelstabilität

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Fähigkeit von Synchronmaschinen, in der N-Situation und nach einer Störung den synchronen Betrieb aufrechtzuerhalten (VO 2017/1485)

Position

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: das angegebene Energievolumen eines Bilanzkreisverantwortlichen, mit dessen Hilfe dessen Bilanzkreisabweichung berechnet wird (VO 2017/2195)

P-Q-Diagramm

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: ein Diagramm, das die Blindleistungskapazität einer Stromerzeugungsanlage bei unterschiedlicher Wirkleistungsabgabe am Netzanschlusspunkt beschreibt (VO 2016/631)

Präqualifikation

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: das Verfahren zur Überprüfung der Übereinstimmung einer Reserveeinheit oder -gruppe mit den vom ÜNB festgelegten Anforderungen (VO 2017/1485)

Preisbildung

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Berücksichtigung der Notwendigkeit eines fairen und geordneten Marktes sowie einer fairen und geordneten Preisbildung (Art. 3(h) VO 2015/1222)

Preiskopplungsalgorithmus

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: der Algorithmus, der bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für die gleichzeitige Abgleichung von Aufträgen und Vergabe zonenübergreifender Kapazitäten verwendet wird (VO 2015/1222)

Preissignal

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: die Effizienz des Marktes, die mindestens die Kosten für die Gewährleistung der Verbindlichkeit der Kapazität, die Marktliquidität, Marktkonzentration und Marktmacht, die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs, die Preissignale für den Bau von Infrastruktur, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Preissignale (Art. 33(1)(b)(ii) VO 2015/1222)

Primärmarkt

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: der Markt für die vom Fernleitungsnetzbetreiber direkt gehandelte Kapazität (VO 715/2009)

Produkte für den Folgetag

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Beim Handel mit kurzfristigen standardisierten Produkten räumt der Fernleitungsnetzbetreiber der Nutzung von untertägigen Produkten Vorrang ein vor der Nutzung von Produkten für den Folgetag, sofern und soweit dies zweckmäßig ist. (Art. 9(2) VO 312/2014)

Produkt mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Der mengengewichtete Durchschnittspreis ist der energiegewichtete Durchschnittspreis der Handelsgeschäfte mit Produkten mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt, die für den jeweiligen Gastag getätigt werden. (Art. 22(3) VO 312/2014)

Produzentenrente

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: „ökonomische Wohlfahrt der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung“ bezeichnet die Summe i) der Produzentenrente der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung für den relevanten Zeitraum, ii) der Konsumentenrente der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung, iii) der Engpasserlöse und iv) sonstiger damit verbundener Kosten und Nutzeffekte, sofern diese die wirtschaftliche Effizienz im relevanten Zeitraum erhöhen, wobei die Produzentenrente und die Konsumentenrente die Differenz sind zwischen den angenommenen Aufträgen und dem Clearingpreis pro Energieeinheit, multipliziert mit dem Energievolumen der Aufträge. (Art. 2(46) VO 2015/1222)

Prognose für den Folgetag

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: „Variante 2“ das Modell für die Informationsbereitstellung, bei dem die Informationen über die nicht täglich gemessenen Ausspeisungen in Form einer Prognose für den Folgetag bereitgestellt werden (Art. 3(21) VO 312/2014)

Prognose zur Angemessenheit der Stromerzeugung

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Diese Europäische Prognose zur Angemessenheit der europäischen Stromerzeugung beruht auf den von den einzelnen Übertragungsnetzbetreibern aufgestellten Prognosen für die Angemessenheit der jeweiligen nationalen Stromerzeugung. (Art. 8(4) VO 714/2009)

prognostizierende Partei

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Jeder zu einer Bilanzierungszone gehörige Verteilernetzbetreiber und jede prognostizierende Partei stellt dem Fernleitungsnetzbetreiber in der jeweiligen Bilanzierungszone die Informationen zur Verfügung, die für die Bereitstellung von Informationen an die Netznutzer im Rahmen dieser Verordnung benötigt werden. (Art. 39(1) VO 312/2014)

Projekt für neu zu schaffende Kapazität

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: ein Projekt zur Erhöhung der technischen Kapazität an einem bestehenden Kopplungspunkt oder zur Einrichtung eines neuen Kopplungspunkts ausgehend von der Kapazitätzuweisung während des vorangegangenen Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität (VO 2017/459)

Projektvorschlag

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Spätestens 12 Wochen nach dem Beginn der Planungsphase führen die betreffenden Fernleitungsnetzbetreiber eine gemeinsame öffentliche Konsultation zu dem in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats und soweit möglich in englischer Sprache abgefassten Entwurf des Projektvorschlags durch, die mindestens einen und höchstens zwei Monate dauert. (Art. 27(3) VO 2017/459)

Prozesse für die Abrechnung der Ausgleichsenergie

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: die Auswirkungen auf die Anwendung und die Effizienz der Ausgleichsmechanismen und der Prozesse für die Abrechnung von Ausgleichsenergie (Art. 33(1)(b)(vii) VO 2015/1222)

Prozessstruktur zur Aktivierung von Reserven

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Struktur zur Kategorisierung der Prozesse für die verschiedenen Arten von Wirkleistungsreserven hinsichtlich deren Zweck und Aktivierung (VO 2017/1485)

Prozess-Zuständigkeitsstruktur

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Struktur für die Zuständigkeiten und Pflichten hinsichtlich der Wirkleistungsreserven auf der Grundlage der Regelstruktur des Synchrongebietes (VO 2017/1485)

Pump-Speicher-Kraftwerk

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: eine Wasserkraftanlage, in der das Wasser nach oben gepumpt und gespeichert werden kann, um es für die Stromerzeugung zu nutzen (VO 2016/631)

qualitätsbestimmende Frequenzparameter

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die wichtigsten Netzfrequenzvariablen, die die Grundsätze der Frequenzqualität bestimmen (VO 2017/1485)

Quartalskapazität

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: mindestens weitere 10 % der an jedem Kopplungspunkt vorhandenen technischen Kapazität werden zuerst frühestens in der jährlichen Auktion für Quartalskapazität gemäß Artikel 12 angeboten, die nach dem Auktionskalender während des Gasjahres vor dem Beginn des maßgeblichen Gasjahres stattfindet (Art. 8(7)(b) VO 2017/459)

Rampenbeschränkungen

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe gemäß Artikel 137 Absätze 3 und 4 (Art. 6(3)(e)(i) VO 2017/1485)

Rampenbestimmungen

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: eine Beschreibung und das Datum der Anwendung sämtlicher im vorangegangenen Kalenderjahr getroffenen Abhilfemaßnahmen und Rampenbestimmungen zur Verringerung deterministischer Frequenzabweichungen gemäß den Artikeln 137 und 138, an denen ÜNB des Mitgliedstaats beteiligt waren (Art. 16(2)(f) VO 2017/1485)

Rampengeschwindigkeit

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Geschwindigkeit der Wirkleistungsänderung einer Stromerzeugungsanlage, einer Verbrauchsanlage oder eines HGÜ-Systems (VO 2017/1485)

Rampenzeitraum

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC) | VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: ein durch einen festen Anfangszeitpunkt und eine Zeitdauer bestimmter Zeitraum, während dessen die Wirkleistungszufuhr und/oder -abgabe erhöht oder verringert wird (VO 2017/1485)

Beispiel: der Rampenzeitraum von der vollständigen Lieferung bis zu einem Sollwert oder von der vollständigen Entnahme bis zu einem Sollwert (Art. 2(31) VO 2017/2195)

Reaktionszeit

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: die Reaktionszeit der Flexibilitätsdienstleistungen im Vergleich zu den Reaktionszeiten etwaiger verfügbarer kurzfristiger standardisierter Produkte (Art. 8(2)(b) VO 312/2014)

Reaktionszeit der Aktivierung der automatischen FRR

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der Zeitraum zwischen der Einstellung eines neuen Sollwerts durch den FRR-Regler und dem Beginn der physischen Bereitstellung automatischer FRR (VO 2017/1485)

Rechtsmittel

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Dem Antragsteller müssen Rechtsmittel zur Verfügung stehen. (Art. 7(4) RL 72/2009/EC)

Redispatching

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Die Methode für das koordinierte Redispatching oder Countertrading stellt darauf ab, dass ihre Anwendung die Lastflüsse außerhalb der Regelzone des ÜNB signifikant beeinflussen kann. (Art. 35(2) VO 2015/1222)

Referenzstörfall

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die maximale, momentan zwischen Erzeugung und Verbrauch in einem Synchrongebiet auftretende positive oder negative Leistungsabweichung, die bei der FCR-Dimensionierung berücksichtigt ist (VO 2017/1485)

Regelarbeit

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: die von einem Regelreserveanbieter bereitgestellte und von ÜNB für den Systemausgleich genutzte Energie (VO 2017/2195)

Regelblock

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Gehören Übertragungsnetze von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ganz oder teilweise als Teil zu einem einzigen Regelblock, so wird ausschließlich für die Zwecke des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern im Sinne des Artikels 13 der Regelblock in seiner Gesamtheit als Teil des Übertragungsnetzes eines der betreffenden Mitgliedstaaten angesehen, um zu verhindern, dass Stromflüsse innerhalb von Regelblöcken als grenzüberschreitende Stromflüsse gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Absatzes angesehen werden und Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 13 auslösen. (Art. 2(2) VO 714/2009)

Regelprogramm

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine Abfolge von Sollwerten für den über Drehstrom-Verbindungsleitungen („AC-Leitungen“) erfolgenden saldierten Leistungsaustausch einer LFR-Zone oder eines LFR-Blocks (VO 2017/1485)

Regelreserve

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: die Bereitstellung von Regelarbeit und/oder Regelleistung (VO 2017/2195)

Regelreserveanbieter

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Beispiel: ein Modell für den Austausch von Regelreserve, bei dem der Regelreserveanbieter (RRA) Regelreserve direkt für den vertragsschließenden ÜNB erbringt, der diese Dienstleistungen dann für den anfordernden ÜNB erbringt (Art. 2(43) VO 2017/2195)

auch: **RRA**

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Regelreservemarkt

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: alle institutionellen, kommerziellen und betrieblichen Regelungen für das marktbasierende Management des Systemausgleichs (VO 2017/2195)

Regelungskapazität bereitstellender ÜNB

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der ÜNB, der die Aktivierung seiner Reservekapazität für einen Regelungskapazität erhaltenden ÜNB gemäß den Bedingungen einer Vereinbarung über die Reserventeilung auslöst (VO 2017/1485)

Regelungskapazität erhaltender ÜNB

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der ÜNB, der bei der Berechnung der Reservekapazität die über einen Regelungskapazität bereitstellenden ÜNB verfügbare Reservekapazität gemäß den Bedingungen einer Vereinbarung über die Reserventeilung berücksichtigt (VO 2017/1485)

Regelzone

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Beim Einsatz von netztechnischen Maßnahmen und von Redispatching im Betrieb des Übertragungsnetzes in der eigenen Regelzone berücksichtigt der ÜNB die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf benachbarte Regelzonen. (Anhang I Punkt 1.8 VO 2015/1222)

regelzonenübergreifender Zustand

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: einen gefährdeten Zustand, Notzustand oder Blackout-Zustand, der sich auf angeschlossene Übertragungsnetze auszuweiten droht (VO 2017/1485)

regionale Leistungsbilanz

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: eine Beschreibung der Fälle, in denen eine unzureichende regionale Leistungsbilanz festgestellt wurde, sowie der getroffenen Abhilfemaßnahmen (Art. 17(2)(e) VO 2017/1485)

regionaler Sicherheitskoordinator

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die im Eigentum der ÜNB stehende(n) oder von ihnen kontrollierte(n) Organisation(en), die in einer oder mehreren Kapazitätsberechnungsregion(en) Aufgaben im Zusammenhang mit der regionalen Koordination der ÜNB wahrnimmt/wahrnehmen (VO 2017/1485)

regionenübergreifend

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Für die Umsetzung der gemeinsamen regionenübergreifenden Kapazitätsberechnungsmethode muss der Vorschlag eine Frist von maximal 12 Monaten nach der Umsetzung des lastflussgestützten Ansatzes in diesen Regionen im Fall der Methode für den Day-Ahead-Marktzeitbereich und von 18 Monaten im Fall der Methode für den Intraday-Marktzeitbereich enthalten. (Art. 20(5) VO 2015/1222)

Regulierungsbehörde

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Definition: die in Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2009/72/EG genannten Regulierungsbehörden (VO 714/2009)

auch: nationale Regulierungsbehörde

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | VO 1227/2011 (REMIT) | VO 347/2013 (EIP-VO)

Definition: eine nationale Regulierungsbehörde, die gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt [10] oder gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt [11] benannt wird (VO 1227/2011)

Definition: eine nationale Regulierungsbehörde, die gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2009/72/EG oder gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG benannt wird (VO 347/2013)

Beispiel: Jeder Mitgliedstaat benennt auf nationaler Ebene eine einzige nationale Regulierungsbehörde. (Art. 35(1) RL 2009/72/EG)

relevante Anlage

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: jede relevante Verbrauchsanlage, Stromerzeugungsanlage und jedes relevante Netzbetriebsmittel, die/das an der Nichtverfügbarkeits-Koordination beteiligt ist (VO 2017/1485)

relevanter Netzbetreiber

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz eine Stromerzeugungsanlage, eine Verbrauchsanlage, ein Verteilernetz oder ein HGÜ-System angeschlossen ist oder wird (VO 2016/631)

relevanter ÜNB

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: der ÜNB, in dessen Regelzone eine Stromerzeugungsanlage, eine Verbrauchsanlage, ein Verteilernetz oder ein Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssystem (HGÜ-System) auf irgendeiner Spannungsebene an das Netz angeschlossen ist oder wird (VO 2016/631)

relevantes Netzbetriebsmittel

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: jedes technische Bestandteil eines Übertragungsnetzes, einschließlich der Verbindungsleitungen, oder eines Verteilernetzes, einschließlich geschlossener Verteilernetze, wie z. B. eine einzelne Leitung, einen einzelnen Stromkreis, einen einzelnen Transformator, einen einzelnen Phasenschieber-Transformator oder eine Spannungskompensationseinrichtung, der/die an der Nichtverfügbarkeits-Koordination beteiligt ist und dessen/deren Verfügbarkeitsstatus Einfluss auf die grenzübergreifende Betriebssicherheit hat (VO 2017/1485)

relevante Stromerzeugungsanlage

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine an der Nichtverfügbarkeits-Koordination beteiligte Stromerzeugungsanlage, deren Verfügbarkeitsstatus Einfluss auf die grenzübergreifende Betriebssicherheit hat (VO 2017/1485)

relevante Verbrauchsanlage

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine an der Nichtverfügbarkeits-Koordination beteiligte Verbrauchsanlage, deren Verfügbarkeitsstatus Einfluss auf die grenzübergreifende Betriebssicherheit hat (VO 2017/1485)

Renominierung

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO) | VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: die nachträgliche Meldung einer korrigierten Nominierung (VO 715/2009)

Beispiel: Die Netznutzer teilen dem betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber die Inanspruchnahme der Flexibilitätsdienstleistung durch die Abgabe von Nominierungen und Renominierungen mit. (Art. 43(6) VO 312/2014)

Renominierungszeitraum

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Ein Netznutzer ist berechtigt, Renominierungen innerhalb des Renominierungszeitraums abzugeben, der unmittelbar nach dem Ablauf der Bestätigungsfrist beginnt und frühestens drei Stunden vor dem Ende des Gastags D endet. (Art. 15(1) VO 312/2014)

Renominierungszyklus

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: das Verfahren, das der Fernleitungsnetzbetreiber durchführt, um einem Netznutzer nach dem Erhalt einer Renominierung eine Nachricht über die bestätigten Mengen zukommen zu lassen (VO 312/2014)

Replacement Reserves

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die zur Ablösung oder Unterstützung der erforderlichen Höhe der FRR zur Verfügung stehenden Reserven für zusätzliche Ungleichgewichte im Netz, einschließlich Erzeugungsreserven (VO 2017/1485)

auch: **Ersatzreserven**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

auch: **RR**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Reserveanbieter

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine Rechtsperson, die gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist, FCR, FRR oder RR mindestens einer Reserveeinheit oder -gruppe bereitzustellen (VO 2017/1485)

Reserveeinheit

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: eine einzelne oder mehrere aggregierte Stromerzeugungsanlagen und/oder Verbrauchseinheiten, die einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt haben und die Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von FCR, FRR oder RR erfüllen (VO 2017/1485)

Reservegruppe

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: aggregierte Stromerzeugungsanlagen, Verbrauchseinheiten und/oder Reserveeinheiten, die unterschiedliche Netzanschlusspunkte haben und die Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von FCR, FRR oder RR erfüllen (VO 2017/1485)

Reserven anfordernder ÜNB

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: den ÜNB, der für die Anweisung an eine Reserveeinheit oder -gruppe zur Aktivierung von FRR und/oder RR zuständig ist (VO 2017/1485)

Reserven anschließender ÜNB

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: den ÜNB, der für das das Monitoring-Gebiet zuständig ist, in dem eine Reserveeinheit oder -gruppe angeschlossen ist (VO 2017/1485)

Reserven anschließender VNB

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der VNB, der für das das Verteilernetz zuständig ist, an das eine Reserveeinheit oder -gruppe für einen ÜNB angeschlossen ist (VO 2017/1485)

Reservenaustausch

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Möglichkeit eines ÜNB, auf Reservekapazität zuzugreifen, die in einer anderen LFR-Zone, einem anderen LFR-Block oder einem anderen Synchrongebiet angeschlossen ist, um den aus seinem eigenen Reservedimensionierungsverfahren für FCR, FRR oder RR resultierenden Reservebedarf zu decken, wobei diese Reservekapazität ausschließlich diesem ÜNB zur Verfügung steht und von keinem anderen ÜNB bei der Deckung des aus seinem jeweiligen Reservedimensionierungsverfahren resultierenden Reservebedarfs berücksichtigt wird (VO 2017/1485)

Reserven erhaltender ÜNB

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: den ÜNB, der an einem Austausch mit einem Reserven anschließenden ÜNB und/oder einer Reserveeinheit oder -gruppe, die an ein anderes Monitoring-Gebiet oder eine andere LFR-Zone angeschlossen ist, beteiligt ist (VO 2017/1485)

Reserventeilung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: einen Mechanismus, bei dem mehr als ein ÜNB dieselbe Reservekapazität für FCR, FRR oder RR hinsichtlich der Deckung seines aus dem Reservedimensionierungsverfahren resultierenden Reservebedarfs berücksichtigt (VO 2017/1485)

Resynchronisation

Referenz: VO 2017/2196 (E&R NC)

Definition: die Parallelschaltung und Wiederherstellung der Verbindung zweier synchronisierter Regionen am Synchronisationspunkt (VO 2017/2196)

Ringflüsse

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: die Verwendung eines gemeinsamen Übertragungsnetzmodells, das auf effiziente Weise mit voneinander abhängigen physikalischen Ringflüssen umgeht und Abweichungen zwischen den physikalischen und den kommerziellen Lastflüssen berücksichtigt (Anhang I Punkt 3.5.a VO 714/2009)

RR-Dimensionierungsregeln

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Spezifikationen des RR-Dimensionierungsverfahrens eines LFR-Blocks (VO 2017/1485)

RR-Leistungsaustausch

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die zwischen LFR-Zonen im Rahmen des grenzübergreifenden RR-Aktivierungsverfahrens ausgetauschte Leistung (VO 2017/1485)

RR-Verfügbarkeitsanforderungen

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die von den ÜNB eines LFR-Blocks festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von RR (VO 2017/1485)

Scheduling Agent

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die mit der Übermittlung der Fahrpläne von Marktteilnehmern an ÜNB oder ggf. Dritte beauftragte(n) Stelle(n) (VO 2017/1485)

Scheinleistung

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: das gewöhnlich in Kilovoltampere („kVA“) oder Megavoltampere („MVA“) angegebene, bei Drehstromsystemen zusätzlich mit der Quadratwurzel von drei multiplizierte Produkt aus Spannung und Stromstärke bei Grundfrequenz (VO 2016/631)

schutzbedürftige Kunden

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht. (Art. 3(7) RL 2009/72/EG)

Schwarzstartfähigkeit

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage, mithilfe einer eigenen Hilfsstromquelle und ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen aus vollständig abgeschaltetem Zustand wieder hochzufahren (VO 2016/631)

Schwungmasse

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die Eigenschaft eines sich drehenden starren Körpers, wie des Rotors eines Generators, eine gleichförmige Drehbewegung und den Drehimpuls aufrechtzuerhalten, wenn auf ihn kein externes Drehmoment wirkt (VO 2016/631)

Sekundärmarkt

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: der Markt für die auf andere Weise als auf dem Primärmarkt gehandelte Kapazität (VO 715/2009)

Beispiel: Die Regeln für das Engpassmanagement müssen die Verpflichtung einschließen, ungenutzte Kapazitäten auf dem Markt anzubieten, und die Nutzer der

Infrastruktur müssen das Recht erhalten, ihre kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln. (Art. 17(4) VO 714/2009)

sicherer Netzbetrieb

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Mit Blick auf die Förderung eines fairen und effizienten Wettbewerbs und des grenzüberschreitenden Handels umfasst die Koordinierung zwischen den ÜNB innerhalb der unter Nummer 3.2 genannten Regionen alle Stufen von der Kapazitätsberechnung und der Vergabeoptimierung bis zum sicheren Netzbetrieb, wobei die Verantwortlichkeiten klar zugeordnet sind. (Anhang I Punkt 3.5 VO 714/2009)

Sicherheit

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit (RL 2009/72/EG)

Definition: sowohl die Sicherheit der Versorgung mit Erdgas als auch die Betriebssicherheit (RL 2009/73/EG)

Sicherheiten

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätzuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind (Art. 27(3)(e) VO 2017/459)

Sicherheitsmarge

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards werden öffentlich bekannt gemacht. Zu den veröffentlichten Informationen gehört ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzmerkmalen beruht. (Art. 15(2) VO 714/2009)

Sicherheitsplan

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein Plan, der eine Risikobewertung hinsichtlich größerer physischer Bedrohungen und Cyberbedrohungen für kritische Anlagen des ÜNB sowie eine Prüfung ihrer möglichen Auswirkungen enthält (VO 2017/1485)

Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Den Marktteilnehmern wird unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb die maximale Kapazität der Verbindungsleitungen und/oder der die grenzüberschreitenden Stromflüsse betreffenden Übertragungsnetze zur Verfügung gestellt. (Art. 16(3) VO 714/2009)

Sollwert

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: der gewöhnlich bei Regeleinrichtungen verwendeten Zielwert eines Parameters (VO 2016/631)

Spannung

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die elektrische Potenzialdifferenz zwischen zwei Punkten, die als Effektivwert der Außenleiterspannungen im Mitsystem bei Grundfrequenz gemessen wird (VO 2016/631)

Spannungsanalysen

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Jeder ÜNB stellt im Einzelnetzmodell alle Daten bereit, die für Wirk- und Blindleistungsflussanalysen und Spannungsanalysen im stationären Zustand erforderlich sind. (Art. 19(5) VO 2015/1222)

Spannungsregelung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die manuellen oder automatischen Regelungshandlungen am Einspeiseknotenpunkt, an den Knotenpunkten der Drehstromleitungen oder HGÜ-Systeme, an Transformatoren oder an anderen Vorrichtungen mit dem Ziel, einen Spannungs- oder Blindleistungswert zu erhalten (VO 2017/1485)

Spannungsstabilität

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Fähigkeit des Übertragungsnetzes, in der N-Situation und nach einer Störung an allen seinen Knotenpunkten akzeptable Spannungen aufrechtzuerhalten (VO 2017/1485)

Speicheranlage

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Fernleitungsnetzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind (RL 2009/73/EG)

spezifisches Produkt

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: ein Produkt, bei dem es sich nicht um ein Standardprodukt handelt (VO 2017/2195)

Spreizung zwischen Geboten/Angeboten

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Spreizung zwischen Geboten/Angeboten und Volumen der Gebote und Angebote (Art. 46(1)(a)(ii) VO 312/2014)

sprunghafte Lastzuschaltung

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: die maximale sprunghafte Erhöhung der Wirkleistungsaufnahme bei der Wiedereinschaltung einer Last während des Wiederaufbaus des Netzes nach einem Ausfall (VO 2016/1388)

Stabilitätsgrenzwerte

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die zulässigen Grenzwerte für den Betrieb des Übertragungsnetzes und umfasst die Grenzwerte für die Spannungsstabilität, die Polradwinkelstabilität und die Frequenzstabilität (VO 2017/1485)

Standardfrequenzabweichung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der Absolutwert der Frequenzabweichung, der den Standardfrequenzbereich begrenzt (VO 2017/1485)

Standardfrequenzbereich

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein festgelegter symmetrischer Bereich ober- und unterhalb der Nennfrequenz, innerhalb dessen sich die Netzfrequenz eines Synchrongebietes befinden sollte (VO 2017/1485)

Standardkapazitätsprodukt

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: eine bestimmte Menge an Transportkapazität während eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Kopplungspunkt (VO 2017/459)

Standardprodukt

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: ein von allen ÜNB für den Austausch von Regelreserve definiertes harmonisiertes Regelreserveprodukt (VO 2017/2195)

standortbezogene Preissignale

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Gegebenenfalls müssen von der Höhe der den Erzeugern und/oder Verbrauchern berechneten Tarife standortbezogene Preissignale auf Gemeinschaftsebene ausgehen, und diese Tarife müssen dem Umfang der verursachten Netzverluste und Engpässe und Investitionskosten für Infrastrukturen Rechnung tragen. (Art. 14(2) VO 714/2009)

Statik

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: das Verhältnis der Änderung der Frequenz in statischem Zustand zur resultierenden Änderung der Wirkleistungsabgabe in statischem Zustand in Prozent. Dabei wird die Änderung der Frequenz im Verhältnis zur Nennfrequenz und die Änderung der Wirkleistungsabgabe im Verhältnis zur Maximalkapazität oder zum tatsächlichen Wert der Wirkleistungsabgabe bei Erreichen des relevanten Schwellenwerts angegeben (VO 2016/631)

statische Stabilität

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die Fähigkeit eines Netzes oder einer synchronen Stromerzeugungsanlage, nach einer geringen Störung zu einem stabilen Betrieb zurückzukehren und diesen aufrechtzuerhalten (VO 2016/631)

Stator

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: der Teil einer Drehmaschine, der die feststehenden magnetischen Teile mit ihren Wicklungen umfasst (VO 2016/631)

Störung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein ungeplantes Ereignis, das eine Abweichung des Übertragungsnetzes vom Normalzustand verursachen könnte (VO 2017/1485)

störungsbedingte Nichtverfügbarkeit

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die ungeplante Außerbetriebnahme einer relevanten Anlage aus einem dringenden Grund, der nicht der betrieblichen Kontrolle des Betreibers der jeweiligen Anlage unterliegt (VO 2017/1485)

Streitbeilegungsverfahren

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Die Mitgliedstaaten oder, wenn die Mitgliedstaaten dies vorsehen, die Regulierungsbehörden gewährleisten, dass diese Kriterien einheitlich Anwendung finden und die Netzbewerber, denen der Netzzugang verweigert wurde, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen können. (Art. 32(2) RL 2009/72/EG)

Strom

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die Anzahl der in einem bestimmten Zeitraum fließenden Ladungsträger, die als Effektivwert der Phasenströme im Mitsystem bei Grundfrequenz gemessen wird (VO 2016/631)

Stromtausch

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Er berechnet für jedes Szenario (unter Berücksichtigung von Ausfällen) die Lastflüsse auf den kritischen Netzelementen und passt diese ausgehend von der Annahme, dass es keine zonenübergreifenden Stromtauschen innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion gibt, an, wobei er die gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii erstellten Regeln zur Vermeidung unzulässiger Diskriminierung zwischen internen und zonenübergreifenden Stromtauschen anwendet. (Art. 28(7)(d) VO 2015/1222)

Strombörse

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Die Ergebnisse der Berechnung sollten allen Strombörsen auf nicht diskriminierender Grundlage zur Verfügung gestellt werden. (Erwägungsgrund 5 VO 2015/1222)

Stromerzeugungsanlage

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: eine synchrone Stromerzeugungsanlage oder eine nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage (VO 2016/631)

„Strominsel“

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Die Mitgliedstaaten sowie die Regulierungsbehörden arbeiten zusammen, um als ersten Schritt hin zum einem vollständig liberalisierten Binnenmarkt ihre nationalen Märkte auf einer oder mehreren regionalen Ebenen zu integrieren. Die Mitgliedstaaten oder, wenn von dem Mitgliedstaat vorgesehen, die Regulierungsbehörden fördern und vereinfachen insbesondere die Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber auf regionaler Ebene, auch in grenzüberschreitenden Angelegenheiten, um einen

Wettbewerbsbinnenmarkt für Elektrizität zu schaffen, fördern die Kohärenz ihrer Rechtsvorschriften, des Regulierungsrahmens und des technischen Rahmens und ermöglichen die Einbindung der isolierten Netze, zu denen die in der Gemeinschaft nach wie vor bestehenden „Strominseln“ gehören. (Art. 6(1) RL 2009/72/EG)

struktureller Engpass

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: ein Engpass im Übertragungsnetz, der eindeutig festgestellt werden kann, vorhersehbar ist, geografisch über längere Zeit stabil bleibt und unter normalen Bedingungen des elektrischen Energiesystems häufig wiederholt auftritt (VO 2015/1222)

Stundendaten

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Erzeugungsunternehmen, die Eigentümer oder Betreiber von Erzeugungsanlagen sind, von denen zumindest eine über eine installierte Kapazität von mindestens 250 MW verfügt, halten für die nationale Regulierungsbehörde, die nationale Wettbewerbsbehörde und die Kommission fünf Jahre lang für jede Anlage alle Stundendaten zur Verfügung, die zur Überprüfung aller betrieblichen Einsatzentscheidungen und des Bieterverhaltens an Strombörsen, bei Auktionen für die Verbindungskapazität, auf den Reserveleistungsmärkten und auf den außerbörslichen Märkten erforderlich sind. (Art. 15(6) VO 714/2009)

synchrone Stromerzeugungsanlage

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Synchronegebiet

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: ein Gebiet von ÜNB, die synchron miteinander verbundene Netze betreiben, darunter die Synchronegebiete Kontinentaleuropa, Großbritannien, Irland-Nordirland und Nordeuropa sowie die Stromversorgungssysteme Litauens, Lettlands und Estlands, die zu einem größeren Synchronegebiet gehören (gemeinsam „Baltische Staaten“) (VO 2016/631)

Synchronegebiet Kontinentaleuropa

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: die in den Betriebsvereinbarungen für das Synchronegebiet gemäß Artikel 118 enthaltenen Methoden, Bedingungen und Werte in Bezug auf [...] für die Synchronegebiete Kontinentaleuropa und Nordeuropa die von den FCR-Anbietern sicherzustellende Mindestaktivierungszeit gemäß Artikel 156 Absatz 10 (Art. 6(3)(d)(v) VO 2017/1485)

Synchronegebiet Nordeuropa

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: die in den Betriebsvereinbarungen für das Synchronegebiet gemäß Artikel 118 enthaltenen Methoden, Bedingungen und Werte in Bezug auf [...] für die Synchronegebiete Kontinentaleuropa und Nordeuropa die von den FCR-Anbietern sicherzustellende Mindestaktivierungszeit gemäß Artikel 156 Absatz 10 (Art. 6(3)(d)(v) VO 2017/1485)

Synchronegebiets-Beobachter

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein für die Erhebung der Daten zu den Bewertungskriterien für die Frequenzqualität für das Synchrongebiet sowie für deren Anwendung zuständiger ÜNB (VO 2017/1485)

Synchronisationskoordinator

Referenz: VO 2017/2196 (E&R NC)

Definition: der ÜNB, der benannt und damit beauftragt wurde, zwei synchronisierte Regionen wieder miteinander zu synchronisieren (VO 2017/2196)

Synchronisationspunkt

Referenz: VO 2017/2196 (E&R NC)

Definition: das Gerät zur Verbindung zweier synchronisierter Regionen, üblicherweise einen Leistungsschalter (VO 2017/2196)

synchronisierte Region

Referenz: VO 2017/2196 (E&R NC)

Definition: den Teil eines Synchrongebietes, in dem ÜNB mit verbundenen Netzen und einer gemeinsamen Netzfrequenz tätig sind, und der nicht mit dem übrigen Synchrongebiet synchronisiert ist (VO 2017/2196)

synthetische Schwungmasse

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die Fähigkeit einer nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage oder eines HGÜ-Systems, die Wirkung der Schwungmasse einer synchronen Stromerzeugungsanlage in vorgegebenem Umfang zu ersetzen (VO 2016/631)

Systemausgleich

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: alle Handlungen und Verfahren über alle Zeiträume hinweg, mit denen ÜNB kontinuierlich dafür sorgen, dass die Netzfrequenz gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) 2017/1485 in einem vorbestimmten Stabilitätsbereich bleibt und die Menge der für die erforderliche Qualität benötigten Reserven gemäß Teil IV Titel V, Titel VI und Titel VII der Verordnung (EU) 2017/1485 eingehalten wird (VO 2017/2195)

System für die Einstufung von Störfällen

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Die ÜNB jedes Mitgliedstaats legen ENTSO (Strom) bis zum 1. März die Daten und Informationen vor, die für die Erstellung des in Absatz 1 genannten, auf dem System für die Einstufung von Störfällen beruhenden Jahresberichts erforderlich sind. Die Daten der ÜNB müssen das vorangegangene Jahr umfassen. (Art. 15(2) VO 2017/1485)

auch: System zur Einstufung von Störfällen

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: gemeinsame Instrumente zum Netzbetrieb zur Koordinierung des Netzbetriebs im Normalbetrieb und in Notfällen – einschließlich eines gemeinsamen Systems zur Einstufung von Störfällen – sowie Forschungspläne (Art. (3)(a) VO 714/2009)

Systemschutzplan

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausweitung oder Zunahme einer Störung im Übertragungsnetz mit dem Ziel, eine übergreifende Störung und einen Blackout-Zustand zu vermeiden (VO 2017/1485)

Szenario

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: der für einen bestimmten Zeitbereich prognostizierten Status des elektrischen Energiesystems (VO 2015/1222)

Tagesbilanzierungssystem

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Daher sollen die im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Informationsflüsse das Tagesbilanzierungssystem fördern und eine Reihe von Informationen abbilden, die den Netznutzer beim kosteneffizienten Umgang mit seinen Chancen und Risiken unterstützen. (Erwägungsgrund 6 VO 312/2014)

tägliches Ausgleichsenergieentgelt

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: den Geldbetrag, den ein Netznutzer für eine tägliche Ausgleichsenergiemenge zahlt oder erhält (VO 312/2014)

täglich gemessen

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: die Tatsache, dass die Gasmenge einmal pro Gastag gemessen und erhoben wird (VO 312/2014)

Tarife

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Die Mitgliedstaaten erlegen Verteilerunternehmen die Verpflichtung auf, Kunden nach Modalitäten, Bedingungen und Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 6 festgelegt worden sind. (Art. 3(3) RL 72/2009/EG)

auch: **Netztarife**

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Können die Einnahmen nicht effizient für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und/oder b genannten Zwecke verwendet werden, so dürfen sie vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten bis zu einem von diesen Regulierungsbehörden festzusetzenden Höchstbetrag als Einkünfte verwendet werden, die von den Regulierungsbehörden bei der Genehmigung der Berechnungsmethode für die Netztarife und/oder bei der Festlegung der Netztarife zu berücksichtigen sind. (Art. 16(6) VO 714/2009)

auch: **Netzentgelte**

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Die Kosten im Zusammenhang mit den den ÜNB gemäß Artikel 8 auferlegten Verpflichtungen, einschließlich der in Artikel 74 und in den Artikeln 76 bis 79 genannten Kosten, werden von den zuständigen Regulierungsbehörden geprüft. Als angemessen, effizient angefallen und verhältnismäßig eingestufte Kosten werden nach den Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörden zeitnah durch Netzentgelte oder andere geeignete Mechanismen gedeckt. (Art. 75(1) VO 2015/1222)

technische Machbarkeit

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Die am jeweiligen Kopplungspunkt tätigen Fernleitungsnetzbetreiber führen technische Studien zu Projekten für neu zu schaffende Kapazität durch, um das Projekt für neu zu schaffende Kapazität und die koordinierten Angebotslevel auf der Grundlage der technischen Machbarkeit und der Berichte zur Marktnachfrageanalyse zu planen. (Art. 27(2) VO 2017/459)

Teilbarkeit

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: die Möglichkeit eines ÜNB, Regelarbeits- oder Regelleistungsgebote des Regelreserveanbieters hinsichtlich der aktivierten Leistung oder des Zeitraums nur teilweise zu nutzen (VO 2017/2195)

Teilungsregeln

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Jeder koordinierte Kapazitätsberechner wendet die gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi festgelegten Teilungsregeln an. (Art. 29(5) VO 2015/1222)

Toleranzen

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die Anwendung von Toleranzen kann dazu führen, dass ein Netznutzer hinsichtlich eines Teils oder seiner gesamten täglichen Ausgleichsenergiemenge für den jeweiligen Gastag vom Grenzverkaufspreis oder dem Grenzankaufspreis finanziell weniger stark belastet wird. (Art. 50(3) VO 312/2014)

Toleranzmenge

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die Toleranzmenge ist die von jedem Netznutzer zu einem mengengewichteten Durchschnittspreis zu kaufende oder zu verkaufende maximale Gasmenge. (Art. 50(4) VO 312/2014)

Top-down-Strategie zur Wiederherstellung der Energieversorgung

Referenz: VO 2017/2196 (E&R NC)

Definition: eine Strategie, bei der die Unterstützung anderer ÜNB erforderlich ist, um Teile des Netzes wieder mit Energie zu versorgen (VO 2017/2196)

Topologie

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der Schaltzustand der verschiedenen Übertragungs- oder Verteilernetzbetriebsmittel in einem Umspannwerk und umfasst die elektrische Konfiguration sowie die Stellung der Leistungsschutz- und Trennschalter (VO 2017/1485)

auch: **Netztopologie**

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Totband der frequenzabhängigen Reaktion

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: ein Bereich, der bewusst dazu genutzt wird, eine Reaktion zur Frequenzregelung zu vermeiden (VO 2016/631)

Transportagent

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: die Funktionseinheit oder Funktionseinheiten, die die Aufgabe hat/haben, Nettopositionen zwischen verschiedenen zentralen Gegenparteien zu übertragen (VO 2015/1222)

Transportkapazität

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die Netznutzer haben die Möglichkeit, eine rechtsverbindliche Vereinbarung mit einem Fernleitungsnetzbetreiber zu schließen, die ihnen die Übermittlung von Handelsmitteilungen unabhängig davon, ob sie Transportkapazität kontrahiert haben oder nicht, erlaubt. (Art. 4(3) VO 312/2014)

Transportvertrag

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: ein Vertrag, den der Fernleitungsnetzbetreiber mit einem Netznutzer im Hinblick auf die Durchführung der Fernleitung geschlossen hat (VO 715/2009)

Übererregungsbegrenzer

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: eine Regelvorrichtung innerhalb des automatischen Spannungsreglers, die eine Überlast des Rotors eines Generators verhindert, indem sie den Erregerstrom begrenzt (VO 2016/631)

Übernominierung

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: die Berechtigung von Netznutzern, die Mindestanforderungen für die Einreichung von Nominierungen erfüllen, unterbrechbare Kapazität jederzeit untätig nachzufragen, indem sie eine Nominierung einreichen, durch die die Summe ihrer Nominierungen die von ihnen kontrahierte Kapazität übersteigt (VO 2017/459)

Überschussgebotszone

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: [...] über alle Gebotszonen hinweg keine Differenzen zwischen der Summe der aus allen Überschussgebotszonen transferierten Energie und der Summe der in alle defizitären Gebotszonen transferierten Energie bestehen, wobei gegebenenfalls Vergabebeschränkungen zu berücksichtigen sind; [...] (Art. 68(5)(a) VO 2015/1222)

Übertragung

Sektor: Strom

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endkunden oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung (RL 2009/72/EG)

auch: **Fernleitung**

Notiz: Im Deutschen wird zwischen Fernleitung (Gas) und Übertragung (Strom) unterschieden.

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL) | VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: der Transport von Erdgas durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassendes Netz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und des in erster Linie im Zusammenhang mit der lokalen Erdgasverteilung benutzten Teils von Hochdruckfernleitungen, zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung (RL 2009/73/EG)(VO 2009/715)

Übertragungsinfrastruktur

Sektor: Strom

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Gewährleistung einer optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur (Art. 3(b) VO 2015/1222)

Übertragungsnetz

Sektor: Strom

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Übertragungsnetzbetriebsmittel

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: jeden technischen Bestandteil des Übertragungsnetzes (VO 2017/1485)

Übertragung zur Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: die Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung vom ursprünglich kontrahierten Regelreserveanbieter auf einen anderen Regelreserveanbieter (VO 2017/2195)

Überwachung

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Es ist weiterhin Sache der übertragenden Partei, für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung zu sorgen, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs der Regulierungsbehörden zu den für die Überwachung erforderlichen Informationen. (Art. 81(1) VO 2015/1222)

auch: **Beobachtung**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Die Beobachtung erstreckt sich mindestens auf [...] (Article 14(1) VO 2017/1485)

auch: **Monitoring**

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Angabe der LFR-Blöcke, die nicht vollständig in dem Mitgliedstaat liegen, aber LFR-Zonen und Monitoring-Gebiete umfassen, die sich in dem Mitgliedstaat befinden (Art. 16(2)(b) VO 2017/1485)

Überwachung der Einhaltung

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes bestimmt haben, sind die Regulierungsbehörden die benennende Behörde, die für die NEMO-Benennung, die Überwachung der Einhaltung der Benennungskriterien und im Fall von gesetzlichen nationalen Monopolen für die Genehmigung der NEMO-Gebühren oder der Methode für die Berechnung der NEMO-Gebühren verantwortlich sind. (Art. 4(3) VO 2015/1222)

UIOSI

Referenz: VO 2016/1719 (FCA NC)

Definition: den Grundsatz, wonach die physikalischen Übertragungsrechten zugrunde liegende zonenübergreifende Kapazität, die gekauft und nicht nominiert wurde, automatisch für die Vergabe von Day-Ahead-Kapazität zur Verfügung gestellt wird und wonach der Inhaber dieser physikalischen Übertragungsrechte von den ÜNB eine Vergütung erhält (VO 2016/1719)

Umgang mit Zahlungsausfällen

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die nationale Regulierungsbehörde bestimmt oder genehmigt und veröffentlicht die Methodik für die Berechnung der Bilanzierungsumlage, einschließlich

ihrer Verteilung auf die Netznutzer und der Regeln für den Umgang mit Zahlungsausfällen. (Art. 30(2) VO 312/2014)

unabhängiger Netzbetreiber

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: In den Fällen in denen das Übertragungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, können die Mitgliedstaaten entscheiden, Artikel 9 Absatz 1 nicht anzuwenden, und auf Vorschlag des Eigentümers des Übertragungsnetzes einen unabhängigen Netzbetreiber benennen. (Art. 13(1) RL 2009/72/EG)

auch: **ISO**

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

auch: **ITO**

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

ÜNB-Abrechnungsfunktion

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: die Funktion zur Abrechnung von Kooperationsverfahren zwischen den ÜNB (VO 2017/2195)

ÜNB/RRA-Modell

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: ein Modell für den Austausch von Regelreserve, bei dem der Regelreserveanbieter (RRA) Regelreserve direkt für den vertragsschließenden ÜNB erbringt, der diese Dienstleistungen dann für den anfordernden ÜNB erbringt (VO 2017/2195)

ÜNB/ÜNB-Modell

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: ein Modell für den Austausch von Regelreserve, bei dem der Regelreserveanbieter Regelreserve für den Anschluss-ÜNB erbringt, der diese Regelreserve dann für den anfordernden ÜNB erbringt (VO 2017/2195)

Unempfindlichkeit der frequenzabhängigen Reaktion

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die in einem Regelsystem implementierte Mindestgröße der Änderung der Frequenz oder des Eingangssignals, die erforderlich ist, um eine Änderung der Ausgangsleistung oder des Ausgangssignals herbeizuführen (VO 2016/631)

ungebündelte Kapazität

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Die Vorschriften für Standardkapazitätsprodukte gemäß Artikel 9 und für Auktionen gemäß den Artikeln 11 bis 15 gelten für gebündelte und für ungebündelte Kapazität an einem Kopplungspunkt. (Art. 8(3) VO 2017/459)

Ungleichgewicht

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Bei impliziter Vergabe darf den zentralen Gegenparteien oder den Transportagenten aus dem durch eine solche Kürzung entstehenden Ungleichgewicht kein finanzieller Schaden oder Gewinn entstehen; (Art. 72(3)(a) VO 2015/1222)

auch: **Energiegleichgewicht**

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Sofern einem Verteilernetzbetreiber der Ausgleich des Verteilernetzes obliegt, müssen die von ihm zu diesem Zweck festgelegten Regelungen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, einschließlich der Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte. (Art. 25(6) RL 2009/72/EG)

unterbrechbare Dienstleistungen

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber in Bezug auf unterbrechbare Kapazität anbietet (VO 715/2009)

unterbrechbare Kapazität

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO) | VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: die Erdgasfernleitungskapazität, die von dem Fernleitungsnetzbetreiber gemäß den im Transportvertrag festgelegten Bedingungen unterbrochen werden kann (VO 715/2009)

Beispiel: Die erste Gebotsrunde öffnet unmittelbar zur (nächsten) vollen Stunde nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der letzten Auktion für „Day-ahead“-Kapazität gemäß Artikel 14 (einschließlich unterbrechbarer Kapazität, sofern diese angeboten wird). (Art. 15(2) VO 2017/459)

unterbrechbare Kapazität

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO) | VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: die Erdgasfernleitungskapazität, die von dem Fernleitungsnetzbetreiber gemäß den im Transportvertrag festgelegten Bedingungen unterbrochen werden kann (VO 715/2009)

Untererregungsbegrenzer

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: eine Regelvorrichtung innerhalb des automatischen Spannungsreglers, die dazu dient, einen Verlust des Synchronismus des Generators aufgrund mangelnder Erregung zu verhindern (VO 2016/631)

Unterfrequenzlastabwurf

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: eine Handlung, mit der eine Last bei einer Unterfrequenz vom Netz getrennt wird, um das Gleichgewicht zwischen Verbrauch und Erzeugung wiederherzustellen und die Netzfrequenz wieder innerhalb akzeptabler Grenzen zu bringen (VO 2016/1388)

Unterspannungslastabwurf

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: eine Handlung, mit der eine Last bei einer Unterspannung vom Netz getrennt wird, um die Spannung wieder innerhalb akzeptabler Grenzen zu bringen (VO 2016/1388)

untertägige Prognose

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Diese Informationen sind dem Fernleitungsnetzbetreiber mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf zu übermitteln, damit der Fernleitungsnetzbetreiber die Informationen den Netznutzern zur Verfügung stellen kann, und hinsichtlich der untertägigen Prognosen und der Prognosen für den Folgetag für die nicht täglich gemessenen Ausspeisungen eines Netznutzers spätestens eine Stunde vor den in Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fristen, es sei denn, der Fernleitungsnetzbetreiber und die prognostizierende Partei vereinbaren eine längere Vorlaufzeit für die Bereitstellung dieser Informationen für die Netznutzer. (Art. 42(1) VO 312/2014)

untertägiges Entgelt

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: ein Entgelt, das ein Fernleitungsnetzbetreiber als Folge einer untertägigen Verpflichtung von einem Netznutzer erhebt oder an diesen entrichtet (VO 312/2014)

untertägiges Produkt

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Beim Handel mit kurzfristigen standardisierten Produkten räumt der Fernleitungsnetzbetreiber der Nutzung von untertägigen Produkten Vorrang ein vor der Nutzung von Produkten für den Folgetag, sofern und soweit dies zweckmäßig ist. (Art. 9(2) VO 312/2014)

untertägige Verpflichtung

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: eine Reihe von Regeln hinsichtlich der Ein- und Ausspeisungen der Netznutzer während des Gastages, die ein Fernleitungsnetzbetreiber seinen Netznutzern auferlegt (VO 312/2014)

untertägig gemessen

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: die Tatsache, dass die Gasmenge während des Gastages mindestens zweimal gemessen und erhoben wird (VO 312/2014)

unverbindliche Nachfrage

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Die Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigen unverbindliche Nachfragen, die spätestens acht Wochen nach dem Beginn der jährlichen Auktion für Jahreskapazität übermittelt werden, bei der laufenden Marktnachfrageanalyse. (Art. 26(6) VO 2017/459)

Unvereinbarkeit der Nichtverfügbarkeitsplanung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der Zustand, bei dem eine Kombination des Verfügbarkeitsstatus einer oder mehrerer relevanter Netzbetriebsmittel, Stromerzeugungsanlagen und/oder Verbrauchsanlagen und der bestmöglichen Schätzung zur prognostizierten Situation des Stromnetzes zu einer Überschreitung der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte führt, auch wenn die ÜNB die ihnen zur Verfügung stehenden, nicht mit Kosten verbundenen Entlastungsmaßnahmen treffen (VO 2017/1485)

Unvereinbarkeiten bei der Nichtverfügbarkeitsplanung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der Zustand, bei dem eine Kombination des Verfügbarkeitsstatus einer oder mehrerer relevanter Netzbetriebsmittel, Stromerzeugungsanlagen und/oder

Verbrauchsanlagen und der bestmöglichen Schätzung zur prognostizierten Situation des Stromnetzes zu einer Überschreitung der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte führt, auch wenn die ÜNB die ihnen zur Verfügung stehenden, nicht mit Kosten verbundenen Entlastungsmaßnahmen treffen (VO 2017/1485)

U-Q/Pmax-Profil

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: ein Profil, das die Blindleistungskapazität einer Stromerzeugungsanlage oder HGÜ-Stromrichterstation bei unterschiedlichen Spannungen am Netzanschlusspunkt beschreibt (VO 2016/631)

„use-it-or-lose-it“-Grundsatz

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: die Anwendung des in Anhang I Nummer 2.5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 genannten „use-it-or-lose-it“- oder „use-it-or-sell-it“-Grundsatzes auf im Day-Ahead-Marktzeitbereich nicht genutzte Kapazität (Art. 83(2)(c)(iii) VO 2015/1222)

„use-it-or-sell-it“-Grundsatz

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: die Anwendung des in Anhang I Nummer 2.5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 genannten „use-it-or-lose-it“- oder „use-it-or-sell-it“-Grundsatzes auf im Day-Ahead-Marktzeitbereich nicht genutzte Kapazität (Art. 83(2)(c)(iii) VO 2015/1222)

Variante 1

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: das Modell für die Informationsbereitstellung, bei dem die Informationen über die nicht täglich gemessenen und die täglich gemessenen Ausspeisungen auf der Verteilung der während des Gastages gemessenen Gasflüsse beruhen (VO 312/2014)

Variante 2

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: das Modell für die Informationsbereitstellung, bei dem die Informationen über die nicht täglich gemessenen Ausspeisungen in Form einer Prognose für den Folgetag bereitgestellt werden (VO 312/2014)

verbindliche Dienstleistungen

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber in Bezug auf verbindliche Kapazität anbietet (VO 715/2009)

verbindliche Kapazität

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: Erdgasfernleitungskapazität, die von dem Fernleitungsnetzbetreiber vertraglich als nicht unterbrechbare Kapazität zugesichert wurde (VO 715/2009)

auch: feste Kapazität

Referenz: GMMO-VO

Definition: eine Kapazität auf garantierter Basis, unterbrechbar nur im Falle von höherer Gewalt und geplanten Wartungsmaßnahmen (GMMO-VO 2012)

verbindliche Kapazitätszuweisungsphase

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind (Art. 27(3)(e) VO 2017/459)

Verbindlichkeit

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: eine Garantie dafür, dass Rechte an zonenübergreifender Kapazität unverändert bleiben und dass eine Entschädigung gezahlt wird, falls sie dennoch geändert werden (VO 2015/1222)

Verbindungskapazität

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Einnahmen aus der Vergabe von Verbindungen sind für folgende Zwecke zu verwenden: [...] Erhaltung oder Ausbau von Verbindungskapazitäten insbesondere durch Investitionen in die Netze, insbesondere in neue Verbindungsleitungen. (Art. 16(6)(b) VO 714/2009)

Verbindungsleitung

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL) | VO 714/2009 (Strom-VO)

Definition: eine Übertragungsleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten überquert oder überspannt und die nationalen Übertragungsnetze der Mitgliedstaaten verbindet (VO 714/2009)

Definition: Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient (RL 2009/72/EG)

Definition: eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden (RL 2009/73/EC)

verbrauchsabhängige Umlage

Region: Österreich

Referenz: GMMO-VO

Beispiel: Sollte sich aus der Ausgleichsenergieverrechnung des Bilanzgruppenkoordinators eine Unterdeckung ergeben, so wird diese mittels einer verbrauchsabhängigen Umlage auf die Mengen der Netzbenutzer gemäß § 18 Abs. 5 und 7, auf Basis der Bestimmungen in den allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators, an die Bilanzgruppenverantwortlichen weiterverrechnet. (§32(6) GMMO-VO Novelle 2014)

auch: **Bilanzierungsumlage**

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Definition: an die jeweiligen Netznutzer zu zahlendes oder von diesen zu zahlendes Entgelt in Höhe der Differenz zwischen den Beträgen, die ein Fernleitungsnetzbetreiber für seine Bilanzierungstätigkeiten erhalten hat oder zu erhalten hat, und den Beträgen, die ein Fernleitungsnetzbetreiber für seine Bilanzierungstätigkeiten gezahlt hat oder zu zahlen hat (VO 312/2014)

Verbrauchsanlage

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: eine Anlage, die elektrische Energie bezieht und an einem oder mehreren Netzanschlusspunkten mit dem Übertragungs- oder Verteilernetz verbunden ist.

Verteilernetze und/oder Hilfsversorgungsanlagen von Stromerzeugungsanlagen gelten nicht als Verbrauchsanlagen (VO 2016/1388)

Verbrauchsanlage mit Übertragungsnetzanschluss

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: eine Verbrauchsanlage, die einen Netzanschlusspunkt mit einem Übertragungsnetz hat (VO 2016/1388)

Verbrauchsdaten

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Verbrauchseinheit

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: eine untrennbare Reihe von Anlagen mit Betriebsmitteln, die vom Eigentümer einer Verbrauchsanlage oder einem GNVB aktiv – entweder einzeln oder kollektiv im Rahmen der Lastbündelung durch einen Dritten – geregelt werden können (VO 2016/1388)

Verbrauchsfahrplan

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein Fahrplan für den Verbrauch einer Verbrauchsanlage oder einer Gruppe von Verbrauchsanlagen (VO 2017/1485)

verbundenes Unternehmen

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: verbundenes Unternehmen im Sinne von Artikel 41 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g (13) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss (14) und/oder assoziierte Unternehmen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 jener Richtlinie und/oder Unternehmen, die denselben Aktionären gehören (RL 2009/72/EG)

Definition: ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Artikel 41 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g (12) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss (13), und/oder ein assoziiertes Unternehmen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 jener Richtlinie und/oder Unternehmen, die denselben Aktionären gehören (RL 2009/73/EC)

Verbundnetz

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind (RL 2009/72/EG)

Definition: eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind (RL 2009/73/EC)

Verfahren für neu zu schaffende Kapazität

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: ein Verfahren zur Analyse der Marktnachfrage nach neu zu schaffender Kapazität, das eine nicht verbindliche Phase, in der die Netznutzer ihre Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität zum Ausdruck bringen und quantifizieren, und eine verbindliche Phase, in der ein oder mehrere Fernleitungsnetzbetreiber von den Netznutzern verbindliche Zusagen für die Kontrahierung von Kapazität verlangen, umfasst (VO 2017/459)

verfügbare Kapazität

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: der Teil der technischen Kapazität, die nicht zugewiesen wurde und dem Netz aktuell noch zur Verfügung steht (VO 715/2009)

Verfügbarkeitsplan

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Kombination aller geplanten Verfügbarkeitszustände einer relevanten Anlage für einen bestimmten Zeitraum (VO 2017/1485)

Verfügbarkeitsstatus

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage, eines Netzbetriebsmittels oder einer Verbrauchsanlage, während eines bestimmten Zeitraums eine Leistung zu erbringen, unabhängig davon, ob sie in Betrieb ist (VO 2017/1485)

Vergabebeschränkungen

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: die Beschränkungen, die bei der Kapazitätsvergabe einzuhalten sind, um das Übertragungsnetz innerhalb der Betriebssicherheitsgrenzwerte zu halten, und die nicht durch zonenübergreifende Kapazität abgebildet wurden oder die zur Verbesserung der Effizienz der Kapazitätsvergabe erforderlich sind (VO 2015/1222)

Vergabe langfristiger Kapazität

Referenz: VO 2016/1719 (FCA NC)

Definition: die Zuweisung langfristiger zonenübergreifender Kapazität mittels einer Auktion vor dem Day-Ahead-Zeitbereich (VO 2016/1719)

Vergabeoptimierung

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

Vergabevorschriften

Referenz: VO 2016/1719 (FCA NC)

Definition: die Vorschriften für die Vergabe langfristiger Kapazität, die von der zentralen Vergabeplattform angewandt werden (VO 2016/1719)

Vergabe zonenübergreifender Kapazität

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Verkaufsmitteilung

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die Gasübertragung zwischen zwei Bilanzierungsportfolios innerhalb einer Bilanzierungszone erfolgt durch Verkaufs- und Kaufmitteilungen, die dem Fernleitungsnetzbetreiber für den jeweiligen Gastag übermittelt werden. (Art. 5(1) VO 312/2014)

Verpflichtungen

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen

aufzulegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen und Klimaschutz, beziehen können. (Art. 3(2) RL 72/2009/EG)

auch: **gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Bei der Umsetzung dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie zur Gewährleistung der Grundversorgung und Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes, getroffen haben, und deren mögliche Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Wettbewerb, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist oder nicht. (Art. 3(15) RL 72/2009/EG)

Versorger letzter Instanz

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Versorgung

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: der Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden (RL 2009/72/EG)

Definition: den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, an Kunden (RL 2009/73/EG)

auch: **Lieferung**

Sektor: Gas

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Versorgungssicherheit

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen und Klimaschutz, beziehen können. (Art. 3(2) RL 2009/72/EG)

auch: **Energieversorgungssicherheit**

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: [...] die Rechte und Pflichten der Gemeinschaft gegenüber diesen Drittländern, die aus dem Völkerrecht – auch aus einem Abkommen mit einem oder mehreren Drittländern, dem die Gemeinschaft als Vertragspartei angehört und in dem Fragen der Energieversorgungssicherheit behandelt werden – erwachsen (Art. 11(3)(b)(i) RL 2009/72/EG)

Versorgungsunternehmen

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Versorgung wahrnimmt (RL 2009/73/EG)

Verteilernetzanlage mit Übertragungsnetzanschluss

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: ein Verteilernetzanschluss oder die am Netzanschlusspunkt mit dem Übertragungsnetz genutzten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel (VO 2016/1388)

Verteilernetzbetreiber

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu decken (RL 2009/72/EG)

Definition: eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Gas zu befriedigen (RL 2009/73/EG)

Verteilernetz mit Übertragungsnetzanschluss

Referenz: VO 2016/1388 (DCC NC)

Definition: ein an ein Übertragungsnetz angeschlossenes Verteilernetz, einschließlich Verteilernetzanlagen mit Übertragungsnetzanschluss (VO 2016/1388)

Verteilung

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: der Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung (RL 2009/72/EG)

Definition: der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung (RL 2009/73/EG)

vertikal integriertes Unternehmen

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: ein Elektrizitätsunternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitätsunternehmen, in der ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe von Unternehmen mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt (RL 2009/72/EG)

Definition: ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe von Unternehmen mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, LNG oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt (RL 2009/73/EG)

vertraglich bedingter Engpass

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: eine Situation, in der das Ausmaß der Nachfrage nach verbindlicher Kapazität die technische Kapazität übersteigt (VO 715/2009)

auch: vertraglicher Engpass

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: Um das Angebot an gebündelter Kapazität durch die Optimierung der technischen Kapazität zu maximieren, ergreifen die Fernleitungsnetzbetreiber an

Kopplungspunkten die folgenden Maßnahmen, wobei Kopplungspunkte, an denen vertragliche Engpässe gemäß Anhang I Nummer 2.2.3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 bestehen, Vorrang haben: [...] (Art. 6(1)(a) VO 2017/459)

Vertragsparteien der Energiegemeinschaft

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

vertragsschließener ÜNB

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: der ÜNB, der mit einem Regelreserveanbieter in einem anderen Fahrplangebiet vertragliche Vereinbarungen über Regelreserve geschlossen hat (VO 2017/2195)

vertrauliche Informationen

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Vertrauliche Informationen, die gemäß dieser Verordnung empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, unterliegen den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 zum Berufsgeheimnis. (Art. 11(3) VO 2017/1485)

virtueller Handlungspunkt

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

virtueller Kopplungspunkt

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: zwei oder mehr Kopplungspunkte, die dieselben beiden benachbarten Einspeise-Ausspeisesysteme miteinander verbinden und die zur Bereitstellung einer einzigen Kapazitätsdienstleistung zusammenführt werden (VO 2017/459)

Volumen

Referenz: VO 715/2009 (Gas-VO)

Definition: die Gasmenge, zu deren Speicherung der Nutzer einer Speicheranlage berechtigt ist (VO 715/2009)

Vorbereitungszeit

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: der Zeitraum zwischen der Aufforderung, die im Falle eines ÜNB/ÜNB-Modells vom Anschluss-ÜNB und im Falle eines ÜNB/RRA-Modells vom vertragsschließenden ÜNB erteilt wird, und dem Beginn des Rampenzeitraums (VO 2017/2195)

vorgelagertes Rohrleitungsnetz

Referenz: RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb und/oder Bau Teil eines Öl- oder Gasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einer oder mehreren solcher Anlagen zu einer Aufbereitungsanlage, zu einem Terminal oder zu einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminale zu leiten (RL 2009/73/EG)

vorhandene Kapazität

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: ob die Netznutzer unverbindliche Nachfragen für neu zu schaffende Kapazität für mehrere Jahre vorgelegt haben und alle übrigen wirtschaftlich effizienten Mittel zur

Maximierung der Verfügbarkeit der vorhandenen Kapazität ausgeschöpft sind (Art. 26(12)(c) VO 2017/459)

vorläufige Mengenzuweisung

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Gilt eine Interimsmaßnahme gemäß den Artikeln 47 bis 51, können eine vorläufige Mengenzuweisung und eine vorläufige tägliche Ausgleichsenergiemenge innerhalb von drei Gastagen nach dem Gastag D mitgeteilt werden, falls es technisch oder netztechnisch nicht möglich wäre, Absatz 1 nachzukommen. (Art. 37(2) VO 312/2014)

Vornominierungszyklus

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Die Fernleitungsnetzbetreiber auf beiden Seiten des Grenz- und Marktgebietsübergangspunktes können vereinbaren, dass sie einen Vornominierungszyklus anbieten, innerhalb dessen [...] (Art. 14(4) VO 312/2014)

vorrangiger signifikanter Netznutzer

Referenz: VO 2017/2196 (E&R NC)

Definition: ein signifikanter Netznutzer, für den hinsichtlich der Netztrennung und der Wiederherstellung der Energieversorgung besondere Bedingungen gelten (VO 2017/2196)

Vorschlag für die Geschäftsbedingungen oder Methoden

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Falls die ÜNB oder NEMOs nicht innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Fristen den nationalen Regulierungsbehörden einen Vorschlag für die Geschäftsbedingungen oder Methoden vorlegen, übermitteln sie den zuständigen Regulierungsbehörden und der Agentur die einschlägigen Entwürfe der Geschäftsbedingungen und Methoden und erläutern, was eine Einigung verhindert hat. (Art. 9(4) VO 2015/1222)

Vorschriften für Ausgleichszahlungen

Referenz: VO 2016/1719 (FCA NC)

Definition: die Vorschriften, nach denen jeder ÜNB, der für die Gebotszonengrenze zuständig ist, an der langfristige Übertragungsrechte vergeben wurden, Inhabern von Übertragungsrechten eine Ausgleichszahlung für die Kürzung der langfristigen Übertragungsrechte leistet (VO 2016/1719)

vorübergehende Betriebserlaubnis

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: eine vom relevanten Netzbetreiber für den Eigentümer einer Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung, den Eigentümer einer Verbrauchsanlage, einen Verteilernetzbetreiber oder den Eigentümer eines HGÜ-Systems ausgestellte Erlaubnis, die es diesem gestattet, eine Stromerzeugungsanlage, eine Verbrauchsanlage, ein Verteilernetz bzw. ein HGÜ-System für einen begrenzten Zeitraum unter Verwendung des Netzanschlusses zu betreiben und mit Konformitätstests zu beginnen, um die Einhaltung der relevanten Spezifikationen und Anforderungen sicherzustellen (VO 2016/631)

auch: **VBE**

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

vorübergehend zulässige Überbelastung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die für einen begrenzten Zeitraum zulässige, vorübergehende Überlastung von Übertragungsnetzbetriebsmitteln, die keinen physischen Schaden an Übertragungsnetzbetriebsmitteln verursacht, solange bestimmte Werte für Dauer und Schwellen eingehalten werden (VO 2017/1485)

Week-Ahead

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die der Kalenderwoche des Betriebs vorausgehende Woche (VO 2017/1485)

Wiederherstellung der Energieversorgung

Referenz: VO 2017/2196 (E&R NC)

Definition: die Wiedereinschaltung der Stromerzeugung und der Last mit dem Ziel, getrennte Netzteile wieder mit Energie zu versorgen (VO 2017/2196)

Wirkleistung

Referenz: VO 2016/631 (RfG NC)

Definition: die reale Komponente der Scheinleistung bei Grundfrequenz, der in Watt oder dessen Vielfachen wie Kilowatt („kW“) oder Megawatt („MW“) angegeben wird (VO 2016/631)

Wirkleistungsabgabe

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Beispiel: Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe gemäß Artikel 137 Absätze 3 und 4 (Art. 6(3)(e)(i) VO 2017/1485)

Wirkleistungsflussanalyse

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Wirkleistungsreserve

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: die für die Aufrechterhaltung der Frequenz verfügbaren Ausgleichsreserven (VO 2017/1485)

wirtschaftlicher Vorrang

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Definition: die Rangfolge der Elektrizitätsversorgungsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten (RL 2009/72/EG)

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: eine Prüfung zur Bewertung der Rentabilität von Projekten für neu zu schaffende Kapazität (VO 2017/459)

wirtschaftlich sensible Informationen

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | VO 714/2009 (Strom-VO) | VO 2015/1222 (CACM GL)

Beispiel: Die Mitgliedstaaten und die von ihnen benannten zuständigen Behörden, einschließlich der Regulierungsbehörden, wahren die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen. (Art. 30(2) RL 2009/72/EG)

auch: **sensible Geschäftsdaten**

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Within Day-Kapazität

Referenz: GMMO-VO

Definition: eine Kapazität, die am Liefertag für Teile des Liefertages gebucht werden kann (GMMO-VO 2012)

auch: **untertägige Kapazität**

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Definition: die Kapazität, die nach dem Ende der Auktionen für „Day-ahead“-Kapazität für den jeweiligen Tag angeboten und zugewiesen wird (VO 2017/459)

Year-Ahead

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: das dem Kalenderjahr des Betriebs vorausgehende Jahr (VO 2017/1485)

Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

auch: **Value of Lost Load**

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

zehnjähriger Netzentwicklungsplan

Notiz: Dieser Terminus kann sich auf den unionsweiten Netzentwicklungsplan oder auf den nationalen Netzentwicklungsplan beziehen.

Referenz: VO 714/2009 (Strom-VO)

auch: **gemeinschaftsweiter Netzentwicklungsplan**

Notiz: Seit Abschluss des Lissabon-Vertrages wird der Ausdruck "Union" anstatt des Ausdrucks "Gemeinschaft" verwendet.

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | VO 714/2009 (Strom-VO)

Beispiel: Die Regulierungsbehörde prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweit geltenden nicht bindenden zehnjährigen Netzentwicklungsplan (gemeinschaftsweiter Netzentwicklungsplan) gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gewahrt ist. (Art. 22(5) RL 2009/72/EG)

auch: **unionsweiter Zehnjahres-Netzentwicklungsplan**

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: ob in dem unionsweiten Zehnjahres-Netzentwicklungsplan eine physische Kapazitätslücke aufgezeigt wurde, die zur Folge hat, dass eine bestimmte Region in einem Szenario mit einer angemessenen Spitzennachfrage unterversorgt ist und in der durch das Angebot neu zu schaffender Kapazität am fraglichen Kopplungspunkt die Lücke geschlossen werden könnte, oder ob in einem nationalen Netzentwicklungsplan ein konkreter und anhaltender physischer Transportbedarf festgestellt wird (Art. 26(12)(a) VO 2017/459)

zehnjähriger Netzentwicklungsplan

Notiz: Dieser Terminus kann sich auf den unionsweiten Netzentwicklungsplan oder auf den nationalen Netzentwicklungsplan beziehen.

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Die Regulierungsbehörde prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die

Kohärenz mit dem gemeinschaftsweit geltenden nicht bindenden zehnjährigen Netzentwicklungsplan (gemeinschaftsweiter Netzentwicklungsplan) gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gewahrt ist. (Art. 22(5) RL 2009/72/EG)

zeitbezogenes Produkt

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Im Falle einer unzureichenden oder voraussichtlich unzureichenden Liquidität des kurzfristigen Gasgroßhandelsmarkts oder falls vom Fernleitungsnetzbetreiber benötigte zeitbezogene Produkte und ortsbezogene Produkte auf diesem Markt nicht in angemessener Weise beschafft werden können, wird für den netztechnischen Ausgleich durch den Fernleitungsnetzbetreiber eine physikalische Bilanzierungsplattform eingerichtet. (Art. 47(1) VO 312/2014)

auch: zeitabhängiges Produkt

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

Beispiel: Der Fernleitungsnetzbetreiber darf ein zeitabhängiges Produkt nur dann verwenden, wenn dies wirtschaftlicher und effizienter wäre als der Kauf und der Verkauf einer Kombination von Produkten mit dem Lieferort virtueller Handlungspunkt oder von ortsabhängigen Produkten. (Art. 9(1)(b) VO 312/2014)

Zeit bis zur vollständigen Aktivierung

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: der Zeitraum zwischen der Aufforderung zur Aktivierung, die im Falle eines ÜNB/ÜNB-Modells vom Anschluss-ÜNB und im Falle eines ÜNB/RRA-Modells vom vertragsschließenden ÜNB erteilt wird, und der entsprechenden vollständigen Lieferung des betreffenden Produkts (VO 2017/2195)

Zeit bis zur vollständigen Aktivierung der automatischen FRR

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: der Zeitraum zwischen der Einstellung eines neuen Sollwerts durch den Leistungs-Frequenz-Regler und der entsprechenden Aktivierung oder Deaktivierung der automatischen FRR (VO 2017/1485)

Zeit bis zur vollständigen FCR-Aktivierung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: den Zeitraum zwischen dem Auftreten des Referenzstörfalls und der entsprechenden vollständigen Aktivierung der FCR (VO 2017/1485)

Zeit bis zur vollständigen manuellen FRR-Aktivierung

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: den Zeitraum zwischen der Änderung eines Sollwerts und der entsprechenden manuellen Aktivierung oder Deaktivierung von FRR (VO 2017/1485)

Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regelarbeitsgeboten durch ÜNB

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: der Zeitpunkt, bis zu dem ein Anschluss-ÜNB die von einem Regelreserveanbieter übermittelten Regelarbeitsgebote bei der Aktivierungsoptimierungsfunktion einreichen kann (VO 2017/2195)

Zeitpunkt der Öffnung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: den Zeitpunkt, ab dem zonenübergreifende Kapazität zwischen Gebotszonen für eine bestimmte Marktzeiteinheit und für eine bestimmte Gebotszonengrenze freigegeben wird (VO 2015/1222)

Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: der Zeitpunkt, ab dem keine Regelarbeitsgebote für Standardprodukte auf einer gemeinsamen Merit-Order-Liste mehr eingereicht oder aktualisiert werden dürfen (VO 2017/2195)

Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: der Zeitpunkt, ab dem die Vergabe zonenübergreifender Kapazität für eine bestimmte Marktzeiteinheit nicht mehr zulässig ist (VO 2015/1222)

Zeitregelungsverfahren

Referenz: VO 2017/1485 (SO NC)

Definition: ein Verfahren zur Zeitregelung, das durchgeführt wird, um die Netzzeitabweichung zwischen der Synchronzeit und UTC-Zeit auf null zu bringen (VO 2017/1485)

zentrale Gegenpartei

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: die Funktionseinheit oder Funktionseinheiten, die die Aufgabe hat/haben, Verträge mit Marktteilnehmern durch Novation der aus dem Abgleichungsprozess resultierenden Verträge zu schließen und die Übertragung der aus der Kapazitätsvergabe resultierenden Nettopositionen zusammen mit anderen zentralen Gegenparteien oder Transportagenten zu organisieren (VO 2015/1222)

zentrales Dispatch-Modell

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: ein Fahrplanerstellungs- und Dispatch-Modell, bei dem die Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne sowie die Einsatzplanung für Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung und Verbrauchsanlagen – was die regelbaren Anlagen betrifft – von einem ÜNB im Rahmen des integrierten Fahrplanerstellungsverfahrens bestimmt werden (VO 2017/2195)

zentrale Vergabepattform

Referenz: VO 2016/1719 (FCA NC)

Definition: die von allen ÜNB eingerichtete europäische Plattform für die Vergabe langfristiger Kapazität (VO 2016/1719)

Zertifizierung

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | VO 714/2009 (Strom-VO)

Zielerlöse

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: den Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers in Verbindung mit der im jeweiligen Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität, die von der maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörde gemäß Artikel 28 Absatz 2 genehmigt wurde (Art. 22(1)(b) VO 2017/459)

zonenübergreifende Kapazität

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

zonenübergreifender Austausch

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Zugangsentgelte

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL)

Beispiel: Jeder unabhängige Netzbetreiber ist verantwortlich für die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter, einschließlich der Erhebung von Zugangsentgelten sowie der Einnahme von Engpasserlösen und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, für Betrieb, Wartung und Ausbau des Übertragungsnetzes sowie für die Gewährleistung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, im Wege einer Investitionsplanung eine angemessene Nachfrage zu befriedigen. (Art. 13(4) RL 2009/72/EG)

zugelassener Kunde

Referenz: RL 2009/72/EG (Strom-RL) | RL 2009/73/EG (Gas-RL)

Definition: ein Kunde, dem es gemäß Artikel 37 frei steht, Gas von einem Lieferanten seiner Wahl zu kaufen (RL 2009/73/EG)

Definition: ein Kunde, dem es gemäß Artikel 33 frei steht, Elektrizität von einem Lieferanten ihrer Wahl zu kaufen (RL 2009/72/EG)

zugeordnetes Volumen

Referenz: VO 2017/2195 (Strom BAL NC)

Definition: ein physisch in das System eingespeistes bzw. aus dem System entnommenes Energievolumen, das einem Bilanzkreisverantwortlichen zugewiesen und bei der Berechnung der Bilanzkreisabweichung dieses Bilanzkreisverantwortlichen verwendet wird (VO 2017/2195)

zugewiesene Kapazität

Referenz: VO 312/2014 (Gas BAL NC)

zulässige Erlöse

Referenz: VO 2017/459 (gas CAM NC)

Beispiel: den Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers in Verbindung mit der im jeweiligen Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität, die von der maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörde gemäß Artikel 28 Absatz 2 genehmigt wurde (Art. 22(1)(b) VO 2017/459)

zuständige Regulierungsbehörden

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Zuverlässigkeitsmarge

Referenz: VO 2015/1222 (CACM GL)

Definition: die Verringerung der zonenübergreifenden Kapazität, um Unsicherheiten bei der Kapazitätsberechnung abzudecken (VO 2015/1222)